DIE GRUNDLINIEN DER JUGOSLAVISCHEN HANDELSPOLITIK

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN
ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL
ZUR ERLANGUNG
DER WÜRDE EINES DOKTOR DER
STAATSWISSENSCHAFTEN

VON

BORIS R. ZAJEC

AUS

LJUBLJANA, JUGOSLAVIEN

GEDRUCKT BEI J. BLASNIKS NACHF. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI
IN LJUBLJANA IM JAHRE 1931
VERANTWORTLICH
J. VEHAR

DIE GRUNDLINIEN DER JUGOSLAVISCHEN HANDELSPOLITIK

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN

VON

BORIS R. ZAJEC

AUS

LJUBLJANA, JUGOSLAVIEN

GEDRUCKT BEI J. BLASNIKS NACHF. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI
IN LJUBLJANA IM JAHRE 1931
VERANTWORTLICH
J. VEHAR

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren

Dr. Stephan Bauer

und

Dr. Edgar Salin

Basel, den 28. November 1928.

Prof. Dr. G. Hübener, m. p.
d. z. Dekan

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
und
Tante Frau Theresine Lenče
in Dankbarkeit
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544316_0067

Einleitung.

Jugoslavien ist an Stelle von Serbien getreten, doch besteht zwischen dem heutigen Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen und dem ehemaligen Königreich Serbien ein wesentlicher Unterschied.

Die wirtschaftlichen Probleme, besonders jene der Handelspolitik Jugoslaviens, sind ganz andere geworden als es jene des alten Serbien waren. Diese Verschiedenheit der Probleme ergibt sich aus der mehr als doppelten Vergrößerung des Flächeninhaltes und der Bevölkerung Jugoslaviens gegenüber dem alten Königreich Serbien, dessen neue Grenzen es näher an das wirtschaftlich höherstehende Westeuropa bringen, der Gewinnung einer Meeresküste, der vielseitigen Beschaffenheit, Güte und Reichtum seines Bodens (Jugoslavien besitzt die Kornkammer des ehemaligen Österreich-Ungarn) und nicht zuletzt aus den veränderten politischen Verhältnissen Europas nach dem Weltkrieg. Die wirtschaftliche Struktur ist ausgesprochen agrarisch, wie es auch die des früheren Serbien war. Nur ist die Tatsache festzustellen, daß die Intensität der Bodenbearbeitung in den neuhinzugekommen Gebieten bedeutend größer ist, welche den darauf sich stützenden Industrien einen viel umfangreicheren und daher reelleren Grund verleiht. Dies ist nicht nur die Folge einer außerordentlichen Vermehrung der zu bearbeitenden Rohstoffe, sondern auch der Vergrößerung des inneren Marktes.

Weiter ist zu betonen, daß die neuen Gebiete bedeutend mehr industrialisiert waren und das Streben vorhanden war, gestützt besonders auf die Inflationserscheinungen der frühen Nachkriegszeit, dieselben zu erhalten, ja sogar zu vergrößern. Zugleich ist aber zu bemerken, daß zu der Zeit eine starke Tendenz zur Industrialisierung vorhanden war und viele neue Industrieunternehmungen gegründet wurden, für welche keine oder nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden waren. Darum gingen diese Industrien nach der Stabilisierung des Dinars teilweise zu Grunde.

Serbien hatte während der ganzen Zeit seines Bestehens gegen die politischen und wirtschaftlichen Einflüsse Österreich-Ungarns zu kämpfen, es war handelspolitisch vollkommen von der Nachbarmonarchie abhängig. Das Streben nach handelspolitischer Unabhängigkeit war das wichtigste Problem des alten Serbien. In diesem Streben wurde es durch seine geographische Lage (kein Meereshafen), schlechte Verkehrsverhältnisse, in der Suche nach neuen Absatzwegen für seine landwirtschaftlichen Produkte und durch die fortwährenden Kriege, welche es geführt hatte, gehindert. Durch den Zollkrieg mit Österreich-Ungarn in den Jahren 1906—1910, als Folge dessen in Serbien der Grundstein für die Schlachthausindustrie gelegt wurde, sowie durch die Erlangung der Freihafenzone in Saloniki, hatte sich Serbien handelspolitisch selbständig gemacht und besaß, als der Weltkrieg ausbrach, die besten Entwicklungsbedingungen für die Zukunft.

Die Lage Jugoslaviens ist in dieser Hinsicht ganz anders. Es besitzt viel bessere Verkehrsverhältnisse und gute ausbaufähige Meereshäfen und dadurch einen freien Weg auf den Weltmarkt. Es ist ein größerer Staat als es Serbien war und kann darum seine Handelspolitik politisch unabhängig führen. Österreich-Ungarn zerfiel in die Nachfolgestaaten und Italien, welches sich mit seinen wirtschaftlichen und politischen Aspirationen auf den Balkan als Nachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie betrachtet, kann mit einer vorsichtigen Handelspolitik fern gehalten werden. Da sich Jugoslavien noch immer im politischen und wirtschaftlichen Konsolidierungsprozesse befindet, konnte es seine Handelspolitik nicht entsprechend führen. Mit der fortschreitenden Konsolidierung ist jedoch zu erwarten, daß Jugoslavien eine bessere Handelspolitik führen wird, welche ihm zu derjenigen Rolle in der Weltwirtschaft verhelfen wird, die ihm nach seiner geographischen Lage, Naturreichtum und Beschaffenheit des Landes zukommt, nämlich als Vermittler zwischen Westeuropa und dem Balkan sowie dem nahen Orient zu fungieren.

Basel, Juni 1928.

ERSTES KAPITEL

Die handelspolitischen Massnahmen und die Handelspolitik Jugoslaviens bis zum Erscheinen des neuen Zolltarifes vom 20. Juni 1925.

Die handelspolitischen Maßnahmen Jugoslaviens, standen zu Anfang seines Bestehens unter dem Einfluß einer abnormalen Wirtschaftslage, in der sich das Land infolge des Weltkrieges befand. Das alte Königreich Serbien war vom Herbst 1915 bis zum Herbst 1918 vom Feinde besetzt, der das Land während der Besetzung exploatierte und bei seinem Rückzuge verwüstete. Die anderen ehemals österreich-ungarischen jetzt jugoslavischen Gebiete waren durch den Krieg vollkommen erschöpft. Beim Kriegsschluß herrschte daher in Jugoslavien ein großer Mangel an Lebensmitteln und anderen für die Bevölkerung wichtigen Bedarfsartikeln.

Handelspolitisch war das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen bei seiner Entstehung als neuer Staat vertragslos.

Demzufolge entstanden für die Handelspolitik des jungen Staates gleich zwei Probleme: die Versorgung und der Wiederaufbau der verwüsteten Gebiete einerseits und die Regelung der internationalen Handelsbeziehungen anderseits. Das erste Ziel wurde mit Hilfe jener Maßnahmen verfolgt, welche die Zentralmächte während des Krieges in Bezug auf den Handel erlassen hatten. Die internationalen Handelsbeziehungen regelte der neue Staat mit Hilfe eines Notenwechsels mit den Alliierten Ende 1918 bis Anfang des Jahres 1919 derart, daß mit diesen eine Übereinkunft getroffen wurde, wonach die Vorkriegshandelsverträge des Königsreichs Serbien neuerdings in Kraft gesetzt wurden und ihre Gültigkeit auf das ganze Territorium des neuen Staates ausgedehnt wurde. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der alten serbischen Handelsverträge wurde im April 1919 auch das alte serbische Zollgesetz- und der Tarif für den ganzen Staat in Kraft gesetzt. Durch die zuletzt angeführten Maßnahmen wurde die Handelspolitik des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen eingeleitet.

a) Die Aus- und Einfuhrerschwerungen.

Die jugoslavischen handelspolitischen Maßnahmen nach dem Weltkriege standen im Zeichen der Einschränkungen und Verbote. Zwei Faktoren beherrschten die jugoslavische Handelspolitik nach dem Kriege: es waren dies der Wiederaufbau der Gebiete des ehemaligen Königreichs Serbien und die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung. Der erste Faktor führte zu Einfuhrerleichterungen, der zweite zu Ausfuhrerschwerungen.

Auf Grund der Nachrichten, daß der Feind bei seinem Rückzug aus Serbien das Land verwüstete, hatte die serbische Regierung noch auf der Insel Korfu[1] die Ausfuhr aller Waren verboten und die Einfuhr freigegeben. Diese Verordnung wurde später auf das ganze Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen ausgedehnt. Die Ausfuhr wurde also verboten, die Einfuhr aber favorisiert. Mit der Verordnung vom 30. August 1918 wurden Ausnahmen bestimmt und zwar für gewisse Waren, deren Ausfuhr von der Bewilligung des Ministers für Approvisionierung und Wiederaufbau abhängig gemacht wurde, der aber zugleich die Warenmenge der zulässigen Ausfuhr bewilligte. Als die Regierung zur Einsicht kam, daß ein vollkommenes Ausfuhrverbot dem Staate eher Schaden als Nutzen brachte, gab sie die Ausfuhr durch Einführung von „Ausfuhrscheinen" teilweise frei. Im März 1919 wurde das Zentralbureau für den Außenhandel gegründet, welches die Erlaubnisse für die ausfuhrfreien Waren erteilte. Dieses System der Ausfuhrscheine wurde sehr stark kritisiert, besonders als damit Mißbrauch getrieben wurde. Die Ernte des Jahres 1919 gab einen bedeutenden Überschuß für die Ausfuhr, anderseits wollte man dem schlechten Stand der Staatsfinanzen abhelfen. Demzufolge wurde am 5. November 1919 das System der Ausfuhrscheine aufgehoben, und an seine Stelle traten die Kontingente und das Regime der Ausfuhrzölle. Zum Schutze der heimischen Komsumtion wurden anfangs Ausfuhrkontingente für Approvisionierungswaren festgesetzt.

Die Ausfuhrzollpolitik nahm einen verschiedenen Umfang und eine verschiedene Intensität an. Im Interesse des Landes wurden Ausfuhrzölle erlassen, um die Preisstabilität zu erhalten. In den Gebieten des ehemaligen Österreich-Ungarn, die während des Krieges vom Weltmarkte abgeschlossen waren, wurden durch eine rücksichtslose Preispolitik die Lebensmittelpreise sehr niedrig gehalten, so daß noch im Jahre 1919 eine große Disparität gegenüber den Weltmarktpreisen bestand. Dies zeigte sich besonders bei den Abschlüssen, welche mit Bewilligung der Regierung mit dem Auslande geschlossen wurden, wo die abgeschlossenen Preise manchesmal um 100% höher waren wie die Inlandspreise. Durch die Einführung der Ausfuhrzölle wollte man einerseits die Bereicherung der Exporteure und anderseits die maßlose Preissteigerung im Inlande zum Schutze der Konsumenten verhindern.

Am 16. April 1920 wurden durch eine Verordnung die Ausfuhrzölle erhöht und die wenigen Waren, die noch zollfrei ausgeführt werden konnten, mit hohen Zöllen belegt. Durch die Verordnung vom 6. August 1920 wurde wiederholt ein Ausfuhrverbot für Weizen, Hafer, Mehl, Vieh und Fleisch erlassen. Andere Waren konnten erst nach Sicherstellung der Valuta und Zahlung des Zollsatzes ausgeführt werden. Später wurde diese Verordnung wieder aufgehoben und solche Artikel mit Ausfuhrzöllen belegt, die eher einen fiskalischen als ökonomischen Charakter trugen.

Diese im Interesse der Preisstabilität erlassenen Maßnahmen hätten schon früher aufgehoben werden können, wenn sich ihrer nicht die Industrie und der Fiskus bemächtigt hätten. Die Industriellen kammen in Versuchung, durch die auf dem Verordnungswege erlassenen Ausfuhrverbote und Einschränkungen, sich billige Rohstoffe (Wolle, ungegerbte Häute und

[1] Als Serbien von den Zentralmächten besetzt wurde, war der Sitz der serbischen Regierung auf der Insel Korfu, wo sie bis zum Zusammenbruch der österreich-ungarischen Monarchie verblieb.

Lumpen) im Lande zu sichern. In der ganzen Zeit von 1921 bis 1925 wurden von der Regierung Liebesgaben im Form von Ausfuhrzöllen- und Verboten der Industrie gewährt. Diese Maßnahmen trugen einen ausgesprochenen protektionistischen Charakter. Vom Anfang an waren aber die Ausfuhrzölle auch eine ausgiebige Einnahmsquelle für den Staat, der sich in einer andauernden Finanznot befand. Die Folge davon war, daß die Ausfuhrzölle zu einer dauernden Einrichtung innerhalb des Steuersystems des Landes gemacht wurden. Erst als im Jahre 1923 neue Finanzquellen erschlossen wurden, ging man zur Reduktion und Abschaffung einiger Ausfuhrzölle über. Unter dem Drucke der Exporteure wurde im Jahre 1925 eine neuerliche Reduktion vorgenommen, jedoch im neuen Zolltarif vom 20. Juni 1925 wurde auch ein Ausfuhrzolltarif mit einigen Ausfuhrzollsätzen, die später teilweise aufgehoben wurden, aufgestellt.

Die Einfuhr hatte man vom Anfang an durch Zollfreiheit bei gewissen Warenarten und Gewährung von Staatskrediten an Importeure begünstigt. Zum Zwecke des Wiederaufbaues erließ die Regierung am 23. Sept. 1919 eine Verordnung, durch welche eine Reihe von Artikeln vom Einfuhrzoll befreit wurde, für einige andere Artikel wurde bestimmt, daß die Minimalzollsätze des Zolltarifes angewendet werden und zwar für die Dauer von einem Jahre ohne Rücksicht auf die Herkunft der Waren. Diese Verordnung wurde im November 1920 für ein Jahr verlängert. Gleichzeitig erließ die Regierung am 22. November 1920 eine neue Verordnung zum Zwecke des Wiederaufbaues mit folgendem Inhalt:

1. Vom Einfuhrzoll werden befreit ohne Rücksicht auf Herkunft und Einfuhrverbot folgende Waren, welche als Produktionsmittel dienen und zwar Dampfkessel, verschiedene Maschinen- und Industrieöle und Steinkohle, wenn diese Artikel direkt vom Staate oder einer selbstverwaltenden Körperschaft, von Industriellen, Unternehmern, Landwirten und deren Vereinigungen zum eigenen Bedürfnis oder demjenigen ihrer Mitglieder eingeführt werden;

2. unter gleichen Bedingungen als auch im Falle, wenn sie im Staate im allgemeinen nicht oder nur in ungenügenden Mengen vorhanden sind, werden vom Einfuhrzolle befreit: Bau- und chemisches Material, Material für produktive Instalationen, Rohstoffe sowie auch Halbfabrikate nach vorheriger Bewilligung der Generaldirektion der Zölle;

3. vom Einfuhrzolle werden auch befreit nicht luxuriöse Boote und Schiffe und

4. die unter 1. angeführten Waren sind nach dem Minimalzolltarif zu verzollen, wenn sie von den Importeuren eingeführt werden, die nicht das Recht auf Zollfreiheit besitzen; desgleichen sind zu verzollen die unter 2. angeführten Waren, weiters folgende Waren, wenn sie nicht in genügender Menge im Lande vorhanden sind: Druckereimaterial, verschiedenes Einpakkungsmaterial, Flaschen für Bier und Mineralwasser, Watte und verschiedene Gespinste.

Diese Zollbegünstigungen blieben sehr lange in Kraft. Die Folgen davon waren:

1. Nach Ablauf von 2 Jahren, also Ende 1922 war die Industrie in Serbien in der Hauptsache wieder aufgebaut und begann sich weiter zu entwickeln.

2. Die Industrie in Slovenien und Kroatien, die während des Krieges nicht vernichtet wurde, verzeichnete durch diese Zollbegünstigungen, die

nicht nur für Altserbien sondern auch für die neuen jugoslavischen Gebiete galten, einen großen Aufschwung;

3. Vergrößerung alter und Gründung neuer Industrieunternehmungen für die Verarbeitung jener ohne Zoll eingeführten und jener Waren, die für das betreffende Industrieunternehmen Halbfabrikate bildeten. Diesbezüglich wurden große Mißbräuche getrieben.

4. Diese Zollbegünstigungen haben auch eine größere Einfuhr dieser Waren bewirkt, als man ursprünglich erwartet hatte. Eine Statistik dieser Waren wurde nicht geführt, jedoch nimmt man an, daß ein Sechstel des gesamten Imports auf die Einfuhr dieser Waren entfallen ist.

Ende 1919 übten zwei neue Momente eine entscheidende Wirkung auf die jugoslavische Handelspolitik aus. Wie schon erwähnt, zeigten die Finanzen des Staates ein dauerndes Defizit. Der Finanzminister war in Ermangelung der ordentlichen Budgeteinkünfte genötigt bei der Nationalbank Zahlungsmittel zu entleihen. Da für diese Anleihe eine Emission von Banknoten notwendig wurde, die als ein gesetztliches Zahlungsmittel mit einem festgesetztem Wechselkurs angesehen wurden, sind die Folgen nicht ausgeblieben. Diese kamen besonders bei dem hohen und ungünstigen Wechselkurs in den ausländischen Transaktionen zum Ausdruck, weiter in der Steigerung der Warenpreise auf dem heimischen Markt und zwar nicht nur der Preise der ausländischen, sondern auch der der inländischen Waren. Die steigenden Preise und die Entwertung der Währung wurden vom ausschlaggebenden Einfluß auf die Richtlinien der jugoslavischen Handelspolitik. Da man unrichtigerweise die Meinung vertrat, daß der Grund der Entwertung der Währung in der passiven Handelsbilanz zu suchen sei, sah es der Finanzminister als seine Pflicht an, die Handelsbilanz durch neue Handelsabkommen, weiter wie schon erwähnt, durch Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen, Beschränkung der Einfuhr durch Erhöhung der Einfuhrzölle und durch Festsetzung der Zölle in Gold (das heißt in Papierdinar zum offiziellen Kurs) zwecks Hebung der Einnahmen aus dem Zöllen, zu bessern.[2]

Dem Zwecke der Einfuhrerschwerung dienen zwei Mittel: offene Einfuhrerschwerungen und Verbote oder verschleierte durch Ausfuhrverbote von Valuten und Devisen. Die Einschränkungen des Handels mit Valuten und Devisen[3] wurden vom Finanzministerium in der Hoffnung erlassen, auf

---

[2] Vergl. Todorović M. Dr.: Die Grundzüge der Handelspolitik Jugoslaviens seit dem Kriege. Im „The Manchester Guardian Commercial" No. 5 vom 27. Juli 1922.

[3] Am Anfange wurde der Verkehr mit Devisen und Valuten ausschließlich in einem Valuten-Institut zentralisiert. Etwas später wurde der Devisenverkehr nach neuen Grundsätzen geregelt. Das Recht zum Devisenverkehr wurde nur bestimmten, hierzu bevollmächtigten Banken verliehen; gegenwärtig gibt es ca. 200 bevollmächtigte Banken, welche hiefür eine besondere Gebühr entrichten müssen.

Die Einfuhr von Valuten ist frei, die Ausfuhr aber beschränkt. Die Ausfuhr einer Summe von 1000 Dinar im Monat ist ohne einer besonderen Genehmigung erlaubt. Auf Grund eines Reisepasses beträgt die freigegebene Ausfuhr wie folgt: bei Ländern mit höherer Valuta 2000.— Dinar in jugoslavischer und 6000.— franz. Francs in ausländischer Währung, bei Ländern mit niedriger stehender Valuta 2000.— Dinar in jugoslavischer und 3000.— franz. Francs in ausländischer Währung. Die Ausfuhr von höheren Summen ist an die Genehmigung der Generaldirektion beim Finanzministerium gebunden. Die Importeure können nach der Höhe der Fakturen Valuten kaufen. Die Exporteure müssen ⅓ der vereinnahmten Valuten an die Nationalbank abliefern, die restlichen ⅔ aber an der Börse verkaufen. (Bestimmungen über den Verkehr mit Valuten und Devisen. „Službene Novine" (Amtsblatt. No. 214 ex 1925).

diese Weise den Wechselkurs des Dinars bessern zu können. Diese Einschränkung sollte eine Vervollständigung des Einfuhrverbotes für Luxuswaren sein, denn sie hatte eine vermittelnde Stelle denjenigen Waren gegenüber einzunehmen, deren Einfuhr nicht verboten war. Die Einfuhr dieser letzteren Waren war erlaubt, aber nur in nötigen Mengen und zu einer bestimmten Zeit. Weiter sollte mit dieser Einschränkung eine Verminderung der Einfuhr herbeigeführt werden, jedoch brachte diese ernste Störungen im Außenhandel und in den Wechselkursen mit sich.

Die offenen Einfuhrerschwerungen wurden in Jugoslavien in zwei Formen angewendet und zwar kamen direkte Verbote und Zollzuschläge in Anwendung. Diese bezogen sich üblicherweise auf Luxuswaren. Das erste Verbot der Einfuhr von Luxuswaren wurde Anfangs 1920 erlassen. Die Bezeichnung Luxusware wurde in einem sehr breiten Sinne gefaßt. Im November 1920 wurde dieses Verbot wieder aufgehoben und statt dessen ein Zollzuschlag als Luxustaxe eingeführt. Wegen des neuerlichen Sturzes des Dinarkurses wurde am 3. März 1922 wiederholt das Einfuhrverbot von Luxusartikeln erlassen. Da man sah, daß diese Ware trotzdem auf Schleichwegen in den Staat eingeführt wird, wurde im Juli 1922 wiederholt und endgültig das Verbot aufgehoben und die Luxustaxe eingeführt. Im neuen Zolltarif ist die Luxustaxe in den Zollsätzen selbst inbegriffen.

Als Ende des Jahres 1922 die Industrie wieder aufgebaut war, und man die schlechten Folgen der mit der Verordnung vom 22. November 1920 erlassenen Zollbegünstigungen bemerkt hatte, wollte man diese im Januar 1923 aufheben. Als die Industriellen dessen gewahr wurden, fingen sie an zu protestieren mit der Begründung, daß die Aufhebung dieser Zollbegünstigungen zur Katastrophe der nationalen Arbeit führen könnte, welche schon sowieso unter Kreditmangel und ausländischer Konkurrenz schwer zu leiden hatte. Diese Argumente waren zwar übertrieben aber teilweise begründet. Bei einem solchen Stande der Dinge könnte die Regierung zwar diese Verordnung sofort ändern, sie tat es jedoch nicht, da die Meinung vorherrschte, daß die Frage der Anwendung der Industriezölle gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über den allgemeinen Zolltarif gelöst werden sollte und zwar in dem Sinne, daß zum Zwecke der Unterstützung der nationalen Arbeit die Einfuhr der für die Industrie nötigen Maschinen, Rohstoffe, beziehungsweise Halbfabrikate im allgemeinen, das heißt einem jeden ohne Ausnahme frei vom Ausfuhrzoll, oder mit niedrigeren Einfuhrzöllen gestattet wird. Anfangs Januar des Jahres 1923 wurde verordnet, daß die Generaldirektion der Zölle die Bestimmungen des Punktes 2 der Verordnung vom 22. November 1920 (daß Halbfabrikate und Rohstoffe, die zur technischen Verarbeitung der Waren dienen, nach vorheriger Bewilligung der Generaldirektion der Zölle, frei vom Einfuhrzolle eingeführt werden können) dahin anzuwenden hat, daß sie das Recht besitzt zu untersuchen, ob diese Ware für die betreffende Fabrik — Unternehmung — ein Halbfabrikat im tarifären Sinne ist oder nicht, und danach die Bewilligung des Zollverfahrens nach dieser Verordnung zu erteilen hat oder nicht. Auf diese Weise wurden die genannten Zollbegünstigungen eingeengt. Diese Verordnung blieb jedoch noch weiter in Kraft in der Erwartung, wie schon erwähnt, daß man die Frage dieser Zölle für die Industrie mit dem Gesetz über den allgemeinen Zolltarif radikal lösen werde.

b) Der Ein- und Ausfuhrzolltarif.

Das Zollregime des alten Königreichs Serbien in der Zeit vor dem Weltkriege begann mit seinem Zollgesetz — und Tarif vom 31. März 1904. Dieser wurde abgeändert und ergänzt am 9. März 1909 und 24. April 1910. Der serbische Zolltarif von 1904 war mit geringen Abweichungen dem deutschen vom Jahre 1902 nachgemacht. Mit der Verordnung des Ministerrates vom 11. März 1919 beziehungsweise mit den späteren Finanzgesetzen wurde das alte serbische Gesetz über den allgemeinen Zolltarif mit allen Änderungen und Ergänzungen in Kraft gesetzt und seine Gültigkeit auf das ganze Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen erweitert. Es ist klar, daß dieser Zolltarif den Bedürfnissen des neuen Staates nicht entsprach, jedoch bei den Verhältnissen, die Ende des Jahres 1918 und Anfangs 1919 in Jugoslavien herrschten, und da man nicht auf einmal einen neuen Zolltarif aufstellen konnte, war die Inkraftsetzung des alten serbischen Zolltarifes die beste Lösung dieses Problems.

Dieser rezipierte serbische Zolltarif blieb fast zwei Jahre unverändert in Kraft. Erst nach dem großen Peissturz im Jahre 1920 fingen aus den Kreisen der Industriellen Stimmen der Unzufriedenheit über die niedrigen Zollsätze hörbar zu werden. Fast gleichzeitig mit diesem Preissturz begann auch die jugoslavische Valuta rapid zu sinken, wodurch der Schutz der Industrie wiederum verschlechtert wurde. Demzufolge war die Tätigkeit der Verwaltung im Interesse der Industrie sehr lebhaft. Nebst den Ausfuhrerschwerungen von Rohstoffen ging sie energisch an die Erhöhung einzelner Zollsätze. Sozusagen unbemerkt und unhörbar gingen einzelne Sätze beträchtlich in die Höhe. „Nachdem im Februar 1921 ein Zolltarif mit exorbitanten Zollsätzen durchfiel, wurde im Juni 1921 eine beinahe lineare Erhöhung des Generaltarifs vorgenommen."[4]

Mit der Verordnung vom 4. Juni 1921 betreffs Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif wurden Minimalzollsätze für die aus den Vertragsstaaten eingeführten Waren und Maximalzollsätze für Waren aus vertraglosen Staaten angeordnet. Hiemit hat die Regierung die Zolltarife aus den gültigen Hnadelsverträgen durch Minimalzollsätze des allgemeinen Zolltarifes ersetzt. Dieser autonome Akt blieb nicht ohne Protest; als erster Staat protestierte England. Auf diesen Protest hat die jugoslavische Regierung folgendermaßen geantwortet:

Bei der wiederholten Inkraftsetzung der serbischen Vorkriegshandelsverträge haben sich die Vertragsstaaten damit einverstanden erklärt, daß nur die Meistbegünstigungsklausel in Kraft bleibt und zwar mit bedingter Auslegung, während der tarifarische Teil des Vertrages als unverbindlich betrachtet wird. Jugoslavien hat daher diese Unverbindlichkeit ausgenützt und die Vertragssätze autonom abgeändert. Übrigens haben die anderen Vertragsstaaten selbst nach Bedürfnis nicht nur die Zölle erhöht, sondern auch Ein- und Ausfuhrverbote erlassen. Wie bekannt, hat England im Laufe der ersten zwei Jahre nach dem Weltkriege auch Beschränkungen seines Ein- und Ausfuhrhandels aufrechterhalten. Nebst England haben in dieser Hinsicht auch Italien, die Schweiz und Frankreich protestiert. Diese hatten noch weniger das Recht dazu, als England, denn sie haben gleich nach

---

[4] Bajkić W. Dr.: Die Handelspolitik Jugoslaviens in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 171. Leipzig 1925. Seite 367.

Kriegsschluß, trotz der bestehenden gültigen Handelsverträge, ihre Handelspolitik im Sinne der Einschränkungen, Verbote und Umänderungen zu führen begonnen.

Der Einfuhrzolltarif war ein Doppeltarif, bestehend aus einem Maximal- und Minimaltarif mit Systematisierung der Wertproduktion in 17 Abschnitten mit verschiedenen Unterabschnitten und 670 Positionen und diese letzteren wieder zerlegt in mehrere Unterpositionen.

Mit der Verordnung vom 4. Juni 1921 wurde, wie schon erwähnt, die Erhöhung aller Zollsätze vorgenommen; sie wurden um 50 bis 100% erhöht. Die Zollsätze waren in Golddinar aufgestellt; die Zölle konnten in Papierdinar mit Goldzollaufgeld entrichtet werden, oder auch in Silber indem für 100 Golddinar 500 Silberdinar berechnet wurden. Hiemit hat Jugoslavien das Goldzollsystem angenommen wie Deutschland (1919), Österreich (1920), Polen (1920) u. s. w. Das Zollagio wurde nicht immer in Verhältnis zur Valutaentwertung festgesetzt, was zu teilweise berechtigten Protesten in den jugoslavischen industriellen Kreisen führte. Mit dem Artikel 174 des Finanzgesetzes für das Jahr 1921 wurde verordnet, daß bei der Festsetzung des Kurses für den Golddinar (bei der Erhebung der Zölle) als Ausgangspunkt der Kurs der Devise New-York auf der Belgrader und Zagreber Börse zu dienen hat, bei der Annahme daß ein Dollar gleich fünf Golddinar ist. Aus sozialpolitischen Gründen (die Furcht, die Erhöhung des Zollagios könnte eine Preissteigerung hervorrufen) hat der Finanzminister das Zollagio nie im Verhältnis zur Valutaentwertung festgesetzt. Die Bewegung des Zollagios ist aus folgender Tabelle zu ersehen.[5]

I.	vom	1.	I.	1919	bis	30.	IV.	1920	40%
II.	„	1.	V.	1920	„	15.	VII.	1921	100%
III.	„	16.	VII.	1921	„	9.	XI.	1921	300%
IV.	„	10.	XI.	1921	„	9.	XII.	1921	400%
V.	„	10.	XII.	1921	„	14.	VII.	1922	500%
VI.	„	15.	VII.	1922	„	14.	I.	1923	600%
VII.	„	15.	I.	1923	„	31.	VIII.	1924	800%
VIII.	„	1.	IX.	1924	„	30.	IX.	1924	900%
IX.	„	1.	X.	1924	„	30	IV.	1925	1000%
X.	„	1.	V.	1925	„	15.	VII.	1925	1100%
XI.	„	16.	VII.	1925					1000%

Diese Politik, daß man das Zollagio konstant unter der Vorkriegsparität gehalten hat, rief zwei schlechte Folgen hervor: nicht nur daß die Industrie ungenügend geschützt wurde, sondern auch die Staatseinnahmen aus den Zöllen haben nicht die Hälfte dessen erreicht, was sie müßten. Die Industrie, besonders die Schuh- und Eisenindustrie, waren dadurch teilweise fast immer dem ausländischen Dumping ausgesetzt. Weiters war das Defizit des Budgets immer grösser als es sein sollte, was wieder die Verschuldung des Staates bei der Nationalbank und die dadurch hervorgerufene Vergrößerung des Banknotenumlaufs, beziehungweise eine weitere Valutaentwertung zur Folge hatte.

Die Geschichte des jugoslavischen Ausfuhrzolltarifes ist mit dem Problem der „Approvisionierung und des Wiederaufbaues" sowie mit dem Pro-

[5] Statistika spoljne trgovine Kraljevine S. H. S. Belgrad 1927. (Statistik des Außenhandels des Königreiches S. H. S.)

blem der „Bekämpfung der Teuerung" eng verbunden, so daß man mit Recht behaupten kann, daß diese zwei Probleme die Frage des Ausfuhrzolltarifes auf die Tagesordnung brachten. Diese beiden Bedürfnisse riefen den Erlaß des ersten jugoslavischen Ausfuhrzolltarifs vom 5. November 1919 hervor. Die Anwendung des Ausfuhrzolltarifs gab in der Praxis einen nicht gewollten Effekt, welcher vom bedeutenden Einfluß auf die folgende Entwicklung der Ausfuhrzölle wurde: Die Zollbelastung der Ausfuhr erwies sich als eine bedeutende Einnahmsquelle des Staates, und die an permanenten Budgetdefizit leidenden Staatsfinanzen führten dazu, daß der Finanzminister in den Ausfuhrzöllen ein Heilmittel erblickte. Zu den füher erwähnten Problemen, kamen noch die Interessen des Fiskus, die für alle späteren Änderungen und Vervollkommnungen des Ausfuhrzolltarifes maßgebend waren. Das Problem der Approvisionierung verliert bald an seiner Bedeutung und assimiliert sich mit dem der Teuerung; die Ausfuhrzölle auf Lebensmittel wurden zum Zwecke der Erhaltung niedriger Preise aufrechterhalten. Das Problem des Wiederaufbaues bleibt noch weiter bestehen als Faktor, welcher die Festsetzung der Ausfuhrzölle beeinflußt, aber er erhält das Gepräge des Merkantilismus; unter dessen Einfluß wurden hohe Ausfuhrzölle für Rohstoffe beibehalten mit dem Wunsche, daß diese in den heimischen Industrieunternehmungen verarbeitet werden sollten. Das fiskalische Moment aber, welches vom Anfang an einen schwachen Einfluß ausübte — noch Ende des Jahres 1920 hat der Finanzminister erklärt, daß er auf die Einnahmen aus dieser Quelle nicht reflektiere — wurde mit der Zeit immer stärker bemerkbar, so daß es durch einige Zeit der maßgebendste Faktor in dieser Frage wurde.

Der Ausfuhrzolltarif vom 5. November 1919 umfaßte fast alle jugoslavischen Ausfuhrartikel. Dieser wurde öfters umgeändert, so am 23. September 1921, am 6. Juli 1922 u. s. w. Er behielt die Zölle in Silber im Gegensatz zum Einfuhrzolltarif, wo die Zölle in Gold ausgesetzt wurden. Dieses System der spezifischen Ausfuhrzölle hatte das stetige Ändern der einzelnen Tarifpositionen zur Folge und verursachte dadurch die Unsicherheit der jugoslavischen Ausfuhrpolitik. Den Zöllen in Silber fehlt es an nötiger Elastizität, während man die Zölle in Gold mit Hilfe des Goldzollaufgeldes entsprechend dem Rückgange der Valuta erhöhen kann.

Wenn man diesen Ausfuhrzolltarif genauer durchsieht, erkennt man leicht folgende zwei Tendenzen:

1. In den relativ niedrigen Zollsätzen auf Lebensmittel und Vieh werden die Interessen des Fiskus verfolgt.

2. In den sehr hohen, öfters auch prohibitiven Zollsätzen auf die Ausfuhr von Rohstoffen wird — die merkantilistische Politik — der Schutz der nationalen Arbeit verfolgt.

Durch den Rückgang des Dinarkurses wurde das Ausfuhrzollsystem zum Zwecke der Besserung der Handelsbilanz gemildert. Im Jahre 1923 wurde eine Reduktion der Ausfuhrzölle vorgenommen und eine neuerliche im Jahre 1925. Diese letzte Reduktion wurde besonders seitens der jugoslavischen Exporteure verlangt, da die mit hohen Ausfuhrzöllen belasteten jugoslavischen Agrarartikel auf den ausländischen Märkten konkurrenzunfähig wurden. Die Ausfuhrzölle wurden in der Folge nicht ganz abgeschafft, und der neue Zolltarif vom 20. Juni 1925 enthält auch einen Ausfuhrzolltarif mit einigen Agrarzöllen.

c) Die jugoslavischen Handelsverträge, die Kompensationsverträge und Kontingentsverträge.

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen befand sich bei seinem Entstehen Ende 1918 in handelspolitischer Hinsicht im vertragslosen Zustand. Die maßgebenden Faktoren — damals hauptsächlich politischen — konnten sich mit dem vertragslosen Zustand des Staates nicht aussöhnen; es war eine grobe Konterdiktion, politische Bündnisse bei vertragslosen Handelsbeziehungen mit den Verbündeten zu haben. Um diese Anomalie zu beseitigen, waren die Politiker vom Anfang an dafür, die Handelsbeziehungen mit den Verbündeten zu erneuern. Diese Wünsche der Politiker deckten sich vollkommen mit den Intentionen der übrigen Berufenen als auch mit den Interessen aller Wirtschaftskreise. Die Lebensmittelversorgung und der Wiederaufbau des Landes als auch die Interessen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes verlangten die Erneuerung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande. Unter solchen Auspizien hat sich die jugoslavische Regierung die Aufgabe gestellt, sofort die vertraglichen Handelsbeziehungen mit den verbündeten Staaten zu erneuern.

Bei der Lösung dieser Aufgabe schien ihr am einfachsten, daß sie die Handelsverträge, welche das Königreich Serbien vor dem Kriege mit den verbündeten Staaten geschlossen hatte, wiederholt in Kraft setzt und gleichzeitig auf das ganze Territorium des neuen Staates erweitert. Zu Ende des Jahres 1918 und anfangs des Jahres 1919 hat die jugoslavische Regierung mittels Notenwechsels mit den Verbündeten die Übereinkunft getroffen, mit welcher die Handelsverträge, welche das Königreich Serbien vor dem Kriege abgeschlossen hatte, neuerdings in Kraft treten mit der Gültigkeit für das ganze neue Staatsterritorium. In diesen Noten wird angeführt, daß die Handelsverträge so wie sie gewesen sind, ohne jeglicher Änderung, Ergänzung oder Schmälerung wiederholt in Kraft treten sollen. Das war die rechtliche Situation der jugoslavischen Handelsvertragsbeziehungen mit den verbündeten Staaten. Die faktische Lage war jedoch ganz anders, das heißt die praktische Anwendung dieser Handelsverträge unterschied sich sehr stark von der oben erwähnten rechtlichen Situation, so daß man von einer Harmonie und Übereinstimmung zwischen den beiden nicht reden konnte.[6]

Es hat in der Weltgeschichte kaum eine Periode gegeben, in welcher die Bestimmungen der Handelsverträge derart verletzt wurden, wie es in den meisten Staaten nach dem Kriege der Fall war. Es gibt keine Bestimmungen in den rezipierten serbischen Handelsverträgen, welche von Jugoslavien nicht verletzt wurden.[7] Da alle Staaten die Bestimmungen der Handelsverträge verletzten und darum auch keine Proteste einlegen konnten, kam es zu stillschweigenden Einverständnissen zwischen den Vertragsstaaten, durch welche die Anwendung und Tragweite dieser Handelsverträge in der Praxis bedeutend beschränkt wurden. Diese Beschränkungen bestanden in folgenden:

a) Außerkraftsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf Erlaß von Verboten, das heißt die Vertragsstaaten haben sich das Recht vindiziert, Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen;

---

[6] Vergl. Todorović M. Dr.: Vor den Handelsverträgen. In „Ekonomist" Heft 1, Belgrad 1925. (Serbisch.)

[7] Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 367.

b) die tarifarischen Teile wurden ungültig, das heißt die Vertragsstaaten können nach Bedürfnis und Notwendigkeit alle Zölle erhöhen und somit auch die Zollsätze, welche in den Verträgen gebunden sind;

c) die begrenzte Auslegung der Meistbegünstigungsklausel auf Grund welcher, nebst in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmen (Grenzverkehr und Zollunion), auch die Konzessionen aus den Kompensations- und Kontingentsverträgen nicht reklamiert werden können; und

d) die Bestimmungen in Bezug auf das „Niederlassungsrecht" wurden ungültig.

Dadurch wurden die Tarifverträge auf das Niveau der blossen Meistbegünstigungsverträge (auch diese wie oben erwähnt eingeschränkt) heruntergesetzt.

Die ersten Handelsverträge der Staaten mit Verbotssystem waren reine Kompensationsverträge, welche die vertragsschließenden Staaten zur Lieferung gewisser Quantitäten von Waren im Austausch gegen entsprechende Quantitäten anderer Waren verpflichteten. Dieser Kompensationsverkehr konnte nur so lange durchgeführt werden, als die Staaten an der gebundenen Kriegswirtschaft festhielten. Mit deren Abbau traten an die Stelle der Kompensationsverträge Kontingentsverträge, in denen gewisse Warenkontingente mit genereller Aus- und Einfuhrbewilligung festgesetzt wurden.[8] Die Kompensations- und Kontingentsverträge wurden in Jugoslavien im Zeichen der Approvisonierung und des Wiederaufbaues geschlossen. Die ersten Kompensationsverträge schloß Jugoslavien im Frühjahr 1919 mit Österreich und der Tschechoslovakei, später folgten noch jene mit Polen und Ungarn. Österreich und die Tschechoslovakei benötigten Lebensmitel und Rohstoffe. Da die Ausfuhr dieser Waren aus Jugoslavien verboten war, bemühten sich beide die Anschaffung gewisser Kontingente dieser Waren mit Hilfe dieser Verträge zu ermöglichen. Jugoslavien benötigte Kohle, Eisen und einige Industrieartikel, es schaffte sich darum mit Hilfe der Kompensationsverträge die Möglichkeit des Ankaufes dieser Waren auf den österreichischen und tschechoslovakischen Märkten. Das war das Ziel der jugoslavischen Kompensationsverträge. Sie beziehen sich, wie aus dem oben angeführten zu ersehen ist, nur auf die Einfuhr dieser Waren, während die Ausfuhr nicht geregelt wurde. Für die jugoslavisch-österreichischen Kompensationsverträge war von großer Wichtigkeit auch die Tatsache, daß zu dieser Zeit die Valutatrennung von Österreich noch nicht durchgeführt war. Deswegen bestand die Gefahr, daß als Resultat der Warenausfuhr ein starker Zufluß der österreichischen Kronen erfolgen könnte, welche sich später durch Umtausch in das jugoslavische Papiergeld umwandeln würden. Um dieser Gefahr auszuweichen, schufen die österreich-jugoslavischen Kompensationsverträge ein kompliziertes System, welches als Ziel die Ermöglichung des internationalen Warenaustausches mittels Tausch von Ware gegen Ware, ohne des Gebrauches vom Geld, verfolgt. Der erste Kompensationsvertrag wurde seitens Österreichs derart geschickt gemacht, daß Jugoslavien große Valutaverluste erlitt.[9]

Die jugoslavisch-österreichischen Kompensationsverträge wurden zwischen der „Warenverkehrszentrale in Wien" als Bevollmächtigten Öster-

---

[8] Roepke W. Dr.: Die internationale Handelspolitik nach dem Kriege. Jena 1923. Seite 48 und 49.

[9] Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 366.

reichs und den verschiedenen Lokalverwaltungen in Jugoslavien und erst später mit der Regierung in Belgrad abgeschlossen. Im März 1919 wurde beim Handelsministerium in Belgrad „die Zentralverwaltung für den Handelsverkehr mit dem Ausland" (Centralna uprava za trgovinski promet sa inostranstvom) organisiert, welcher der Abschluß und die Durchführung der abgeschlossenen Kompensationsverträge oblag. Als Beispiel eines jugoslavischen Kompensationsvertrages möge hier kurz der Inhalt des jugoslavisch-österreichischen Kompensationsvertrages vom 1. September 1919 skiziert werden.[10] Der Vertrag wurde zwischen der Zentralverwaltung für den Handelsverkehr mit dem Auslande in Belgrad und der Warenverkehrszentralle in Wien abgeschlossen. Der Kompensationsvertrag besteht aus 14 Abschnitten und einem Anhang. Dem Inhalte nach enthält er die Bestimmungen über die Liquidierung des Kompensationsvertrages vom 28. März 1919 über die Bestellung von Verkehrsmitteln (Lokomotiven, Waggons, Schlepper u. s. w.), über die Beförderung von Waren, über die Ausstellung von Ein- und Ausfuhrscheinen, über den Geld- und Abrechnungsverkehr, über die beiderseitig abzuliefernde Warenkontingente u. s. w.

Nach Abschnitt 11 des Kompensationsvertrages verpflichtete sich Jugoslavien, nur nach Quantität nicht aber nach Wert festgesetzt, folgende Waren nach Österreich zu liefern: Weizenmehl, Weizen, Gerste, Roggen, Schafe, Geflügel, Fett, verarbeitetes Fleisch, Eier u. s. w. Österreich hingegen verpflichtete sich laut Abschnitt 10, nach Wert und Quantität festgesetzt, folgende Waren an Jugoslavien zu liefern: Speisesalz, Zünder, Metalle und Metallwaren, Eisen und Eisenwaren, chemische Produkte und Arzneien, Lokomotiven und Eisenbahnwaggons, elektrotechnische Artikel, Papier, Textilwaren u. s. w. Außerdem wurden auch die Preise für die aus Jugoslavien nach Österreich zu liefernde Waren festgesetzt; hiebei wurden in Erwägung gezogen: der Inlandspreis, der Weltmarktpreis und der Preis der aus Österreich zu beziehenden Waren.

Der Weltverkehr wurde aus früher erwähnten Gründen besonders geregelt. Da Österreich voraussichtlich dem Werte nach mehr Waren einals ausführen wird, verpflichtet sich das „Warenverkehrsbureau" bei der „Zentralverwaltung für den Handelsverkehr mit dem Ausland" in Belgrad oder bei einer von der letzteren zu bestimmenden Bank folgende Beträge zu hinterlegen: 3 Millionen französische Francs, 5 Millionen italienische Lire und 7 Millionen deutsche Mark. Zehn Tage nach der Ratifizierung dieses Vertrages müssen von diesen Beträgen 1 Million französische Francs, 2 Millionen italienische Lire und 2 Millionen deutsche Mark sofort bei der genannten Stelle deponiert werden, der Restbetrag aber allmählich. Weiters wurde bestimmt, daß bei allen Transaktionen die jugoslavische Krone al pari mit der österreichischen genommen werde.

Die nächsten jugoslavischen Verträge wurden im Frühjahr 1920 mit Österreich und der Tschechoslovakei geschlossen. Es waren dies einfache Kaufverträge (seitens Österreichs und der Tschechoslovakei) von bestimmten Quanten Getreide, Mais und Mehl.

Die Lage der internationalen Handelsbeziehungen Jugoslaviens war im Jahre 1921 (§ 5 der Verordnung vom Jahre 1921) wie folgt:

---

[10] Vergl. Šinigoj J.: Die Probleme der südslavischen Handelspolitik. Dissertation. Köln 1922/23 (Maschinenschrift).

1. Mit üblichen Handelsverträgen waren die Handelsbeziehungen mit folgenden Staaten geregelt: Frankreich (5. Jän. 1907), England (17. Febr. 1907), Griechenland, Ver. St. von Amerika (14. Okt. 1881), Italien, Schweiz (11. März 1907), Belgien (24. April 1908), Tschechoslovakei (18. Okt. 1920), Österreich (27. Juni 1920) und Deutschland (14. Febr. 1921);

2. mit folgenden Staaten wurden Handelskonventionen und Deklarationen geschlossen, in welchen vereinbart wurde, daß im gegenseitigen Warenverkehr die Minimalsätze des Zolltarifes in Anwendung kommen: Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal, Ungarn, Rumänien (da der alte Handelsvertrag von Seite Rumäniens gekündigt wurde), Australien, Neuseeland und die übrigen englischen Kolonien und Protektorate, und

3. mit allen übrigen Staaten, mit welchen die Handelsbeziehungen ungeregelt blieben, kamen im Warenverkehr die Maximalsätze des Zolltarifes in Anwendung.

Nach Ablauf von ca. zwei Jahren hatten die Kompensationsverträge ihre Rolle abgespielt. Das Problem der Approvisionierung und des Wiederaufbaues war nicht mehr akut. An dessen Stelle trat die Sorge und die Schwierigkeiten der Suche nach Absatzmärkten für die heimischen Produkte. Zu diesem kam noch die Entwertung der Valuta, deren Besserung man in der aktiven Handelsbilanz und hiemit in der Vergrößerung der Ausfuhr erwartete. Demzufolge ließ Jugoslavien vom Regime der Kompensationsverträge ab und begann Handelsverträge abzuschließen mit dem Ziele, günstige Bedingungen für die jugoslavischen Produkte auf den Märkten der Vertragsstaaten zu schaffen. Jugoslavien hat in der Folge mehrere Handelsverträge abgeschloßen und zwar: mit der Tschechoslovakei am 18. Oktober 1920, der am 31. Januar 1922 verlängert wurde; mit Deutschland einen vorläufigen Handelsvertrag am 14. Februar und 5. Dezember 1921, einen Handelsvertrag am 10. Juni 1922; mit Polen am 23. Oktober 1922, und am 31. Januar 1924: mit Japan am 16. November 1923: mit Ungarn am 5. Juli 1924 und mit Rumänien am 22. Februar 1925.

Diese Handelsverträge[11] unterscheiden sich wesentlich von den Vorkriegsverträgen. Sie brachten Jugoslavien nicht die gewünschten Resultate. Die hauptsächliche Ursache hiefür lag in der nicht genügenden Entschloßenheit und Elastizität der jugoslavischen Administration, daß sie in den Handelsverträgen die nötigen Änderungen durchführen könnte. In die Handelsvertragsverhandlungen eingehend, befand sich die jugoslavische Delegation in einer sehr schweren Lage aus dem Grunde, weil die jugoslavischen maßgebenden Faktoren keine einheitliche Meinung nicht einmal in Bezug auf die Grundlinien der zukünftigen jugoslavischen Handelspolitik hatten, unschlüßig in der Frage der Verbote, noch unschlüßiger in derjenigen der Zölle waren, insbesondere da man bis zu dieser Zeit noch gar nicht zur Ausarbeitung des neuen Zolltarifes geschritten war.

Unter solchen Auspizien wurden die ersten jugoslavischen Handelsverträge geschloßen. Diese jugoslavische Nachkriegshandelsverträge weisen eine große Leere auf, welche von Tag zu Tag ungünstiger auf das wirtschaftliche Leben Jugoslaviens einwirkte und darum ungünstig empfunden wurde. Die Mängel waren kurz folgende:

---

[11] Vergl. Todorović M. Dr.: Von den Handelsverträgen. Im „Ekonomist". Heft. 1. Belgrad 1925. (Serbisch).

1. Die Frage der Verbote blieb in diesen Handelsverträgen ungelöst. In die Verträge wurde die Verfügung eingetragen, nach der die Vertragsparteien das Recht haben „nach der Notwendigkeit und nach ihrem Gutachten Ein- und Ausfuhrverbote za erlassen." Eine kleine Ausnahme bildete hiebei der jugoslavisch-deutsche Handelsvertrag vom 10. Juni 1922, durch den bestimmt wurde, daß für Waren, welche in der Beilage aufgezählt sind, keine Einfuhrverbote erlassen werden dürfen.

Mit Hilfe der Einfuhrverbote wollte Jugoslavien seine Handelsbilanz bessern, aber schon die ersten Versuche ergaben so schlechte Resultate, daß es von diesem seinen Vertragsrechte nicht mehr Gebrauch machte. In dieser Hinsicht konnte Jugoslavien im Prinzip zur Praxis der Vorkriegshandelsverträge zurückkehren, in welchen dem Handel die Freiheit verbürgt wird. Anders war die Sache bei den anderen Vertragsparteien, welche von diesen Vertragsrechten Gebrauch machten und auf Grund dieses Rechtes ein System der individuellen Bewilligungen schufen, welches sich in der Praxis als Einfuhrverbote präsentieren und welche als solche nicht streitig gemacht werden konnten. Auf diese Art wurde aus einer zweiseitigen Verpflichtung in der Praxis eine einseitige Vertragsverfügung zum Schaden Jugoslaviens und zu Gunsten der anderen Vetragspartei.

2. In diese Handelsverträge wurde die „bedingte Meistbegünstigung" eingetragen, auf deren Grund die Konzessionen aus dem Kompensations- und Kontingentsverträgen nicht reklamiert werden können. Die Meistbegünstigung wurde darum „bedingt" eingetragen, weil die jugoslavische Regierung noch nicht entschloßen war, ob sie in Zukunft differenzielle Verträge oder solche mit „unbedingter Meistgünstigung" praktizieren soll.

Im ersten Augenblick nach Abschluß der Handelsverträge konnte man diese Art der Meistbegünstigung als günstig bezeichnen, aber später erwies sie sich, infolge der Unzulänglichkeit der jugoslavischen Administration, als schädlich. Jugoslavien schloß keine Kompensations- und Kontigentsverträge mehr und stand kategorisch auf dem Standpunkt, daß in die Handelsverträge keine Verfügung eingetragen wird, welche den Kompensations- und Kontingentsbeziehungen ähnlich gewesen wäre. Auf diese Weise verlor „die bedingte Meistbegünstigung" für Jugoslavien ihre Bedeutung in der praktischen Anwendung. Jugoslavien konnte seiner Vetragspartei keine Konzessionen aus den Kompensations- und Kontingensverträgen gewähren, da die jugoslavischen Verträge im allgemeinen keine solche Konzessionen enthielten und deswegen verwandelte sich die „bedingte" Meistbegünstigung für Jugoslavien in die „unbedingte".

Die anderen Vertragsparteien fanden auch hier Gelegenheit die zweiseitige Verfügung in eine einseitige zu verwandeln. In Österreich und in der Tschechoslovakei wurde das Regime der „individuellen Bewilligungen" und der „Zollkontingente" eingeführt. Das Regime der „individuellen Bewilligungen" verfolgt das Ziel, die Einfuhr von Waren aus den einzelnen Staaten unmöglich zu machen, hingegen das Regime „der Zollkontingente", die Begünstigung der Einfuhr gewisser Provenienz. Das eine wie das andere Regime war für die jugoslavische Ausfuhr schädlich, weil die Einfuhr der jugoslavischen Waren nach den österreichischen und tschechoslovakischen Märkten im allgemeinen verboten war, war sie aber bewilligt, so war sie es unter ungünstigeren Bedingungen als die der gleichen Waren fremder Provenienz. Gegen dieses differenzielle Verfahren konnte Jugoslavien nicht protestieren, weil dieses auf den gültigen Vertragsverfügungen begründet

war. Jugoslavien konnte anderseits darauf nicht reagieren, da die jugoslavische Handelspolitik über diese Art von Maßnahmen nicht verfügte.

3. Weiter hatten diese jugoslavischen Handelsverträge keine tarifaschen Teile: die Vertragsstaaten reservierten sich hiedurch die volle Freiheit in Bezug auf die Zollbelastung der Einfuhrware.

Diese Freiheit war zu der Zeit am Platze mit Rücksicht auf die unkonsolidierten ökonomischen Verhältnisse und die Unmöglichkeit der Aufstellung einer Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes in der nahen Zukunft. Dies verlangte, daß Jugoslavien seine Zollautonomie gewahrt hatte um im Falle der Notwendigkeit die nötigen Umänderungen im Zolltarife vornehmen zu können. Auch der alte serbische Zolltarif, der noch immer in Kraft war, entsprach nicht den wirtschaftlichen Anforderungen des neuen Staates und konnte darum nicht als Instrument beim Abschluße von Handelsverträgen dienen.

Als Beispiel eines solchen Handelsvertrages sei hier kurz der Inhalt des jugoslavisch-deutschen Handelsvertrages[12] vom 11. Dezember 1921 folgen. Dieser Handelsvertrag wurde am 31. Januar 1922 von der jugoslavischen Skupština und am 30. März vom deutschen Reichstag angenommen. Er enthält in 22 Artikeln wesentliche Grundbestimmungen für eine gesetzliche Regelung der wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten. Bald nach der Ratifizierung des Handelsvertrages wurde der Art. 18[13] des Versailler Friedensvertrages vom jugoslavischen Ministerrate aufgehoben, da man einsah, daß ohne Auflassung des Konfiskationsrechtes an einen geordneten und ausreichenden Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern nicht zu denken sei.

Im Artikel 1 des Handelsvertrages wird bestimmt, daß der gegenseitige Handelsverkehr grundsätzlich durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote gehemmt werden soll. Folgende Ausnahmen wurden vorgesehen: a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit; b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten: c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter ausserordentlichen Umständen und d) bei bestehenden und künftigen Monopolen. Artikel 2 bestimmt, daß keine Aus- und Einfuhrverbote und Beschränkungen erlassen, bzw. keine Ein- und Ausfuhrzölle erhoben werden und zwar: a) für Gegenstände, die in das Gebiet des einen der Vertragsstaaten zum Zwecke der Reparatur eingeführt werden; b) für Verpackungen von Waren, die in das Herkunfstand zurück geführt werden und c) für Warenmuster, sofern die Sicherheit hiefür geleistet wird, daß sie nicht dauernd im Lande verbleiben werden.

Die beiderseitige Rechts- und Meistbegünstigung in allen Fragen des Handels (bei den Zöllen und inneren Abgaben) im Schiffs- und Eisenbahnverkehr und beim Erwerb von Besitz und Vermögen aus Handelsgeschäften

---

[12] Vergl. Šinigoj J.: Die Probleme der südslavischen Handelspolitik. Dissertation. Köln 1922/23. (Maschinenschrift).

[13] Art. 18 des Friedensvertrages von Versailles lautet: Die Maßnahmen zu denen die assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind, und die Deutschland sich verpflichtet sie nicht als feindliche Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten". — Diese Bestimmung erlaubt es jedem der verbündeten Staaten in jedem beliebigen Augenblicke sämtliche Guthaben und Vermögen deutscher Untertanen zu beschlagnahmen.

wird im Artikel 3 vorgesehen. Der Artikel 4 bestimmt und zählt auf die einzelnen Fälle, die von der Meistbegünstigung ausgenommen sind und zwar: a) Grenzbegünstigungen bis höchstens 15 km; b) die Begünstigungen im Falle einer Zollunion; c) die vom Fall zu Fall erteilende Bewilligungen von Einzelausnahmen bei Ein- und Ausfuhrverboten und d) Warenklassen oder Warenkontingente bei Kompensations- beziehungsweise Kontingentsverträgen.

Nach Art. 6 behalten sich die beiden Vertragsstaaten die volle Freiheit in der Gestaltung des Zolltarifes, sowie das Recht vor, in ihrem gegenseitigen Verkehr mit Rücksicht auf die momentan schweren wirtschaftlichen Verhältnisse die Ein- und Ausfuhr von Waren zu verbieten und denselben Beschränkungen zu unterwerfen; doch soll hiebei auf die Interessen des Handels im weitgehendsten Maße Rücksicht genommen werden.

Im Art. 8 wird die freie Durchfuhr von Personen, Waren, Eisenbahnwaren und Post bestimmt. — Art. 9 sichert die geschäftliche und gesetzliche Behandlung. — Der Art. 10 regelt die Rechte der Kaufleute, Fabrikanten und anderer Gewerbetreibenden auf paritätischer Grundlage derart, daß allen volle Handelsfreiheit zugesichert wird. — Im Art. 12 und in den folgenden Artikeln wird bestimmt, nähere Vereinbarungen über den Post- und Telegraphen-Verkehr, Rechtshilfe, Doppelbesteuerung u. s. w. zu treffen.

Artikel 20 bestimmt für den Fall, daß in einem der beiden Vertragsstaaten die freie Ausfuhr verboten oder beschränkt wird, gewisse Begünstigungen für Waren, die in einer besonderen Liste (Anlage D) verzeichnet sind.

Der Art. 21 sieht ein Schiedsgericht vor, gebildet aus den Vertretern beider Staaten; als Vorsitzender ist aber das Mittglied einer dritten befreundeten Macht bestimmt.

Der Art. 22 setzt fest, daß der Vertrag solange in Geltung bleiben soll, bis er nicht von einen der beiden vertragsschließenden Staaten mit dreimonatlicher Frist gekündigt wird.

Die Anlagen B und C enthalten ein Eisenbahn- und Schiffahrtsabkommen und zwar auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes.

Das interessanteste an diesem Handelvertrag ist die Anlage D, welche diejenigen Industriewaren und Lebensmittel verzeichnet, deren Einfuhr von den Regierungen nicht verboten werden darf. Nach dieser Anlage D darf Jugoslavien die Einfuhr folgender Waren aus Deutschland nicht verbieten oder beschränken: elektrotechnische und landwirtschaftliche Maschinen, Maschinenbestandteile, landwirtschaftliche Geräte, Handwerkzeuge, Kleineisenwaren, Haus- und Küchengeräte aus unedlen Metallen. Draht, Drahtseile und Waren daraus, Erzeugnisse der elektrotechnischen Industrie sowie technische Erzeugnisse der Glas- und Porzellanindustrie, Schreib- und Druckpapier, Erzeugnisse der chemischen Industrie und dergleichen. Anderseits verpflichtet sich Deutschland Jugoslavien gegenüber die Einfuhr folgender Waren aus Jugoslavien nicht zu verbieten oder beschränken: Hülsenfrüchte, Mais, frisches Gemüse und Obst, frische Süßwasserfische, Käse, Eier und Eierprodukte, verschiedene Futtermittel, Hühner und dergleichen.

d) **Der Wirtschaftsrat.**

Die Gründung eines Wirtschaftsrates ist in der Verfassung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen vom 28. Juni 1921 vorgesehen.

Der Wirtschaftsrat trat das erstemal Anfangs 1921 zusammen. Die Sitzungen fanden bereits am 5. Februar 1921 ein Ende, da die Mitglieder über die ihnen vorgelegten Fragen nicht verhandeln wollten, sondern sich in langwierige Debatten verwickelten. Seither ist der Wirtsschaftsrat, dem die sehr verantwortliche Aufgabe zufiel, den Außenhandel zu regeln und die Interressen des Fiskus mit denen der Industrie und des Handels in Einklang zu bringen, nicht mehr zusammengetreten.

Beim Ministerium für Handel und Industrie wurde der Plan eines Gesetzes in Betreff des Wirtschaftsrates[14] ausgearbeitet, dessen Hauptbestimmungen hier kurz erwähnt sein sollen.

Nach Artikel 1 wird beim Ministerium für Handel und Industrie ein Wirtschaftsrat mit der Aufgabe gegründet, mit seinen fachmännischen Kenntnissen die Regierung und die Narodna Spuština in den Fragen der ökonomischen, Sozial- und Finanzpolitik zu unterstützen. Diese Aufgabe hat der Wirtschaftsrat derart zu lösen, daß er auf Verlangen der Regierung und der einzelnen Minister oder aus seiner eigenen Initiative Gutachten und Vorschläge erteilt: a) zu allen Gesetzprojekten, welche sich auf die ökonomische, Sozial- und Finanzpolitik beziehen: b) zu Verordnungen für die Anwendung der früher erwähnten Gesetze und c) zu allen wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Maßnahmen.

Die Regierung beziehungweise der Minister ist verpflichtet ausser dem Gesetzentwurf, auch das nach Artikel 2 vorgesehene Gutachten des Wirtschaftsrates dem Parlamente vorzulegen, ausgenommen jene Fälle in welchen der Wirtschaftsrat in der angegebenen Frist, die nicht kürzer als 15 Tage sein darf, sein Gutachten nicht abgegeben hat.

Der Wirtschaftsrat besteht nach Art. 3 aus 120 Mitgliedern, die vom Könige ernannt werden und zwar die Sektionschefs des Ministeriums für Handel und Industrie (4), die Generaldirektoren des Finanzministeriums (4), die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr (3), die Sektionschefs des Ministeriums für Landwirtschaft (4), die Generaldirektoren und Sektionschefs des Ministeriums für Forstwesen und Bergbau (4), die Direktoren und Sektionschefs des Ministeriums für Sozialpolitik (3), die Sektionschefs des Ministeriums für die Agrarreform (2), 80 Mitglieder werden auf Vorschlag der Hauptfachorganisationen ernannt und zwar: 20 aus der Landwirtschaft. zu je 15 aus dem Handel, Gewerbe und Industrie, 7 aus der Arbeiterschaft. 4 aus dem Bankwesen und 4 aus dem Seewesen. Die übrigen 16 Mitglieder werden aus den Reihen derjenigen ernannt, die sich theoretisch oder praktisch mit den Fragen der ökonomischen, sozialen und Finanzpolitik befassen und zwar auf Vorschlag des finanzökonomischen Komitees der Minister.

Nach Art. 5 werden die Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Der Art. 8 bestimmt die Zahl der Sitzungen, die ordentliche und außerordentliche sind. Die ordentlichen Sitzungen finden zweimal im Jahre statt, am 1. März und 1. Oktober. Die außerordentlichen Sitzungen beruft der Minister für Handel und Industrie nach Bedarf.

Der Art. 14 sieht die Wahl von 6 ständigen Ausschüssen vor und zwar: für Agrarpolitik. für Industrie- und Gewerbepolitik, für Handels- und Verkehrspolitik. für Bank-, Börsen- und Versicherungswesen. für Sozial- und Finanzpolitik. Die Ausschüsse bestehen nach Art. 16 aus je 5 Mit-

---

[14] Izvještaj trgovačke i obrtničke komore u Zagrebu za godinu 1925 (Expose der Kammer für Handel und Gewerbe in Zagreb für das Jahr 1925). Zagreb 1926.

gliedern und 5 Stellvertretern, die auf ein Jahr gewählt werden. (Art 17). Diese Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden zu den Sitzungen berufen. (Art. 19).

Der Wirtschaftsrat ist, wie schon erwähnt, seit dem Jahre 1921 nicht mehr zusammengetreten. Dies ist jedenfalls ein großer Schaden für Jugoslavien und dessen Volkswirtschaft, denn gerade durch den Wirtschaftsrat könnten die breitesten Interessentenkreise zur Regelung wichtiger wirtschafts-politischer Maßnahmen herangezogen werden.

ZWEITES KAPITEL

Der neue Zolltarif vom 20. Juni 1925.

Der rezipierte serbische Zolltarif hatte während der Zeit seiner Gültigkeit zahlreiche Änderungen und Vervollständigungen erfahren. Jugoslavien führte danach eine autonome Zollpolitik, bei welcher es sich mit Rücksicht auf die Zollpolitik der meisten Staaten, sehr wohl gefühlt hatte. . . Dieser Zustand wäre ein dauernder geworden, wenn nicht Italien noch im Jhr. 1922 das Verlangen wegen Abschlusses eines regelrechten Handelsvertrages mit tarifärem Teile gestellt hätte. Bei dieser Gelegenheit kam die jugoslavische Regierung zur Überzeugung, daß man auf Grund des alten serbischen Generaltarifes keine dauernden Tarifverträge abschließen könne. Außerdem wurden auch in den jugoslavischen wirtschaftlichen Kreisen die Stimmen nach einem neuen Zolltarif immer lauter. Die Regierung entschloß sich nun zur Ausarbeitung eines neuen Generalzolltarifes zu schreiten, der den Bedürfnissen des neuen Staates entsprechen würde und der danach auch als Instrument bei der Schließung von Tarifverträgen dienen könnte.

Erst anfangs des Jahres 1924 schritt man zu den entsprechenden Arbeiten. Die Öffentlichkeit wurde dabei in Ungewißheit gehalten; es war ihr unbekannt, ob und in welchem Maße die interessierten Kreise an der Ausarbeitung teilgenommen haben, sie wußte ebenfalls gar nichts vom Schicksal des neuen Zolltarifes, als im Sommer 1924 eine zahlreiche italienische Delegation nach Belgrad kam und die Handelsvertragsverhandlungen erzwang. Bei diesen Verhandlungen hatte schon der neue Zolltarif als Grundlage gedient, wobei aber noch immer die Öffentlichkeit und die interessierten Kreise über seine Gestaltung in Ungewißheit gelassen wurden. Ebenso wurde der italienische Handelsvertrag nicht veröffentlicht und für später aufgehoben. Im Herbste 1924 wurden die Verhandlungen mit Österreich aufgenommen, jedoch nach einigen Monaten von Österreich abgebrochen: als Grund wurde die schutzzöllnerische Intransigenz der jugoslavischen Delegierten angeführt. Der Grund für die Unterbrechung lag jedoch anderswo. Österreich, welches Industrieartikel nach Jugoslavien ausführt, brachte im Sommer 1924 in Erfahrung, daß der neue jugoslavische Zolltarif sehr hohe Sätze enthalte und darum drängte es, noch vor dessen Inkraftsätzung einen Handelsvertrag mit Jugoslavien abzuschließen. Als aber Österreich erfuhr, daß dieser, so wie auch der italienische Handelsvertrag noch nicht in Kraft gesetzt werden sollten, unterbrach es die Verhandlungen mit dem Ziele den bestehenden Zustand so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.[15]

---

[15] Vergl. Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 368.

Dadurch wurde in Jugoslavien ein ganz merkwürdiger Zustand geschaffen, wonach dem Auslande gegenüber als Grundlage zu den Handelsvetragsverhandlungen ein Zolltarif angewendet wurde, welcher nichts weiter als ein Privatschrifstück war, denn er besaß noch keine Gesetzkraft. Das Ausland ging nicht gerne auf diesbezügliche Verhandlungen ein, da ja der Zolltarif aus diesem Grunde nicht bindend war. Noch merkwürdiger war dieser Zustand dem Inlande gegenüber. Die interessierten wirtschaftlichen Kreise hatten in Erfahrung gebracht, daß ein neuer Zolltarif ausgearbeitet worden ist, dessen Inkraftsetzung auf Grund einer Ermächtigung im Finanzgesetze zu jeder Zeit durchgeführt werden könnte. Dadurch wurde im Gegenteil zu dem, was die Handelspolitik erstrebt, eine Unsicherheit geschaffen, die auf die jugoslavische Wirtschaft von schlechter Wirkung sein mußte. Die Gestaltung des neuen Zolltarifes wurde dem Inlande gegenüber streng geheim gehalten, während das Ausland durch die Verhandlungen schon längst darüber informiert war.[16]

Diese Ungewißheit im Bezug auf den neuen Zolltarif verursachte eine andauernde Spannung in den interessierten jugoslavischen Kreisen. Auf ihr wiederholtes Verlangen entschloß sich nun die Regierung auf Grund des Artikel 71 des Finanzgesetzes für das Jahr 1925 den neuen Zolltarif in Kraft zu setzen mit der Verpflichtung, ihn nachträglich dem Parlamente zur Annahme vorzulegen. Danach wurde der neue Zolltarif durch die Veröffentlichung im Amtsblatt (Službene novine) vom 20. Juni 1925 in Kraft gesetzt. Bei der Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Zolltarifes fand dieser auf der einen Seite begeisterte Befürworter, anderseits teilweise erbitterte Gegner. Zu den ersteren gehörte nur der Zentralverband der Industriellen. Seine Nervosität wegen der heftigen Opposition gegen den neuen Zolltarif, die von allem übrigen Interessenten, wie Theoretikern geführt wurde und wird, war so groß, daß er die Wiedersacher des Defätismus bezichtigte.[17] Der Zolltarif samt Gesetz wurden dann dem Parlamente vorgelegt aber bis heute noch nicht angenommen, so daß noch Änderungen zu erwarten sind. Der Finanzausschuß des Parlamentes hatte danach den Zolltarif zur Revision vorgelegt bekommen. Aus den Diskusionen, welche im Finanzausschuß geführt worden sind und aus den Änderungen und Vervollständigungen, welche dieser vorgeschlagen hat, kann man seinen Standpunkt in folgende 4 Punkte zusammenfassen:[18]

1. Die Einführung hoher (prohibitiver) Zölle auf alle jene Waren, welche in Jugoslavien in genügender Menge produziert werden. Diese hohen Zölle werden folgendermaßen motiviert: „Warum fremde Waren einführen, die im Lande produziert werden, und zwar mehr als notwendig?"

2. Die Einführung hoher Zölle auf alle Luxuswaren, weil diese Waren nicht notwendig sind und wenn sie jemand kaufen will, soll er sie teuer bezahlen;

3. Herabsetzung der Zölle auf diejenigen Waren, welche sehr notwendig sind und welche im Lande nicht oder in nicht genügenden Mengen produziert werden, mit dem Wunsche der Bekämpfung der Teuerung und

4. die Befreiung von Zöllen auf alle Produktionsmittel, um die Produktionskosten der Industrie, welche diese gebraucht, zu vermindern.

---

[16] Vergl. Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 368, 369.

[17] Vergl. Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 376.

[18] Vergl. Todorović M. Dr.: Unser Ein- und Ausfuhrhandel vom Jahre 1919 bis 1924. Im „Ekonomist" Heft 3. Belgrad 1926. (Serbisch).

Aus den oben angeführten Vorschlägen und Motiven kommt man leicht zur Überzeugung, daß der Finanzausschuß keine Ahnung von der Rolle des Zolltarifes und dem Effekt der Schutzzölle hatte. Wenn der jugoslavische Zolltarif auf diese Weise revidiert wird, ist auf jeden Fall eine Verschlechterung zu erwarten. Dieser schlechte Zolltarif würde auch denjenigen Zweigen der Volkswirtschaft Schutz gewähren, die diesen nicht notwendig hätten, anderseits wieder gewissen Zweigen einen zu großen oder zu kleinen als notwendig. Aus diesem Grunde ist ein auf diese Weise revidierter Zolltarif als schlecht für die jugoslavische Volkswirtschaft zu bezeichnen. Zum Glück sind diese Vorschläge nicht durchgeführt worden, und die Handelsvertragsverhandlungen werden auf Grund des ursprünglichen Zolltarifes geführt.

Wenn man den neuen Zolltarif durchsieht, kommt man zu dem Erkenntnis, daß bei seiner Ausarbeitung die fiskalischen Interessen in erster Linie und die wirtschaftspolitischen Rücksichten erst in zweiter Linie maßgebend waren. Dem fiskalischen Ziele entsprechend erklärt das neue Zollgesetz im Artikel 1 in 3 alle einzuführende Waren für zollpflichtig, insofern sie nicht ausdrücklich befreit sind. Auch Waren, die aus dem Zollgebiete des Königreiches S. H. S. ausgeführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Ausfuhrzolltarif dieses Gesetzes (Artikel 1) soweit sie ausdrücklich genannt sind: alle anderen Waren sind bei der Ausfuhr zollfrei. Die Durchfuhrwaren unterliegen keinen Zöllen. Die Befreiungen von Einfuhrzöllen können rechtlich und sachlich zweifach sein, rechtlich entweder durch das Gesetz oder durch einen Verwaltungsakt, sachlich entweder mit Rücksicht auf die Natur der Ware an und für sich oder unter gewissen Voraussetzungen. Die Artikel 9 bis 12 des Zolltarifgesetzes bestimmen diejenigen Waren, welche vom Zolle befreit sind und die für die Befreiung notwendigen Voraussetzungen. Falls es das Staatsinteresse erfordert, kann der Ministerrat auf Antrag des Finanzministers die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr für einzelne Gebiete verbieten. (Artikel 13). Weiters behält sich die Exekutive vor, die Einfuhrzölle zu ermäßigen oder aufzuheben, individuelle Erleichterungen nach Belieben zu erteilen und verschiedene Fragen auf dem Wege der Verwaltung zu regeln, trotzdem sie in die Kompetenz der Legislative gehören. Das steht gar nicht im Geiste der jugoslavischen Verfassung, in welcher bestimmt wird, daß die finanziellen Fragen ausschließlich der Legislative vorbehalten sind. Interessant ist auch, daß die Regierung im Jahre 1921 bei der Besprechung der Frage, ob sie zu selbstständigen Veränderungen von Zollsätzen ermächtigt sein soll, die Vertrauensfrage gestellt hat. Unter allen diesen Vollmachten ist wohl die wichtigste die, nach welcher der Finanzminister bei der Festsetzung vom Zollaufgeld vollständige Freiheit besitzt.[19] Im Artikel 23 sucht der Finanzminister die letzte über ihm stehende Instanz für die Anwendung des Zolltarifes auszuschalten. Die Entscheidungen des Finanzministers über die Art einer Ware und über die Anwendung des Tarifs, sowie das Ergebnis der sachlichen Untersuchung, ist vollstreckbar. Auch hier manifestiert sich der Einfluß des Fiskus.

Nach Art. 4 sind die Zölle des Einfuhr- sowie auch des Ausfuhrtarifes in Gold zu erheben. Die Entrichtung der Zölle und Gebühren ist sowohl in barem Golde als auch in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln zu dem vom

[19] Vergl. Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 378.

Finanzminister nach der Goldparität festgesetztem Kurse gestattet. Dieser bestimmt auch, welche fremde Valuten und zu welchem Kurse diese bei der Entrichtung der Zölle und Zollgebühren angenommen werden.

Der Einfuhrzolltarif ist ein Doppeltarif (Art. 2) mit einem Minimal- und Maximaltarif. Der Ausfuhrzolltarif hat nur eine Reihe von Zolltarifsätzen. Die Minimalsätze des Einfuhrzolltarifes sowie die Sätze des Ausfuhrzolltarifes können, wenn hiedurch besondere Vorteile erlangt werden, durch Handelsverträge gebunden oder ermäßigt werden. Die auf diese Weise ermäßigten Sätze finden auf Waren aus Vertragsstaaten, die mit anderen Staaten vereinbarte Zollsätze in irgendeiner Form auf jugoslavische Waren nicht anwenden, keine Anwendung. Der Einfuhrzolltarif ist danach ein Doppeltarif, dessen Minimalsätze aber ermäßigt werden können. Mit Recht bezeichnet Dr. V. Bajkić[20] die Duplizität dieses Zolltarifes als Unsinn, da die Minimalsätze ermäßigt werden können. Denn ein Minimaltarif stellt immer die niedrigste Grenze für die Ermäßigungen, wenigstens für die Exekutive vor. Dr. V. Bajkić[21] sagt, daß dieses System nur durch Unkenntnis der Bedeutung des Minimaltarifes zur Anwendung gekommen ist.

Interessant ist der Art. 17 des Zolltarifgesetzes, durch welchen Dumpingzölle vorgesehen sind. Nach diesem Artikel wird der Ministerrat ermächtigt auf fremde Waren, die in irgendeiner Form bei der Ausfuhr eine Prämie oder sonst irgendeine Begünstigung genießen, den Zollsatz mindestens um den Betrag dieser Prämie oder Begünstigung zu erhöhen. In Jugoslavien herrscht die Meinung vor, daß diese Antidumpingverfügung nicht gegen die Vertragsstaaten, mit welchen Jugoslavien die Einfhurzölle gebunden hat, angewendet werden kann. Demzufolge werden aus den jugoslavischen industriellen Kreisen Stimmen nach Vervollständigung der Antidumpingbestimmungen immer lauter, da besonders Österreich, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Holland mit Dumping in Jugoslavien verkaufen. (Es handelt sich vor allen für Feilen, Kupfervitriol, Holzschrauben, kaustische Soda, Chlorkalk u. s. w.).

Mit dem Art. 21 wurde der alte serbische Zolltarif mit allen seinen Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft gesetzt.

Die Systematik des neuen Einfuhrzolltarifes lehnt sich an jene des serbischen vom Jahre 1904 an. Er zerfällt in 17 Abschnitte mit mehreren Unterabschnitten, in 700 Positionen und diese wieder in mehrere Unterpositionen. Die vorgenommenen Verbesserungen dürften ihn eher verschlechtert als verbessert haben. Wie schon erwähnt, war der alte serbische Zolltarif mit einigen Abänderungen dem deutschen wom Jahre 1902 nachgemacht. Er passte danach nicht auf die serbischen wirtschaftlichen Verhältnisse, noch weniger auf jene des neuen Staates Jugoslavien. Dieser serbische Zolltarif war für Serbien kein Unglück, da infolge des Fehlens oder nur wenig vorhandener Industrie die Zölle nur vom Standpunkt des Fiskus wichtig waren. Da die Klassifikation und das Verhältnis zwischen den einzelnen Zollsätzen auf Grund eingehenden Studiums der Produktionsverhältnisse ausgearbeitet waren, konnte man diesen Zolltarif vom fiskalischen Standpunkte aus als gut bezeichnen. Die Verschlechterung des neuen Zolltarifes zeigt sich darin, daß nach demselben nicht selten minderwertige im Vergleich zu den feineren und teueren Waren höher verzollt werden. Aus diesem Durcheinander in einigen Teilen des Zolltarifes und der Inkon-

---

[20] und [21] Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 378, 379.

gruenz unter den Zollsätzen, kann man vermuten, daß der Zolltarif nach den Wünschen einzelner Interessenten ausgearbeitet oder vielmehr umgeändert worden ist ohne, daß das nötige Gleichgewicht wieder hergestellt wurde. Es ist ganz ausgeschlossen, daß der ursprüngliche Zollarif derart oberflächlich verfaßt war. Erst später, vielleicht in letzter Stunde, wurden dem unkompetenten Einfluß Tür und Tor geöffnet.[22]

Die Zollsätze sind sehr erhöht worden. Der Zentralverband der Industriellen behauptete, daß die Erhöhung vieler Zollsätze auf Fertigprodukte nicht auf sein Verlangen, sondern auf die Initiative des Finanzministers erfolgte. Diese Behauptung wurde nicht dementiert. Hieraus sind auch die fiskalischen Interessen zu ersehen, die bei der Gestaltung des Zolltarifes von Einfluß waren.

Der neue Einfuhrzolltarif erklärt alle einzuführenden Waren für zollpflichtig; es dürfte kaum noch einen Zolltarif geben, der so wenig zollfreie Artikel enthält. Wie schon erwähnt, sind die einzelnen Zollsätze sehr hoch angesetzt worden, so daß sie auch vom Standpunkte des Hochschutzes nichts zu wünschen übrig lassen. Diese hohen Zölle werden mit der Schaffung einer guten Basis für die Handelsvertragsverhandlungen motiviert, sie sollten durch die abzuschließenden Verträge bedeutend herabgesetzt werden. Jedoch traf dies nicht ganz zu, denn durch den Beschluß des Ministerrates wurde gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif auch der tarifäre Teil des Handelsvertrages mit Italien in Kraft gesetzt, in welchem die Ermäßigungen nicht sehr bedeutend waren, höchst selten gehen diese über die Grenzen der Minimalpositionen hinaus. Ebenso ist es in dem etwas später abgeschlossenen Handelsvertrag mit Österreich der Fall gewesen und das gleiche ist auch bei allen übrigen Handelsverträgen zu erwarten, denn die anderen Staaten können noch einen viel kleineren Einfluß auf die jugoslavische Regierung ausüben als Italien und darum sind keine bedeutende Ermäßigungen zu erwarten.

Durch den ganzen Zolltarif manifestiert sich das Streben mittels der Zölle einen möglichst hohen Ertrag für den Fiskus zu erzielen, die Interessen der Produktion sind ihm vollkommen untergeordnet. Darum sind auch viele Artikel, die zur Hebung der Landwirtschaft und dadurch der Förderung des Reichtums des Landes dienen, zum Teile mit sehr hohen Zöllen belegt. Mit solch hohen Zöllen sind zum Beispiel belegt: landwirtschaftliche Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit 15.— bis 40.— Golddin., künstliche Düngemittel, Chilisalpeter mit 12.— Golddin, alle Handwerkzeuge mit 30.— bis 70.— Golddin., Waggons mit 30 von Hundert wom Werte, Automobile mit 20 von Hundert vom Werte, Eisenbahnbaumaterial mit 12.— bis 50.— Golddin.. Gewehre mit 400.— Golddin., Luftschiffe mit 30 von Hundert vom Werte u. s. w., alles Minimalsätze. Parallel mit den fiskalischen Interessen laufen jene des Schutzes der nationalen Arbeit, alle Produktionszweige werden geschützt. Auch die landwirtschaftlichen Produkte wurden ursprünglich geschützt, so zum Beispiel Weizen mit 3.— Golddin., Mais mit 2,50 Golddin, Malz mit 10.— Golddin., Gemüse mit 15.— Golddin, Obst mit 40.— Golddin. Blumen mit 40.— Golddin, Pferde für 1 Stück mit 100.— Golddin., Ochsen mit 80.— Golddin für 1 Stück, Schweine mit 50.— Golddin. für 1 Stück, Eier mit 20.— Golddin, Milch mit 8.— Golddin u. s. w., alles Minimalsätze. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Zolltarifes wur-

[22] Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 377.

den laut Ministerratsbeschlusses vom 19. Juni 1925 von folgenden Waren keine Einfuhrzölle erhoben und zwar: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, alle Art Gemüse, Speck, Fett, Brennholz und Mehl aller Getreidegattungen. Diese Maßnahme wurde mit Rücksicht auf die Konsumenten erlassen, jedenfalls ist diese aber als eine gegen die Landwirtschaft gerichtete zu bezeichnen. Mit dem Erlaß der Zolldirektion vom 14. August 1925 wurden aber diese Einfuhrzölle wieder in Kraft gesetzt und zwar die ursprünglichen Minimalsätze mit einer 50% Ermässigung.

Der Einfuhrzolltarif sieht auch Vorzugszölle vor und zwar für Reis, Kaffee, Tee und Gewürze; wenn diese über die jugoslavischen Häfen eingeführt werden, so ist nur ein um 10 von 100 ermäßigter Zoll zu entrichten.

Dem Schutze der nationalen Arbeit gemäß besteht im Einfuhrzolltarif eine wesentliche Bevorzugung der Industrie auf Kosten der Gesamtheit. Die Zollbegünstigungen für die Industrie in den Verordnungen vom 22. November 1920 und Januar 1923 wurden mit dem neuen Zolltarif außer Kraft gesetzt: ihre Außerkraftsetzung wirkte wie eine Erlösung in den Kreisen außerhalb der Industrie. In der Regierungsvorlage hieß es, daß nach der Außerkraftsetzung dieser Verordnungen viele Zollerhöhungen unvermeidlich geworden sind. Im neuen Zolltarif wurden der Industrie viele Zollfreiheiten gewährt: die Industriellen können zahlreiche mit hohen Zöllen belegte Artikel zollfrei einführen. Diese Begünstigungen bestehen für die Mehrzahl der Industrie in der Form von „Bemerkungen" zu den einzelnen Tarifpositionen. Sehr wichtig sind z. B. die allgemeinen Bemerkungen zu XV. Abschnitt des Einfuhrzolltarifes, in welchem unter anderem bestimmt wird, daß Dampfkessel und Maschinen, Kompressoren, landwirtschaftliche Maschinen, Werkzeugmaschinen, Textilmaschinen, verschiedene gewerbliche Maschinen (Müllerei-, Bierbrauereimaschinen u. s. w.), Feuerspritzen, Injektoren, Ventilatoren, Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, Elektroden, ferner Schiffe, Schlepper, Tankschiffe und Pontons, solange sie nicht im Inlande erzeugt werden, zollfrei eingeführt werden können. Welche von den angeführten Gegenständen im Inlande erzeugt werden, wird der Minister für Handel und Industrie in den „Službene Novine" (Amtsblatt) von Zeit zu Zeit bekanntmachen. Vollständige Einrichtungen von Fabriken sind mit einer vom Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie erteilten Genehmigung zollfrei. Teile von gewerblichen Maschinen, die nicht im Inlande erzeugt werden, sind unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei. Gegenstände und Stoffe zur Erzeugung und Ausbesserung von Maschinen, Dampfkesseln, Apparaten, Instrumenten, Werkzeugen, Feuerwaffen, Waggons, Kraftwagen, Flugzeugen, Flugschiffen, Schiffen u. s. w. sind solange sie im Inlande nicht in genügender Menge erzeugt werden und wenn sie von Personen und Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung oder Ausbesserung der genannten Gegenstände befassen, eingeführt werden, unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei. Durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 9. September 1926, C. Br. 39.200, wurden die oben angeführten Begünstigungen etwas eingeschränkt. Weiters können zu Industriezwecken verschiedene Salze, Papiermasse, Karton, verschiedene Abfälle, Ziegelsteine, verschiedene Textilien, Asbest u. s. w. zollfrei eingeführt werden. Durch den neuen Zolltarif hat die Industrie einen doppelten Vorteil und zwar des erhöhten Zollschutzes und der billigen Produktionselemente erlangt.

Der neue Zolltarif enthält auch einen Ausfuhrtarif; sein Weiterbestehen hat lediglich den Zweck die Finanznot zu lindern. Es bestehen heute keine Gründe, die zu Gunsten der Ausfuhrzölle sprechen würden. Im Gegenteil, sie erweisen sich schädlich für die Volkswirtschaft. Dies zeigt sich insbesonders bei den Handelsvertragsverhandlungen; die Gegenkontrahenten sträuben sich ihre Einfuhrzölle auf die mit Ausfuhrzöllen belegte Waren zu ermäßigen, was ganz erklärlich ist, da ja dies eine freiwillige Besteuerung zu Gunsten des Gegenkontrahenten bedeuten würde. Ein Staat, der sich bemüht für seine Waren einen guten Absatz auf dem Weltmarkt zu gewinnen, muß mit der Abschaffung von Ausfuhrabgaben beginnen.

Auch hier, wie bei den Einfuhrzöllen, verstand die Industrie die finanzielle Not der Regierung auszunützen, um auch fiskalisch nicht wichtige Zölle in den Ausfuhrtarif hinein zu bringen. „Im Gegensatz zum Einfuhrtarif steht beim Ausfuhrtarif das wirtschaftspolitische Ziel gegenüber dem fiskalischen im Vordergrunde. Er bezweckt die Verbilligung der für die Industrie erforderlichen Mittel auf Kosten der Landwirtschaft."[23]

Der Ausfuhrtarif umfaßte ursprünglich 25 Zollpositionen und zwar: alle Getreidearten, Bohnen, Zuckerrübe, getrocknete Pflaumen, Opium, Pferde (die Ausfuhr von Vollblutpferden englischer und arabischer Rasse ist auf die Bewilligung des Ministers für Landwirtschaft gebunden), Schafe und Ziegen, Rinder, Schweine, Geflügel, Eier, Häute, Schafwolle, Knochen und Hörner, Ölfrüchte und Samen, altes Eisen, altes Kupfer, Zink und deren Legierungen, Lumpen, altes Papier und Papierabfälle, Bauholz und Fabriksinstalationen.

Die zunehmenden Schwierigkeiten auf dem Weltmarke haben die Regierung veranlaßt, drei Wochen nach der Inkrafttretung des neuen Zolltarifes, einen Teil der Ausfuhrzölle zu ermäßigen. Es wurden nur die Ausfuhrzölle auf landwirtschaftliche Produkte ermäßigt, unberührt sind jedoch jene geblieben, welche die Rohstoffe für besonders bevorzugte Industrien belasten. Die Ausfuhrzölle auf Getreide erfuhren eine 30—50%, auf Tiere und tierische Produkte meistens eine 50% und jene auf Holz eine 50% Ermäßigung. Gleichfalls wurden vom Ministerrat mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1925 folgende Ausfuhrzölle abgeschafft: auf alle Getreidearten, Bohnen, Pferde, Schweine, Eichenholz, eichene Eisenbahnschwellen; folgende Ausfuhrzölle wurden aber auf 50% ermäßigt: auf Zuckerrübe, Geflügel, altes Kupfer, Zink und dessen Legierungen, Kautschukabfälle, altes Papier und Papierabfälle; gleichzeitig wurde der Ausfuhrzoll auf Schaf- und Ziegenhäute von 16.50 auf 30.— Golddinar erhöht.

Die jugoslavischen Ausfuhrzölle kann man nach ihrem Zwecke in drei Gruppen einteilen:

1. In Finanzzölle (Zweck: Vergrößerung der Staatseinnahmen). Diese stellen folgende Zölle vor: auf Getreide, Vieh, tierische Produkte, Gemüse und auch Holz;

2. in sozialpolitische Zölle (Zweck: Schutz der Konsumenten durch Erhaltung niedriger Preise im Inlande), es sind dies die Zölle auf die gleichen Waren, wie sie unter 1. aufgezählt sind, und

3. Schutszölle (Zweck: gewisse Rohstoffe für die heimische Industrie zu verbilligen. Teuerungspolitik). Diese stellen die Zölle auf Häute, Knochen und Hörner, Lumpen, verschiedenen Abfälle und altes Eisen vor.

---

[23] Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 379.

„Aus fiskalischen und protektionistischen Gründen ist der neue Zolltarif nach der Zahl und dem Umfang der Zollsätze als lückenlos zu bezeichnen. Die lückenlosen Zolltarife entsprechen bekanntlich formell dem Grundsatze der Gleichheit, tatsächlich aber sind sie die ungerechtetsten. Unmittelbar nach seinem Bekanntwerden ertönten unzählige Klagen über seine Ungerechtigkeit, darunter sind jene aus Südserbien die typischesten. Diese Gebiete sind bis zum Balkankrieg türkisch gewesen und besaßen so gut wie gar keine Industrie. Im allgemeinen Aufschwung nach dem Kriege setzte auch dort die industrielle Entwicklung ein. Der neue Zolltarif, behaupten die Betroffenen, schließe jede weitere industrielle Entwicklung aus, da die erst entstehende Industrie außerstande sei, mit der alten kapitalsreichen und stark amortisierten Industrie der Provinzen, welche bis zum Kriegsende im Verbande Österreich-Ungarns standen, zu konkurrieren. Infolgedessen müsse der Staat mittels Steuerfreiheit, Gewährung von langjährigen Krediten und mittels unentgeltlicher Abtretung von Grund und Boden die Industrieentwicklung in Südserbien fördern". (Handelskurier vom 1. XII. 1925). Diese ganz zutreffende Ausführung ist ein Beispiel dafür, daß der lückenlose Zollschutz ein Absurdum ist.[24]

„Aus all dem obigen ist zu ersehen, daß der neue jugoslavische als lückenloser Zolltarif, nachdem er alle Produktionszweige schützen sollte, sehr ungerecht ist. Vom Standpunkte der einzelnen Gebiete und Industriezweige ist diese Ungleichheit bedeutungslos gegenüber ihrer reaktionären Wirkung vom Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft. Die ungleiche Behandlung der Industrie und der Landwirtschaft übersteigt die krassesten Beispiele des Frühmerkantilismus".[25] Durch den Einfuhrzolltarif werden beide Zweige der Volkswirtschaft voll geschützt. Die Landwirtschaft eines ausgesprochenen Agrarstaates, wie es Jugoslavien ist, bedarf aber keines großen Schutzes.

Ein Zolltarif mit lückenlosem Zollschutz hat noch eine weitere schlechte Folge, daß er nämlich nicht als gutes Instrument beim Abschluß von Handelsverträgen dienen kann. Dadurch wird die Sicherung des Absatzes der heimischen Produkte auf den ausländischen Märkten erschwert. Dies wird besonders durch die langwierigen Handelsvertragsverhandlungen und ihre öftere Unterbrechungen bewiesen, welche Jugoslavien mit den anderen Staaten führt und geführt hat.

---

[24] und [25] Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 380.

DRITTES KAPITEL

Die internationalen Handelsbeziehungen und die Handelsverträge Jugoslaviens.

Erst mit der Inktraftsetzung des neuen Zolltarifes vom 20. Juni 1925 trat Jugoslavien in handelspolitischer Hinsicht in normale Verhältnisse, denn erst von diesem Zeitpunkte an ist es in der Lage, seine internationalen Handelsbeziehungen auf Grund regelrechter Handelsverträge zu regeln. Bis dahin ordnete Jugoslavien diese auf Grund der alten serbischen Vorkriegshandelsverträge, der Kompensations- und Kontigentverträge und erst vom Jahre 1920 an beginnt es Handelsverträge abzuschließen, die aber nicht als regelrechte zu bezeichnen sind, da sie zahlreiche Einschränkungen und keine tarifarischen Teile enthielten.

Seit seinem Bestehen pflegte Jugoslavien die regsten Handelsbeziehungen mit Italien und Österreich. Daher schloß Jugoslavien seinen ersten regelrechten Handelsvertrag mit Italien, worauf die mit Österreich und den anderen Staaten folgen. Die jetzt abzuschließenden Handelsverträge sind von großer Wichtigkeit für Jugoslavien, denn mit diesen wird für die nächsten fünf oder gar zehn Jahre die zukünftige jugoslavische Handelspolitik bestimmt werden.

a) Die Handelbeziehungen mit Italien und der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag.

Für die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten sind die politischen und wirtschaftlichen Interessen Italiens auf dem Balkan von großer Wichtigkeit, denn sie geben diesen ein besonderes Gepräge und darum ist es notwendig diese Interessen hier kurz zu streifen.

Schon vor dem Weltkriege hat Italien seinen Blick auf die Ostküste der Adria und den Balkan geworfen; es versprach sich davon nebst politischen die größten wirtschaftlichen Vorteile. Der Balkan mit seinem Rohstoffreichtum käme der italienischen Industrie sehr zu Gute, anderseits wäre der Balkan der beste Absatzmarkt für die italienischen Industrieartikel. Jedoch hier traf Italien auf einen mächtigen Konkurrenten Österreich-Ungarn, welches die gleichen Interessen verfolgte. Italien mußte sich daher immer mit kleineren Konzessionen begnügen.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges glaubte Italien, daß es seinen Plänen näher gerückt sei. Österreich-Ungarn, wie bekannt, bot Italien um den Preis seiner Neutralität Albanien an. Italien jedoch begnügte sich nicht damit und verlangte viel mehr. Darum bot Italien im Frühjahr 1915 unter den im Londoner Vertrag enthaltenden Bedingungen der Entente seine militärische Hilfe an. Mit dem Londoner Vertrag von 26. April 1915 glaubte Italien seine Pläne in Bezug auf die Ostküste der Adria verwirklicht zu ha-

ben, dabei hatte es jedoch nicht mit der Entstehung eines neuen Staates, Jugoslaviens, gerechnet. Auch die 14 Punkte Wilsons waren den italienischen Plänen nicht geneigt. Italien wußte sich zu helfen und okkupierte Dalmatien. Erst mit dem Friedensvertrag von Rapallo im November 1920 wurde zwischen Jugoslavien und Italien die Frage der Ostküste der Adria gelöst und Italien räumte die besetzten dalmatinischen Städte.

Die handelspolitischen Beziehungen der beiden Staaten waren durch den Handelsvertrag zwischen Serbien und Italien vom 14. Januar 1907, mit Ausnahme des in diesem enthaltenen Zolltarif, geregelt. Dieser Vertrag war jedoch unzulänglich, und die beiden Staaten waren sich der Notwendigkeit des Abschlußes eines neuen Handelsvertrages, welcher den beiderseitigen Handelsbeziehungen als eine gute Grundlage dienen würde, bewußt. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden dreimal geführt und zwar in den Jahren 1921, 1923 und 1924. Die ersten und zweiten Verhandlungen blieben ohne Erfolg, die letzten jedoch führten zu einem positiven Resultat: am 14. Juli 1924 wurde der Handelsvertrag von den Delegierten der beiden Staaten in Belgrad unterschrieben und im Juni 1926 in der jugoslavischen Skupština ratifiziert. Der tarifarische Teil des Handelsvertrages trat, nach Übereinkunft der beiden Regierungen, schon am 20. Juni 1925 zugleich mit dem neuen jugoslavischen Zolltarif in Kraft. Wie schon erwähnt, ist dies der erste jugoslavische Handelsvertrag, der die zahlreichen Begrenzungen des internationalen Warenverkehrs, welche im Laufe und gleich nach dem Kriege eingeführt worden sind, nicht mehr enthält. Dieser Handelsvertrag nähert sich nach seinem Inhalt den Vorkriegshandelsverträgen, denn er reguliert alle Fragen, die sich auf den Handel beziehen.

Sehr interessant und charakteristisch sind die Verhältnisse, unter welchen die Handelsvertragsverhandlungen geführt worden sind.[26] Der Vertrag von Rapallo bestimmte, daß man nach drei Monaten zu den diesbezüglichen Verhandlungen schreiten müsse. Die ersten und zweiten Verhandlungen in den Jahren 1921 und 1923 wurden unter dem Drucke einer peinlichen politischen Situation geführt. Seit Ende des Krieges bis zum Übereinkommen von Rom am 27. Januar 1924 waren die jugoslavisch-italienischen politischen Beziehungen fortwährend ungeklärt. Die ganze Zeit wurden Verhandlungen mit dem Ziele der definitiven Feststellung der gemeinsamen Grenzen und der Regulierung anderer mehr oder minder wichtigen politischen Fragen geführt. Es ist klar, daß die gleichzeitig geführten Verhandlungen für den Abschluß eines Handelsvertrages ständig unter dem Drucke der politischen Verhandlungen standen. Die dritten Handelsvertragsverhandlungen im Jahre 1924 sind unter günstigeren politischen Verhältnissen geführt worden. Der Pakt von Rom hatte viele politische Fragen gelöst und es war zu erwarten, daß die politischen Einflüsse nicht mehr vorhanden sein würden, aber aus gewissen Gründen blieben diese noch weiter bestehen und außerdem zeigten sich in der Haltung Italiens gewisse Tendenzen, die jeden Tag zur Unterbrechung der Verhandlungen führen könnten. In diese Verhandlungen eingehend, ging Italien vom Standpunkte eines Staates aus, welcher in den vorangegangenen politischen Verhandlungen große Opfer auf dem politischen Gebiete gebracht hat und darum kategorisch verlangt, daß ihm diese Opfer auf wirtschaftlichem Gebiete zu er-

[26] Vergl. Todorović M. Dr.: Der Handelsvertrag zwischen unserem Königreich und Italien. Im „Ekonomist", Hefte 7, 8 und 9. Belgrad 1926 (Serbisch).

setzen sind. Bei den politischen Verhandlungen sollten die jugoslavischen Delegierten gewisse Äußerungen gemacht haben, die Italien teilweise das Recht gaben, sich auf den vorher erwähnten Standpunkt zu stellen. Die jugoslavischen Delegierten haben augenscheinlich betont, daß Jugoslavien keine großen Opfer auf dem politischen Gebiete darbringen kann, jedoch ist es möglich und es wäre bereit auf dem ökonomischen Gebiete Konzessionen zu Gunsten Italiens zu gewähren. Mit diesem Argument hofften die jugoslavischen Delegierten bessere Resultate bei den politischen Verhandlungen zu erzielen, und in dieser Hoffnung haben sie Versprechungen gemacht, welche öfters in ungenauer Verfassung in die politischen Übereinkommen und Protokolle eingetragen worden sind. Diese Äußerungen der jugoslavischen Delegierten bezüglich der zukünftigen wirtschaftlichen Konzessionen, die Italien als Entschädigung für die gewünschten politischen Konzessionen versprochen wurden, hatten zu keinem Resultat zu Gunsten Jugoslaviens auf politischem Gebiete geführt. Trotzdem blieben diese schriftlichen und mündlichen Versprechungen festgelegt und bei Eintritt in die Handelsvertragsverhandlungen hatte sich die italienische Delegation auf jene öfters berufen und gefordert, daß sie eingehalten werden. Es ist noch zu erwähnen, daß die Ansicht und die Überzeugung Italiens hinsichtlich einer Rolle an der Adria und überhaupt auf dem Balkan einen sehr starken Einfluß auf die Handelsvertragsverhandlungen ausgeübt hat. Nach dem Weltkriege herrschte in Italien die Meinung, daß es nach einem natürlichen Recht zum Nachfolger der österreich-ungarischen Monarchie auf dem Balkan berufen sei. Darnach sollten die Balkanstaaten und auch Jugoslavien in die Sphäre der italienischen politischen und wirtschaftlichen Interessen kommen. Es möchte hier zu weit führen all die Gründe einer solchen Ansicht bei Italien zu untersuchen, jedoch soll in dieser Hinsicht auf zwei oder drei Momente, die in dieser Richtung gewirkt haben, hingewiesen werden. Aus dem Weltkriege ging Italien stärker und mit einem größeren Territorium hervor, während die Balkanstaaten durch den Krieg stark geschwächt wurden. Österreich-Ungarn zerfiel in die Nachfolgestaaten und Rußland hatte seine inneren Revolutionen, welche es ihm unmöglich machten an eine außenpolitische Aktion zu denken. Nach all dem blieb nur Italien mit seinen wirtschaftlichen Aspirationen auf den Balkan. Die wirtschaftliche Eroberung des Balkans kommt in das Programm der italienischen Politik und wird zum Ziel einer jeden italienischen Regierung.[27] In die Handelsvertragsverhandlungen eingehend, verliert Italien dieses Ziel nicht einen Augenblick aus den Augen: es sieht im Handelsvertrag das Mittel dieses Ziel zu erreichen und sucht darum nach Verfügungen, welche der gedachten wirtschaftlichen Eroberung dienen sollen. Jugoslavien konnte natürlich nicht auf demselben Standpunkte stehen wie Italien. Die Opfer, welche Italien zur Zeit der politischen Verhandlungen gebracht hatte, konnte Jugoslavien nicht als Argument für neue Opfer auf dem wirtschaftlichen Gebiete annehmen, noch weniger aber die italienische Ansicht anerkennen, daß der Balkan in die Sphäre der italienischen wirtschaftlichen und politischen Interessen gehört. Darum mußte Jugoslavien gegen alle ita-

[27] Vergl. Todorović M. Dr.: Der Handelsvertrag zwischen unserem Königreich und Italien. Im „Ekonomist", Hefte 7. 8 und 9. Belgrad 1926 (Serbisch).

lienischen Vorschläge, in welchen sich die Bestrebungen der wirtschaftlichen Eroberung manifestierten, kämpfen.[28]

Alle diese angeführten Tatsachen haben gewisse Spuren auf dem Vertragselaborat gelassen und aus diesem Grunde ist es notwendig gewesen, diese hier auszulegen.

Der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag ist von Jugoslavien als erster regelmäßiger Handelsvertrag mit einem tarifarischen Teil geschlossen worden. Jugoslavien hatte einen Fehler begangen, gerade mit Italien seinen ersten normalen Handelsvertrag zu schließen und zwar aus folgenden Gründen: Als erstem Handelsvertrag kommt ihm die charakteristische Rolle zu, daß er die Grundlinien der jugoslavischen Nachkriegshandelspolitik festlegt und als Muster für die Verträge in der laufenden Handelsvertragsperiode dient. Damit ein Handelsvertrag dieser Aufgabe entspricht, ist es notwendig, daß die bezüglichen Verhandlungen ausschließlich mit Rücksicht auf die ökonomischen Bedürfnisse geführt werden. Der Einfluß anderer Momente, besonders aber politischer, muß vollkommen eliminiert werden, da im entgegengesetzten Falle in den Handelsvertrag Verfügungen eingetragen werden, die ihn unfähig machen, ein getreues Bild der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu sein, sowie als Muster zu dienen, nach welchem die anderen Verträge geschlossen werden sollen. Durch die ganzen Handelsvertragsverhandlungen zwischen Jugoslavien und Italien haben die politischen Momente einen starken Einfluß ausgeübt. Unter solchen Verhältnissen wurden in den Vertrag Verfügungen aufgenommen, die gegen die jugoslavischen handelspolitischen Bestrebungen und Interessen gerichtet sind, und welche Jugoslavien auch nicht gewillt ist in die Verträge mit anderen Staaten aufzunehmen. Die politischen Einflüsse, welcher sich Italien bei den Verhandlungen bedient hatte, haben dem Handelsvertrag die Eigenschaften, welche er haben sollte, genommen und ihn dadurch unfähig gemacht, der Aufgabe, welche ihm zufallen sollte, zu dienen. Die zweite schlechte Seite des Handelsvertrages ist die, daß er einen großen Teil der Zollsätze des jugoslavischen Zolltarifs gebunden hat und dies auch bei solchen Artikeln, an denen Italien nur mit einem kleinen Anteil partizipiert. Die Gebundenheit dieser Zollsätze ist für Jugoslavien sehr ungünstig aus dem Grunde, da sie Jugoslavien die Möglichkeit nimmt, günstige Handelsverträge mit dritten Staaten abzuschließen.

Der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag[29] ist nach seinem Inhalt der umfangreichste von allen anderen jugoslavischen Nachkriegshandelsverträgen. Nebst der Meistbegünstigungsklausel und der Verfügung über das Verbot der Ein- und Ausfuhr, enthält dieser Handelsvertrag eine Menge von Verfügungen, mit welchen verschiedene Fragen geregelt werden, die in enger Verbindung mit dem Handel stehen. In dieser Hinsicht ist der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag jener Art von Vorkriegshandelsverträgen ähnlich, die den Namen Handels- und Schiffahrtsvertrag tragen. Mit Rücksicht auf den großen Inhalt des Vertrages ist es notwendig, die Vertragsverfügungen in vier Gruppen zu teilen:

1. Die Verfügungen, die den gemeinsamen Warenverkehr regeln:

---

[28] Vergl. Todorović M. Dr.: Der Handelsvertrag zwischen unserem Königreich und Italien. Im „Ekonomist", Hefte 7, 8 und 9. Belgrad 1926 (Serbisch).

[29] Vergl. Todorović M. D.: Der Handelsvertrag zwischen unserem Königreich und Italien. Im „Ekonomist", Hefte 7, 8 und 9. Belgrad 1926 (Serbisch)

2. Die Verfügungen betreffs der Rechte und Pflichten — Rechtslage — beiderseitiger Staatsangehörigen;

3. Die Verfügungen betreffend die Regelung des Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehres und

4. Die übrigen Vertragsverfügungen.

1. Die Verfügungen, die den gemeinsamen Warenverkehr regeln.

Im Handelsvertrage wird das Prinzip der gemeinsamen Handelsverkehrsfreiheit proklamiert, das heißt die Vertragsstaaten entsagen sich dem bis jetzt geübten Rechte, demzufolge sie nach Bedarf und nach ihrem eigenen Gutachten Ein- und Ausfuhrverbote erlassen konnten. In dieser Hinsicht verläßt man die während und nach dem Kriege eingeführten Begrenzungen und kehrt zu der Vorkriegsfreiheit zurück. Die Verbote (Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote) können von den Vertragsparteien nur in einigen Ausnahmsfällen erlassen werden, die im Vertrage selbst im Art. 7 besonders und limitativ aufgezählt sind und zwar:

Für Kriegsmaterial (in außerordentlichen Umständen);
mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
mit Rücksicht auf die Sanitäts- und Veterinärpolizei und
für Monopolartikel.

Nebst diesen vier Ausnahmen, die man auch in den Vorkriegshandelsverträgen findet, können die Vertragsparteien das Einfuhrverbot für Wein erlassen, inwieweit dieses Verbot auch für andere Staaten gilt. Das Einfuhrverbot kann nur auf offene Weine (vino comuno) dekretiert werden. Diese Reserven wurden mit Rücksicht auf eine ähnliche Verfügung in dem spanisch-italienischen Handelsvertrag eingetragen.

Nach dem Art. 2 des Handelsvertrages sichern sich die beiden Vertragsstaaten die „unbedingte Meistbegünstigung" das heißt gemeinsam werden alle Konzessionen zuerkannt, welche eines der beiden Vertragsstaaten einem dritten Staate gewähren wird, ausgenommen die Konzessionen des Vertrages der Zollunion, welche eventuell eines der beiden Staaten schließen könnte und jene aus dem Grenzverkehr. Auf diese Art hat Jugoslavien das bisherige enge Nachkriegsauslegen der Meistbegünstigungsklausel aufgelassen, auf deren Grund bis jetzt die Konzessionen aus den Kompensations- und Kontingentsverträgen nicht reklamiert werden konnten. Es ist interessant, daß im Schlußprotokoll nochmals die unbedingte Meistbegünstigung betont wird, auf deren Grund auch die Konzessionen aus den oben angeführten Verträgen reklamiert werden können, natürlich unter gleichen Bedingungen und in gleichen quantitativen Grenzen. Wegen dieser Zugabe „unter gleichen Bedingungen und in gleichen Grenzen" kann die unbedingte Meistbegünstigung umgangen werden; z. B. Italien schließt mit der Schweiz einen Vertrag, in welchem es besonders günstig den Zollsatz für die Einfuhr von Rind aus der Schweiz bindet aber so, daß dieser niedrige Zollsatz nur für 10.000 Stück gilt; dieses Kontingent stellt aber keine Begrenzung für die Schweiz dar, weil deren jährliche Ausfuhr von Rind nie die oben erwähnte Ziffer erreicht; diese Begünstigung ist sehr wichtig für Jugoslavien, dessen jährlicher Export 100.000 Stück Rinder beträgt. Italien ist also in der Lage der Schweiz eine Konzession zu gewähren und zwar für die ganze Ausfuhr von Rind; Jugoslavien wird aber nach der unbedingten Meistbegünstigung nur für $^1/_{10}$ seines Rindexportes diese Konzession gewährt.

Die heutige europäische Handelspolitik wird im Zeichen der „bedingten Meisterbegünstigung" gefürhrt. Diese wird ohne Ausnahmen in Jugoslavien, Deutschland, Frankreich, Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn und Polen praktiziert, während Italien, Spanien und die Schweiz die „bedingte und unbedingte Meistbegünstigung" praktizieren. In Anbetracht dessen muß man sich fragen, warum in dem jugoslavisch-italienischen Handelsvertrag die unbedingte Meistbegünstigung eingetragen worden ist? Hinsichtlich der Meistbegünstigung hatten die jugoslavischen maßgebenden Faktoren keinen bestimmten Standpunkt eingenommen; mit Rücksicht darauf war es diesen indifferent, welche von den beiden Meistbegünstigungen in den Vertrag eingetragen wird. Italien praktiziert beide Arten der Meistbegünstigung, und in den Handelsvertragsverhandlungen mit Jugoslavien hatte es energisch die „unbedingte Meistbegünstigung" verlangt. Mit Rücksicht auf die Handelspolitik in den anderen, speziell zentraleuropäischen Staaten und mit Rücksicht auf die italienischen Prätensionen auf dem Balkan, wäre es für Jugoslavien viel besser, bei der „bedingten Meistbegünstigung" zu bleiben. Wegen dieser „unbedingten Meistbegünstigung" könnte die Position Jugoslaviens bei den Handelsvertragsverhandlungen mit den zentraleuropäischen Staaten, deren Märkte für die jugoslavischen Artikel sehr wichtig sind, ziemlich schlecht sein. So zum Beispiel könnte die Tschechoslowakei die Einfuhr von Wein oder Deutschland die Einfuhr von trockenen Pflaumen auf eine spezielle Konzession bedingen, die dritten Staaten nicht zuteil wird. Der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag nimmt Jugoslavien die Möglichkeit der Gewährung solcher Konzessionen, das heißt, daß im obigen Beispiel die jugoslavische Ausfuhr von Wein beziehungsweise trockenen Pflaumen auf die genannten Märkte, welche die stärksten und fast einzigen Konsumenten dieser jugoslavischen Artikel sind, ausgeschlossen werden könnte.

Der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag ist der erste jugoslavische Handelsvertrag mit tarifarem Teil. Im jugoslavischen allgemeinen Zolltarife wurden 166 Zollsätze zu Gunsten Italiens gebunden. Italien dagegen hat zu Gunsten Jugoslaviens 14 Zollsätze reduziert beziehungsweise gebunden. Mit Rücksicht auf die Struktur des gemeinsamen Warenverkehrs und dessen Anforderungen wurden zu Gunsten Jugoslaviens folgende italienische Zollsätze gebunden: auf lebendes Vieh (Pferde, Rinder, Schweine u. s. w.), geschlachtetes Vieh, frisches und verarbeitetes Fleisch, Kartoffel, trockene Pflaumen, getrocknete Schwämme und Zement; in dem jugoslavischen Zolltarif wurden zu Gunsten Italiens gebunden die Zölle auf Reis, Obst und Gemüse, Blumen, Häute, Mehl, Öle, Wein (Wermuth, Marsalla, Champagner), Teigwaren, Schokolade, Käse, Konserven, Kerzen, Schwefel, Borax, Phosphate, Textilwaren (Baumwoll-, Woll- Seidengespinste und Gewebe), Hüte, Marmorfabrikate, Produkte aus Zement, Uhren, Maschinen, Apparate und Automobile. Jugoslavien fallen nach der unbedingten Meistbegünstigung noch alle gebundenen Zollsätze in den Handelsverträgen Italiens mit anderen Staaten zu.

Die Zollsätze des jugoslavischen Zolltarifs —autonome und gebundene — sind einfach, das heißt bei der Einfuhr der Ware wird nur der Zoll, der in dem Tarif vorgesehen ist, ohne eines Zuschlages oder Koefizienten entrichtet. Die Zollsätze des italienischen Zolltarifes sind einige einfach, einige zusammengesetzt. Im letzteren Falle kommt nebst dem Zollsatz noch ein Koefizient hinzu, mit welchem sich der vorgesehene Zollsatz multipliziert.

(Beispiel: Der Zoll auf ein Pferd beträgt 100·—, mit einem Koefizienten von 0,5 ist gleich zusammen 150·—). Im tarifarischen Teile sind die Grundzollsätze wie auch deren Koefizienten gebunden.

Der tarifarische Teil des jugoslavisch-italienischen Handelvertrages hat eine Neuheit eingeführt: Nebst einer großen Zahl von Einfuhrzöllen sind auch einige Ausfuhrzölle gebunden worden. Italien verpflichtet sich zur zollfreien Ausfuhr von Zink nach Jugoslavien; Jugoslavien dagegen obligiert sich die Ausfuhr von Holz, Kohle, Eisen, Mangan und Kupfererzen, sowie frischen Fischen nicht mit Zöllen zu belegen, sowie den Ausfuhrzoll für eichene Eisenbahnschwellen höchstens mit 0,65 Goldinar für 100 kg zu bemessen.

Das Binden von Ausfuhrzöllen kann man sich auf den ersten Blick sehr leicht erklären. Vor dem Kriege bestanden keine Ausfuhrzölle oder sie bestanden ausnahmsweise nur für 2 bis 3 Artikel; bei einem solchen Stande war das Binden von Ausfuhrzöllen in den Handelsverträgen vor dem Kriege unnötig. Wenn man etwas tiefer in das Wesen der Ausfuhrzölle eindringt, so erscheint diese Auslegung als nicht genügend. Die Ausfuhrzölle, wie bekannt, können, je nach dem Zweck, den sie verfolgen, fiskalische, ökonomische oder sozialpolitische sein. Fiskalische Ausfuhrzölle, wenn und inwieweit sie bestehen, können in dem Vertrag gebunden werden, und gegen dieses Vorgehen könnte man nichts einwenden. Anders steht die Sache bei den anderen zwei Arten von Ausfuhrzöllen: wenn diese im Vertrage gebunden werden, könnte vorkommen, daß bei stärkerer Nachfrage beziehungsweise bei hohen Preisen auf den ausländischen Märkten der Zweck des Zolles in Frage gestellt wird. Hier liegt der Grund, wesgegen man dem Binden von Ausfuhrzöllen vor dem Kriege aus dem Wege ging. Von diesem Standpunkte aus kann man diese in dem Vertrag eingetragene Neuheit nicht als zweckmäßig bezeichnen; doch kann man sagen, daß der gemachte Fehler hauptsächlich einen theoretischen Charakter hat, der keine größeren praktischen Folgen nach sich zieht. Die Sache stellt sich wie folgt. Jugoslavien hat im Handelsvertrag die Verpflichtung übernommen, daß es keine Ausfuhrzölle für eine gewisse Zahl von Artikeln einführen und die bestehenden Ausfuhrzölle für eine gewisse Zahl von anderen Artikeln nicht erhöhen wird. Wenn man die Waren auf die erste oder zweite Art kritisch betrachtet, kommt man zur Überzeugung, daß die Ausfuhrzölle auf diese Artikel schädlich sind. Aus diesem Grunde sollte Jugoslavien im eigenen Interesse diese Ausfuhrzölle schon früher ohne Vertragsverpflichtung abgeschafft haben.

Waren aus einem der beiden Staaten, welche im Transite durch das Territorium der einen oder der anderen Vertragspartei — mit oder ohne Umladung — passieren, dürfen mit keinen Transitzöllen belegt werden. (Artikel 9).

Im engen Zusammenhange mit den Zollsätzen stehen noch drei Fragen offen: Das Belegen der Einfuhrware mit der Verzehrungssteuer, das Belegen der Einfuhrware mit Zollzuschlägen (Kompensationszölle) im Falle einer Ausfuhrprämie und die Zollfreiheit auf die sogenannte Ein- und Ausfuhr auf Rückkehr. Die erste und die dritte Frage wurden gelöst, während die zweite betreffs der Ausfuhrprämien offen gelassen wurde. Nach dem Artikel 8 haben sich die beiden Vertragsparteien verpflichtet, daß sie die aus einem in den anderen Vertragsstaat eingeführte Ware mit keinen anderen und keinen größeren Verzehrungssteuern — staatlichen und kom-

munalen — belegen werden, wie die Waren heimischen Ursprungs. Diese Verfügung findet man auch in den Handelsverträgen vor dem Kriege und hat den Zweck, das Ausspielen der gebundenen Zöllsätze zu vermeiden. Nebst dieser Verfügung stipuliert der Artikel 8 auch die Verpflichtung, daß die staatliche Verzehrungssteuer für Artikel, deren Zollsätze im Vertrage gebunden sind, nur auf jene Art der Ware eingeführt werden kann, die auch im Staate selbst produziert wird. Eine Ausnahme ist erlaubt, wenn die staatliche Verzehrungssteuer auf die Ware, die im Staate nicht produziert wird, noch vor dem Abschluß des Vertrages bestand, aber auch diese kann nicht erhöht werden.

Hinsichtlich der Zollfreiheit für die Ein- und Ausfuhr auf Rückkehr akzeptiert der Handelsvertrag die Vorkriegspraxis.

Von großer Wichtigkeit ist, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Einfuhr und die Durchfuhrverbote aus veterinären Gründen, die Frage des Handelsverkehres mit Vieh und tierischen Produkten. Der Artikel 20 sieht den Abschluß einer Veterinärkonvention vor, mit dem Wunsche einerseits die Ansteckungsgefahr zu vermeiden, anderseits einem eventuellen Mißbrauch aus dem Wege zu gehen. Gleichzeitig mit dem Handelsvertrag wurde auch eine Veterinärkonvention unterfertigt.

In einem besonderen Annex des Handelsvertrages wird der Grenzverkehr zwischen den beiden Staaten geregelt. Die Regelung des Grenzverkehrs wurde hauptsächlich nach dem Vorkriegsvorbild ausgearbeitet, jedoch unterscheidet er sich von diesem in zweifacher Hinsicht:

1. Nebst den Agrar- und Viehprodukten, welche man in allen Verträgen über den Grenzverkehr findet, hat der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag auch drei Industrieartikel eingetragen und zwar Teigwaren, Reis und Olivenöl, welche man in den anderen Verträgen dieser Art nicht vorfindet. Diese Zugeständnisse sind die Folgen der früheren Fehler. Die Übereinkunft von Rom reguliert nebst anderen auch den Grenzverkehr in der jugoslavisch - italienischen Grenzzone von Fiume und zwar nach dem Vorbild der früheren Übereinkunft betreffs des Grenzverkehrs in der Grenzzone von Zadar. Die Übereinkunft über diesen Grenzverkehr sollte nur drei Monate ihre Gültigkeit behalten bis der definitive Handelsvertrag geschloßen wäre, aber Italien hat sich auf die „gewonnenen Rechte" berufen und verlangte, daß der Grenzverkehr von Fiume eine besondere Regelung erfährt und zwar in einem breiteren Umfange als der allgemeine Grenzverkehr. Damit nicht mehrere besondere Grenzverkehre geschaffen wurden, fand man als opportun, die verlangten Zugeständnisse für die genannten drei Industrieartikel zu geben, wodurch Italien von seinen Vorschlägen abließ.

2. Ein weiteres Zugeständnis wurde von Jugoslavien im Artikel 1. des Vertrages Italien gewährt, der in seinen Folgen viel schwerer und wichtiger ist. Nach diesem Artikel bleibt für das Gebiet von Zadar „die Konvention über den Grenzverkehr der Zone von Zadar" noch weiter in Kraft. Diese Konvention wurde auf Grund des Vertrages von Rapallo schon im Jahre 1921 geschloßen.

Auf diese Weise bekam Jugoslavien mit Italien zwei Regelungen des Grenzverkehrs und zwar einen allgemeinen Grenzverkehr, der für die ganze Grenzzone gilt und einen speziellen für die Grenzzone von Zadar. Diese letztere ist viel breiter gefaßt sowohl nach der Größe des Territoriums als auch nach der Zahl der zugelassenen Waren. Seine schlechten

Folgen sind, daß in Zadar Lager italienischer Waren aufgestappelt und dann auf Schleichwegen nach Jugoslavien eingeführt werden.[30]

2. Die Verfügungen betreffs der Rechte und Pflichten — der Rechtslage — beiderseitiger Staatsangehörigen.

Da die meisten Fragen betreffs der Rechtslage beiderseitiger Staatsangehörigen in der Konsularkonvention geregelt sind, beschränkt sich der Handelsvertrag nur auf die unbedingt notwendigen Rechtsverfügungen.

Der Handelsvertrag enthält in dieser Hinsicht nur vier Artikel:

Der Artikel 1 ermöglicht den beiderseitigen Staatsangehörigen die Benützung der Verkehrseinrichtungen.

Der Artikel 11 ermöglicht das Recht, Handelsgeschäfte abzuschließen und

die Artikel 16 und 17 ermöglichen den Rechtsschutz der physischen und Rechtspersonen.

Der italienisch-jugoslavische Handelsvertrag proklamiert das Prinzip der Handelsfreiheit. Daß man diese Handelsfreiheit durchführen kann, muß man auch die Freiheit und Möglichkeit des Handels und die Möglichkeit Handelsgeschäfte abzuschließen, sicherstellen. Aus diesem Grunde wurden folgende Verfügungen in den Vertrag eingetragen: daß die beiderseitigen Untertanen in das Gebiet des anderen Staates kommen können; daß sie die Verkehrsmittel und Anstalten benützen dürfen; daß sie Handelsgeschäfte abschließen können und daß sie das Recht der Appellation an die Behörden zum Zwecke des Schutzes ihrer Rechte und Interessen besitzen.

3. Die Verfügungen, betreffend die Regelung des Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehres.

Der Eisenbahnverkehr zwischen Jugoslavien und Italien ist in der „Konvention über den Transit und die adriatischen Tarife" geregelt worden; sie wurde gleichzeitig mit dem Handelvertrag abgeschloßen und bildet in rechtlicher Hinsicht eine Einheit für sich. Im Handelsvertrage selbst ist keine Rede vom Eisenbahnverkehr, ausgenommen die Verfügung aus dem Artikel 1, welche eine generelle Benützung der Verkehrsmittel bestimmt.

Was den Schiffahrtsverkehr betrifft, regelt der Vertrag hauptsächlich die Meeresschiffahrt; außerdem befinden sich in dem Vertrage noch zwei Verfügungen betreffend die Flußschiffahrt. Die Verfügungen, welche die Meeresschiffahrt regulieren, sind gleich jenen in den Verträgen vor dem Kriege, sie wiederholen die Prinzipien, die von jeher in den internationalen Beziehungen gelten. Nebst dem Gleichheitsprinzipe mit den heimischen Schiffen, sieht der Vertrag noch die Meistbegünstigung vor, nach welcher jede Vertragspartei das Recht besitzt, unter der Bedingung der Reziprozität auch alle jene Konzessionen für seine Schiffe zu reklamieren, welche der andere Vertragsstaat auf dem Gebiete der Schifffahrt einem dritten Staate geben könnte. Der Artikel 29 bestimmt die Ausnahmen,[31] bei welchen

[30] Vrgl. Todorović M. Dr.: a. a. O.

[31] Die Ausnahmen sind folgende: a) bei den Subventionen, welche die heimische Schiffahrt genießt (Subventionen für Schiffbau und Schiffahrt); b) bei den Konzessionen, welche den Gesellschaften für den nautischen Sport gegeben werden; c) bei der Kabotage und d) bei den Konzessionen, gegeben der heimischen Fischerei, inwieweit die Gleichheit nicht in der Fischereikonvention von Brioni

die Gleichheit der Behandlung fremder Schiffe und ihrer Fracht mit den heimischen aufgehoben wird; diese Ausnahmen sind gleich jenen in den Vorkriegshandelsverträgen. Jedoch in Bezug auf die Kabotage wurde in den Vertrag eine Verfügung eingetragen, mit welcher man einen Fehler begangen hat. Die italienische Delegation hat den Wunsch geäussert, Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Schiffahrtsgesellschaften zwecks Umgehung der Konzurrenz, zu schließen. Die jugoslavische Delegation erklärte sich bereit in dieser Hinsicht entgegen zu kommen. Auf den ersten Augenblick scheint diese Verfügung als nicht wichtig, ist jedoch wegen ihrer ungenauen Redaktion von besonderer Bedeutung. Schon anfangs der Verhandlung hat Italien den Vorschlag gemacht, daß beiderseitige Schiffe die Kabotage zwischen den ehemals österreich-ungarischen Adriahäfen besorgen sollen. Aus ganz verständlichen Gründen konnte Jugoslavien diesen italienischen Vorschlag nicht annehmen, aber damit es nicht zu wiederholten Unterbrechungen der Verhandlungen käme, wurde die oben erwähnte Verfügung in den Vertrag eingetragen. Die schlechte Seite dieser Verfügung ist, daß sich jede Vertragspartei dieselbe anders auslegen wird. Italien wird sich bemühen Übereinkommen über die Küstenschiffahrt zu provozieren, die jugoslavische Regierung wird sich jedoch a priori jedem solchen Vorschlag wiedersetzen und sich auf den Artikel 28 des Handelsvertrages berufen, nach welchem die Kabotage ausschließlich der heimischen Handelsmarine reserviert bleibt. Das muß natürlich zu fortwährenden diplomatischen Konflikten führen und die Möglichkeit einer Auseinandersetzung vor dem im Handelsvertrage vorgesehenen Gericht ist nicht ausgeschlossen. Die Kabotage wird in der Regel nicht in den Handelsverträgen reguliert, da sie für die heimische Handelsmarine reserviert bleibt und darum nicht Gegenstand der Verhandlungen sein kann. Aber auch diese Regel kennt Ausnahmen und man findet Staaten, welche die Küstenschiffahrt auch fremden Schiffen erlauben.[32] Da aber Jugoslavien seine eigene Handelsmarine besitzt, welche die jetzigen Bedürfnisse der jugoslavischen Küste vollkommen deckt, besteht in dieser Hinsicht kein Grund einer fremden Hilfe.

Eine ähnliche Verfügung wurde auch in Bezug auf die Flußschiffahrt in den Vertrag aufgenommen. Nach dieser wird den italienischen Schiffen

---

vorgesehen worden ist. In diesen Ausnahmefällen manifestieren sich: 1. die Schiffahrtspolitik neueren Datums mit Subventionen und Prämien und 2. die Überreste der alten merkantilen Schiffahrtspolitik mit differenzieller Behandlung. (Die Ausnahmen unter c) und d).

[32] Diese Ausnahmen kann man in folgende 3 Gruppen einteilen: 1. Jene Staaten, welche über ihre eigene Handelsmarine verfügen, erlauben die Kabotage fremden Schiffen gemäß ihren eigenen Interessen. In diesem Falle wird din Küstenschiffahrt allen fremden oder Schiffen nur eines bestimmten Staates erlaubt, von welchen man aber gewisse Konzessionen als Äquivalent für diese spezielle Konzession verlangt; 2. In die zweite Gruppe kommen zwei Nachbarstaaten, deren Handelsmarine mehr oder weniger gleich entwickelt ist. Hier wird die Kabotage nach dem Reziprozitätsprinzip gestattet und 3. In die dritte Gruppe kommen zwei Staaten von dennen sich der schwächere in einer gewissen Abhängigkeitsbeziehung zum stärkeren befindet. In diesem Falle nötig der stärkere Staat den schwächeren zu Vertragsverpflichtungen, welche der letztere sonst nicht gerne gewähren möchte. Die Kabotag kann in diesem Falle zu zwei- aber auch einseitiger Verpflichtung werden. Nach der Regel kann diese Verpflichtung de iure eine zweiseitige, de facto aber eine einseitige zu Gunsten der Handelsmarine des stärkeren Staates sein. (Ein Beispiel: Schiffahrtskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Serbien im Jahre 1882).

die Schiffahrt auf der Bojana und ganz nationalen Flüssen (Neretva bis Metković, Zrmanja bis Obrovac) erlaubt. Aus dem geht hervor, daß der jugoslavisch - italienische Handelsvertrag auch einen Teil der Schiffahrt auf ganz nationalen Flüssen reguliert, ganz entgegengesetzt von der gemeinen Regel, nach welcher man diese Schiffahrt mit der heimischen Gesetzgebung ordnet. Der praktische Wert dieser Verfügung ist aber für Italien unbedeutend, da hier die Meeresschiffahrt verlängert wird, die jeder Staat aus eigenem Interesse auch den fremden Schiffen erlaubt.

4. Die übrigen Vertragsverfügungen.

Betreffs des Schutzes der Philoxera auf dem Territorium der beiden Vertragsparteien schließen sich die beiden Staaten der Konvention von Bern vom Jahre 1881 mit der Vervollkommungsdeklaration vom Jahre 1889 an.

Hinsichtlich des Schutzes des Industrie- und Literatureigentums stipuliert der Vertrag für beide Staaten den Gebrauch der Konvention von Paris vom Jahre 1883, das Arrangement von Madrid vom Jahre 1891 und die Vervollkommnungsakte von Brüssel und Washington vom Jahre 1900 beziehungsweise 1911.

Der Artikel 31 sieht ein auserwähltes Gericht vor zur Lösung von Differenzen, die bei der Auslegung und Anwendung der Vertragsverfügungen entstehen könnten. Das Gericht ist aus drei Personen zusammengesetzt, jede Vertragspartei ernennt ein Mittglied aus dem Kreise seiner Staatsbürger, beide zusammen ernennen den Vorsitzenden, welcher Staatsangehöriger einer dritten freundschaftlichen Macht ist.

Der Artikel 30 bestimmt die territoriale Giltigkeit des Handelsvertrages, welche sich auf das jetzige und zukünftige Territorium der beiden Vertragsparteien erstreckt.

Der Handelsvertrag gilt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert er sich automatisch, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird und dauert noch sechs Monate nach der Kündigung.

Wenn man einen Rückblick auf das oben angeführte wirft, kommt man zu einem sehr charakteristischen Schlusse. Aus dem Inhalte geht klar hervor, daß es Italien gelungen ist, bei den Verhandlungen die führende Rolle zu spielen, währenddem diejenige Jugoslaviens mehr passiv war. Weiters wurden die Verhandlungen auf der Basis eines Projektes der italienischen Delegation geführt. Aus all diesem geht hervor, daß Jugoslavien mit diesem Vertrag, welcher ihm von Italien oktroiert wurde und in welchem auch solche Fragen geregelt worden sind, bei denen es für Jugoslavien viel besser wäre, freie Hände zu wahren, nicht zufrieden sein kann. Anders steht die Sache für Italien, denn es hatte den Handelsvertrag so geschlossen, wie es ihn wünschte.

Man muß sich nun fragen, welche Resultate dieser Handelsvertrag nach seinem praktischen Gebrauche zeigen wird: ist er einerseits so schädlich für Jugoslavien, wie man glaubt, anderseits wieder ob er Italien jenen großen Nutzen bringen wird, welchen es von ihm erwartet? Die Handelspolitik lehrt, daß die günstigsten Handelsverträge jene waren, bei deren Verhandlungen die beiden Vertragsparteien ganz gleichgestellt waren. Demzufolge wurden in den Vertrag nur jene Verpflichtungen und Verfügungen eingetragen, welche die beiden Vertragsparteien gewünscht haben.

Handelsverträge aber, paktiert zwischen Vertragsparteien, welche nicht gleichrechtlich trätiert sind, in welchem darum die schwächere Seite gezwungen war, solche Verpflichtungen zu übernehmen, mit welchen sie im Prinzip nicht einverstanden war, brachten dem stärkeren Vertragsstaat niemals jenen Nutzen, welchen er von ihnen erwartet hatte. Die Erklärung ist leicht. Der schwächere Vertragsstaat, welchem im Laufe der Varhandlungen gewisse Verpflichtungen aufgenötigt wurden, hat sich immer bemüht und als sein natürliches Recht betrachtet, daß er die notwendigen Maßregeln trifft, mit welchen er die Tatsache der ihm aufgenötigten Verpflichtungen zu paralisieren sucht. Daß auch die jugoslavischen Handelspolitik dementsprechende Maßregeln finden können wird, ist klar. Nach all dem dürfte auch Italien mit diesem Handelsvertrage nicht zufrieden sein. Einen Handelsvertrag, der unter solchen Verhältnissen geschlossen wurde und mit welchem die beiden Vertragsstaaten unzufrieden sind, kann man aber nicht als gut bezeicnen.[33]

b) Die Handelsbeziehungen mit Österreich und der jugoslavisch-österreichische Handelsvertrag.

Nach Italien, steht Österreich in den engsten Handelsbeziehungen mit Jugoslavien. Wenn man die Außenhandelsstatistik betrachtet, so findet man, daß sich Österreich im jugoslavischen Außenhandel immer an erster oder zweiter Stelle befindet. Die regen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten sind auf die günstige geographische Lage, auf den regen Austauschverkehr aus den industriell entwickelten nördlichen und den landwirtschaftlichen südlichen Gebieten der ehemaligen Österreicht-Ungarns sowie auf die damals geschaffenen Geschäftsbeziehungen, welche über den Krieg hinaus andauerten, zurückzuführen. Aus diesem Grunde entwickelte sich gleich nach Beendigung des Weltkrieges ein sehr lebhafter Handel zwischen den beiden Staaten. Österreich ist aber nicht allein Konsument der jugoslavischen Waren, sondern vielmehr Vermittler, der weiter verkauft, besonders an Deutschland und die Schweiz.

Dem regen Handelsverkehr zu Folge wurden schon im Jahre 1919 provisorische Verträge, namentlich über Kontingentierung und Kompensierung gegenseitiger Warenlieferungen, geschlossen. Im nächsten Jahre folgte ein Handelsvertrag, der bereits mehr mit den Erfordernissen eines normalen friedensmäßigen Handels rechnete. Dieser provisorische Handelsvertrag, dem noch der tarifarische Teil fehlte, beruhte auf dem Meistbegünstigungsprinzip und dauerte nicht weniger als fünf Jahre.

Dieser Handelsvertrag vom 27. Juni 1920 war für Jugoslavien nicht günstig, denn er gab Österreich die Möglichkeit jederzeit die Einfuhr zu verbieten; weiters war wegen Fehlens des tarifaren Teiles die jugoslavische Ausfuhr dem österreichischen autonomen Zolltarif unterworfen, und da der Handelsvertrag nur die Meistbegünstigung mit der Nachkriegsauslegung enthielt, konnten die jugoslavischen Waren im Vergleich mit den Waren gleicher Art aus anderen Staaten differenziell trätiert werden. Auch das Fehlen einer Veterinärkonvention empfand Jugoslavien sehr ungünstig. Dadurch wurde der jugoslavische Export nach Österreich sehr unsicher.

---

[33] Vergl. Todorović M. Dr.: a. a. O.

Durch die hohen Transportkosten und die hohe Verkehrssteuer in Österreich wurde jede Sicherheit der Kalkulation unmöglich.

Im Herbste 1921 wurden mit Österreich die Verhandlungen zur Schließung eines neuen Handelsvertrages aufgenommen, jedoch von Österreich unterbrochen.[34] Erst am 3. September 1925 wurde in Wien zwischen den beiden Staaten ein neuer Handelsvertrag geschlossen, der zwar noch wichtige Teile entbehrt, die in den Vorkriegshandelsverträgen vorkamen, (so blieb die Frage der Niederlassung von Angehörigen des einen Vertragsstaates im anderen offen, die z. B. im jugoslavisch-italienischen Handelsvertrag gelöst wurde) aber immerhin schon einen umfangreichen Tarifteil enthält. Österreich selbst konnte erst vom 16. Juni 1925 an auch Tarifverträge abschließen, als es nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germaine wieder seine Handelsfreiheit erhielt. Am 1. Januar 1926 wurde der Handelsvertrag vom österreichischen und am 11. Mai 1926 vom jugoslavischen Parlament angenommen, der tarifarische Teil wurde aber nach Übereinkunft der beiden Regierungen schon am 16. September 1925 in Kraft gesetzt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 12. August 1926 in Wien ausgetauscht.

Nach dem Artikel 26 wurde die Gültigkeit des Handelsvertrages auf ein Jahr festgesetzt; wenn er drei Monate vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt wird, verlängert er sich automatisch für ein weiteres Jahr und behält seine Gültigkeit noch drei Monate nach vollzogener Kündigung; er tritt 10 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Handelsvertrag enthält vier Teile: den allgemeinen Teil, einen tarifarischen Teil, eine Veterinärkonvention und ein Übereinkommen betreffend den Grenzverkehr. In einem speziellen Anhang wurden dem Handelsvertrag die Übereinkommen über die Benützung der Straßen, Brücken, die Schiffahrt und Flosserei, sowie über die Elektrizitätsanlagen in der Grenzzone, über die Regulierung der Mur, über den Fischfang in den Grenzgewässern, über die Ausnützung der Wasserkräfte und den Touristenverkehr in der Grenzzone beigelegt, was alles aber schon zwei Jahre vorher abgeschlossen worden war.

Der allgemeine Teil des Handelsvertrages enthält die allgemeinen Bestimmungen des Handels und basiert auf dem Prinzipe der Handelsfreiheit. (Artikel 1.) Nach dem Artikel 3 ist die unbedingte Meistbegünstigung vorgesehen.

Der tarifarische Teil des Vertrages enthält die festgesetzten Zollsätze für die Hauptartikel, an welchen die beiden Staaten interessiert sind. Im österreichischen Zolltarif wurden 42 Zollsätze zu Gunsten Jugoslaviens, im jugoslavischen Zolltarif aber 185 Zollsätze zu Gunsten Österreichs reduziert und gebunden. Jedoch sind für die jugoslavischen Hauptausfuhrartikel keine besonderen Zollermäßigungen erzielt worden. An dieser Tatsache ändert der Umstand, daß Österreich sehr niedrige autonome Zölle für die Einfuhr von Lebensmitteln besitzt, gar nichts. Zu Gunsten Jugoslaviens wurden folgende Zölle ermäßigt: auf Schweine, Pferde (um 25%), geschlachtetes Geflügel (um 52%), Fische, (gegen die Ermäßigung der Zölle auf Vieh wurde von Seite Österreichs angeführt, daß die österreichischen Zölle für Vieh verhältnismäßig niedrig sind und darum kein Hindernis für die Einfuhr besteht, weiters, was zutreffend ist, daß die jugoslavischen Aus-

[34] Vergl. das zweite Kapitel: Der neue Zolltarif von 20. Juni 1925.

fuhrzölle auf Rinder die Ausfuhr hemmen, welche Jugoslavien autonom erniedrigen oder abschaffen könne; in der Folge wurden in Jugoslavien die Ausfuhrzölle auf Rinder aufgehoben) Obst, für Wein in Fässern unter 13° Alkoholgehalt (für diese Qualität von Wein wurde ein Kontingent von 30.000 hl mit einem Zoll von 30 Goldkronen pro 100 kg festgesetzt; hievon entfällt je eine Hälfte auf Weiß- und Rotwein); für die übrigen Weine erhielt Jugoslavien den gleichen Zollsatz wie Italien (30·— Goldkronen pro 100 kg für Wein über 30° Alkoholgehalt, für Flaschenwein 80·— Goldkronen pro 100 kg), für Fleischfabrikate, Käse, Gemüsekonserven, Blumen, Hopfen, Zement, einige Holzfabrikate u. s. w. Die Zölle auf Rind, lebendes Geflügel, Getreide und Mehl wurden gebunden. Vom Zolle befreit wurden Eier, Milch, Mais, Kartoffel, Samen, Bienen, einige Öle, Stroh, altes und rohes Eisen u. s. w. Außer den Einfuhrzöllen unterliegt die ganze Ware bei der Einfuhr nach Österreich noch der Verkehrssteuer, welche differenziert ist, und zwar ist der Prozentsatz dieser Verkehrssteuer bei der eingeführten Ware größer als bei der daheim produzierten; so z. B. beträgt der Prozentsatz für heimisches Mehl 4%, für das eingeführte aber 8% vom Werte. Im allgemeinen kann man diese Differenzierung der Verkehrssteuer als eine Vervollständigung der Einfuhrzölle betrachten, da der Finanzminister ermächtigt ist, die Höhe der Prozentsätze der Verkehrssteuer festzusetzen und dadurch können bis zu einem gewissen Maße die im Vertragstarif gegebenen Konzessionen vermindert werden.

Im jugoslavischen Zolltarif wurden folgende Zollsätze gebunden beziehungsweise ermäßigt: auf Eisen (65 Zollsätze ermäßigt und 11 gebunden), Eisenfabrikate, Baumwollwaren (35 Zollsätze gebunden), Papier (32 Zollsätze gebunden und 1 ermäßigt), Wollwaren (5 Zollsätze ermäßigt), Sattlerwaren (6 Zollsätze ermäßigt), Maschinen, Kupferfabrikate (22 Zollsätze ermäßigt), elektrotechnische Artikel (23 Zollsätze ermäßigt), Seide (9 Zollsätze gebunden und 1 ermäßigt), Kerzen, Seife und andere kosmetische Artikel, Holzfabrikate und Konfektion. Die Ermäßigungen gehen teilweise noch unter die jugoslavischen Minimaltarife.

Die Veterinärkonvention regelt den Handel mit Vieh und tierischen Produkten. Da Österreich ein großer Abnehmer vom jugoslavischen Vieh ist, ist der Abschluß dieser Konvention von großer Wichtigkeit: sie regelt alle Fragen in Bezug auf Viehseuchen, die Einschränkungen, welche angewandt werden können und zuletzt die Maßnahmen zur Vermeidung eventueller Mißbräuche.

Der Grenzverkehr ist gleich jenem in den Vorkriegshandelsverträgen und regelt den Verkehr in der Grenzzone, deren Breite je 15 km beiderseits der Grenze beträgt.

Zum Schlusse ergiebt sich die Frage, von welcher Wichtigkeit dieser Handelsvertrag für Jugoslavien ist, was hat es mit ihm erreicht? Vor allem sind dabei die Hindernisse zu erwähnen, auf welche die jugoslavische Ausfuhr in Österreich stieß und welche durch diesen Handelsvertrag beseitigt wurden. Vor allem ist ein solches Hindernis das Regime der Einfuhrverbote und der individuellen Bewilligungen gewesen, welche in Österreich sehr gebräuchlich waren. Österreich hatte Einfuhrverbote für eine sehr große Anzahl von Waren erlassen, hiebei wurden aber Ausnahmen gemacht in der Form individueller Bewilligungen, welche vom Handelsminister erteilt wurden. Der neue Vertrag berührt diese Beschränkungen, indem er im Artikel 2 bestimmt, daß keine Einfuhrverbote erlassen werden

dürfen, ausgenommen in den speziell aufgezählten Ausnahmen. Unter diesen befindet sich aber ein Ausnahmefall, nach welchem Einfuhrverbote dekretiert werden können, wenn „die vitalen Interessen des Landes es verlangen". Dieser Begriff ist so unpräzise gefaßt, daß Erlässe von Einfuhr verboten möglich sind, wenn die beiden Vertragsparteien den Vertrag nicht loyal anwenden.

Auch die Meistbegünstigung im alten Vertrage bildete nach seiner Auslegung beziehungsweise Anwendung eines der Haupthindernisse für den gemeinsamen Handelsverkehr, denn nach dieser war den Vertragsparteien das Recht zuerkannt, die Konzessionen, welche einem dritten Staate gewährt werden, seinem Kontrahenten zu verweigern. Jugoslavien hatte von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, dagegen aber Österreich sehr häufig. Da in dem neuen Handelsvertrag die unbedingte Meistbegünstigung eingetragen wurde, ist auch dieses Hindernis beseitigt worden.

Was den tarifarischen Teil des Vertrages betrifft, so muß man feststellen, daß von Seite Jugoslaviens große Konzessionen an Österreich gewährt wurden. Gerade zur Zeit der Paktierung dieses Handelsvertrages, wie es allgemein bekant ist, hat Österreich die Ursachen seiner wirtschaftlichen Krise auf die protektionistischen Tarife der Nachfolgestaaten zurückgeführt. Jugoslavien hat sich in dieser Hinsicht sehr nachgiebig gezeigt.

Nach alledem kommt man zum Schlusse, daß bei den Verhandlungen das Hauptaugenmerk auf den allgemeinen Teil des Handelsvertrages gerichtet worden ist — die Unterhändler waren darauf eingestellt, all die Hindernisse, welche dem Handel durch die Einfuhrverbote und individuelle Bewilligungen erwachsen, zu beseitigen — erst in zweiter Linie kam die Frage der tarifären Teiles in Betracht. Aus diesem Grunde kann man den Vertrag nicht als gut, da er aber als erster normaler Handelsvertrag mit Österreich geschlossen worden ist, kann man ihn mit gewissen Vorbehalt doch als befriedigend bezeichnen.

Nach den österreichischen und jugoslavischen Zeitungsstimmen sollen demnächst zwischen den beiden Staaten Verhandlungen zur Revision des oben angeführten Handelsvertrages beginnen. Es soll eine Zusatzkonvention zum Handelsvertrag vom 3. September 1925 geschlossen werden. Österreich möchte vor allem seine Agrarzölle erhöhen, die aber größtenteils in den Handelsverträgen mit Jugoslavien, Ungarn und der Schweiz gebunden sind. Mit Ungarn schloß Österreich unlängst eine Übereinkunft, in welcher Ungarn in die Erhöhung der österreichischen Zölle auf Schlachtvieh, Schweine und Fleisch einwilligte und auch die Schweiz bewilligte die Erhöhung der österreichischen Zölle auf Vieh.

Den Gegenstand der Verhandlungen zwischen Jugoslavien und Österreich wird also die Erhöhung der österreichischen Zölle auf Schlachtvieh, Schweine und Fleisch bilden. Ungarn hatte in die Erhöhung dieser Zölle eingewilligt, weil es sich darauf verläßt, daß Jugoslavien die österreichischen Wünsche nicht ganz erfüllen wird. Von der Einwilligung Jugoslaviens ist es jetzt abhängig, inwieweit Österreich diese Zölle erhöhen wird. Darum betrachtet Österreich die bevorstehenden Verhandlungen mit Jugoslavien als eine seiner wichtigsten handelspolitischen Aktionen. Die zweite wichtige Frage der Verhandlungen wird nebst der Erhöhung der österreichischen Zölle auf Getreide — welche im jugoslavischen Handelsvertrag gebunden sind — vor allem die des österreichischen Einfuhrzolles auf Mehl bilden. Mittels der zwischen Österreich und Ungarn geschlossenen Zusatzkonven-

tion wurde diese Frage auf Grund einer unmittelbaren Übereinkunft zwischen der österreichischen und ungarischen Mühlindustrie gelöst. Nach dieser Übereinkunft gewähren die österreichischen den ungarischen Mühlen für die Mehleinfuhr nach Österreich ein Kontingent von 600.000 Meterzentner (im Jahre 1926 betrug die ungarische Einfuhr nach Österreich 1,500.000 Meterzentner) und verpflichten sich, daß sie für jede dieses Kontingent übersteigende Menge den ungarischen Mühlen 2·5 Goldkronen vom Zolle zurückerstatten werden. Diese Übereinkunft hatte eine große Beunruhigung in der jugoslavischen Mühlenindustrie hervorgerufen, welche aber berechtigt ist, da diese Konvention die Ausfuhr des jugoslavischen Mehles nach Österreich unmöglich macht. Die Aufgabe Jugoslaviens ist es nun, diese Frage günstig zu lösen und zwar vielleicht dahin, daß sich die jugoslavische Mühlenindustrie der Konvention zwischen der österreichischen und ungarischen Mühlenindustrie anschließt.

c) Die Handelsbeziehungen zu den übrigen Staaten und die übrigen Handelsverträge.

Nach dem Abschlusse der Handelsverträge mit Italien und Österreich hat Jugoslavien im Laufe des Jahres 1926 und in der ersten Hälfte des Jahres 1927 Handelsvertragsverhandlungen mit mehreren Staaten aufgenommen, so mit England, Frankreich, Albanien, Belgien, Schweiz, Deutschland, Ungarn, Griechenland, Polen und der Tschechoslowakei. Bis heute[35] wurde jedoch nur ein Handelsvertrag mit England, Belgien und Albanien und ein Handelsprovisorium mit Griechenland abgeschlossen. Ende Juli 1927 wurden auch die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland günstig beendigt. Seit dem Handelsvertrag mit Italien hat sich in Jugoslavien die Praxis eingebürgert, die tarifarischen Teile der Verträge sogleich in Kraft treten zu lassen, trotzdem sich die Ratifikationen der Handelverträge schon über ein Jahr hinausziehen.

Die Handelsbeziehungen zwischen Jugoslavien und England wickelten sich auf Grund des alten serbisch-englischen Handelsvertrages vom Jahre 1907 ab. Im Juni 1925 wurde dieser gekündigt, und da Österreich und Italien die Rolle des Vermittlers bei der englischen Einfuhr nach Jugoslavien spielten, war für dieses sehr notwendig mit England einen neuen Handelsvertrag abzuschließen; durch diesen wurden die direkten Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten ermöglicht. Die bezüglichen Verhandlungen wurden im Frühjahr 1926 geführt und abgeschlossen. Der tarifarische Teil trat schon am 20. Juni 1926 in Kraft, während der Handelsvertrag selbst erst am 12. Mai 1927 in London unterschrieben worden ist, jedoch wurde er bis heute noch nicht ratifiziert; er ist der dritte normale Handelsvertrag Jugoslaviens.

Der jugoslavisch-englische Handelsvertrag wurde auch auf Grund der unbedingten Meistbegünstigung abgeschlossen. Im tarifarischen Teile wurden zu Gunsten Englands folgende jugoslavischen Zollsätze ermäßigt: auf Antimonfarben, Baumwollgewebe, Tüll, verschiedene andere Gewebe, Blech, Lokomobilen, Traktoren, Dreschmaschinen und Nähmaschinen. Steinkohle wurde aber vom Einfuhrzolle befreit, wenn sie über jugoslavische Häfen aus England importiert wird. Dieser Handelsvertrag trägt einen proviso-

[35] Oktober 1927.

rischen Charakter, später soll ein neuer geschlossen werden, angeblich für eine Dauer von 10 Jahren.

Im September 1926 wurde ein Handelsprovisorium mit Griechenland abgeschlossen, das am 13. Mai 1927 vom griechischen Parlament ratifiziert wurde. Es enthält 3 Bestimmungen: 1. Im gemeinsamen Handelsverkehr kommen die Zollsätze des Minimaltarifes, wenn aber diejenigen der Vertragstarife niedriger sind, diese letzteren zur Anwendung; 2. Das Handelsprovisorium kann jederzeit gekündigt werden, der Kündigungstermin beträgt 1 Monat und 3. Im jugoslavischen Zolltarif wurde ein Zollsatz auf Trauben ermäßigt. Die Verhandlungen zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages wurden in der ersten Hälfte 1927 aufgenommen und wieder unterbrochen.

Als vierter Handelsvertrag wurde am 16. Dezember 1926 mit Belgien auf Grund der unbedingten Meistbegünstigung unterschrieben. Jugoslavien ermäßigte die Einfuhrzölle auf Fenster- und Spiegelglas, Velos, Motorräder, Leder und einige technische Artikel. Belgien hingegen ermäßigte die Zölle auf Erbsen, Bohnen, Pflaumen, Pflaumenmus, Fleischfabrikate u. s. w.

Die oben angeführten Handelsabkommen, sowie auch der am 22. Juni 1926 in Belgrad unterschriebene Handelsvertrag mit Albanien, wurden aus unbekannten Gründen noch nicht der Narodna Skupština zur Ratifizierung vorgelegt.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich wurden im Frühjahr, die mit der Schweiz im Juni 1927 unterbrochen. Der Abbruch der Verhandlungen mit Frankreich erfolgte wegen der Frage der Zölle auf Wein und der Begrenzung der unbedingten Meistbegünstigungsklausel.

Mit den Nachbarstaaten Rumänien, Bulgarien und Ungarn, sind die Handelsbeziehungen nicht sehr rege aus dem Grunde, da diese den gleichen Charakter eines Agrarstaates tragen, wie Jugoslavien. Jedoch auch mit diesen Staaten hat Jugoslavien bereits den Handerlsverkehr geregelt. Die Verhandlungen zum Abschluß regelrechter Handelsverträge werden schon geführt (Ungarn) oder sind in der nahen Zukunft zu erwarten.

Es ist hier notwendig noch auf die Handelsbeziehungen Jugoslaviens mit der Tschechoslowakei und Deutschland näher einzugehen. Der bestehende Handelsverkehr mit diesen beiden Staaten ist nicht entsprechend, es ist jedoch zu erwarten, daß sich derselbe in der Zukunft entwickeln wird.

Nach den statistischen Daten nimmt die Tschechoslowakei im jugoslavischen Außenhandel die dritte Stelle und zwar nach Italien und Österreich ein. Die Interessen der jugoslavischen Abnehmer für tschechoslowakische Waren datieren noch aus der Zeit Österreich - Ungarns. Dies gilt nicht nur für die Gebiete der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie, sondern auch für das Gebiet des Vorkriegsserbiens. Diese Vorkriegsbeziehungen haben das meiste dazu beigetragen, daß die jugoslavischen Abnehmer nach tschechoslowakischen Waren greifen. Nach dem Kriege ist die Einfuhr aus der Tschechoslowakei nach Jugoslavien wegen des größeren Bedarfes noch gewachsen. Anderseits hat aber auch die Tschechoslowakei die Ausfuhr nach Jugoslavien gut zu organisieren gewußt. Die Tschechoslowaken haben durch Gründung von Filialen ihrer Kreditanstalten in Jugoslavien, Beteiligung des Kapitals an jugoslavischen Industrieunternehmungen und Krediterleichterungen ihre Ausfuhr nach Jugoslavien gefördert. Jugoslavien sucht auf gleiche Weise sich auf den tschechoslowakischen Märkten zu behaupten, jedoch angesichts der schlechten Organi-

sation mit wenig Erfolg. Weiters werden die wirtschaftlichen Beziehungen noch durch die politische Freundschaft zwischen den beiden Staaten gefördert. Die Handelsbilanz zwischen den beiden Staaten ist stark passiv zu Ungunsten Jugoslaviens.

Gleich nach Kriegsschluß wurde der Handelsverkehr zwischen Jugoslavien und der Tschechoslowakei auf Grund von Kompensationsverträgen geregelt. Am 4. Dezember 1920 wurde ein provisorischer Handelsvertrag geschlossen, der den friedensmäßigen Verhältnissen besser entsprach. Angesichts der wesentlichen Änderung der handelspolitischen Beziehungen und wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den beiden Staaten als auch angesichts dessen, daß im Laufe des Jahres 1923 und teilweise 1926 die Zolltarife in den beiden Staaten umgeändert wurden und zwar zum Schaden der beiderseitigen Einfuhr, ist es notwendig geworden einen neuen Handelsvertrag abzuschließen. Die Verhandlungen über diesen wurden Ende Februar 1927 aufgenommen und noch nicht abgeschlossen.

Der neue jugoslavische Zolltarif hat gerade die Einfuhr derjenigen Waren stark getroffen, an denen die Tschechoslowakei am stärksten interessiert ist, das sind Textilwaren, Glas, Porzellan und Eisen. Fast gleichzeitig hat sich aber auch in der Tschechoslowakei eine Bewegung zur Einführung des Schutzes der heimischen Land- und Viehwirtschaft bemerkbar gemacht, an welcher wieder Jugoslavien stark interessiert ist. Dies alles erschwert die laufenden Handelsvertragsverhandlungen. Weiter ist bei den Verhandlungen nicht zu vergessen, daß Wien und Budapest noch immer eine bedeutende Rolle als Vermittler im Handelsverkehr zwischen Jugoslavien und der Tschechoslowakei spielen. Alle Maßregeln, die Jugoslavien zum Zwecke der Erschwerung dieser Vermittlung und Favorisierung der direkten Beziehungen angewendet hatte, zeigten bis jetzt keine besonderen Erfolge. Auch diese ungünstige Erscheinung ist durch den neu abzuschliessenden Handelsvertrag zu beseitigen.

Vor dem Kriege, besonders nach dem Zollkriege Österreich-Ungarns mit Serbien, war Deutschland der gefährlichste Konkurent der Nachbarmonarchie auf den serbischen Märkten. Gleich nach dem Kriege schien es, als ob Österreich Deutschland auf den jugoslavischen Märkten verdrängen wird, der Handelsverkehr mit dem letzteren war ja zu dieser Zeit minimal. Dies war auf die völlige Stockung des Verkehres und die täglich wachsende Zahl der zur Ausfuhr nicht zugelassenen oder mit hohen Valutazuschlägen belegten Waren zurückzuführen. Gleichzeitig wurde besonders von Frankreich die Besserung des Verkehres mit dem Balkan forciert, um den Handel zu beleben. Der jugoslavische Bedarf in den ersten zwei Jahren nach dem Kriege war am stärksten nach Genuß- und Konsummitteln, die aber sehr schwer aus Deutschland zu beziehen waren. Es wurden daher von jugoslavischen Importeuren Beziehungen mit den Industrien Englands und Frankreichs, die ihnen bis dahin unbekannt waren, angeknüpft. Der Bedarf nach Produktionsmitteln machte sich in Jugoslavien erst später bemerkbar und zwar gleichzeitig mit dem Problem des Wiederaufbaues, als Deutschland zu den unentgeltlichen Leistungen aus dem Titel der Reparationen herangezogen wurde. Jugoslavien bezog danach aus Deutschland für mehrere Milliarden Dinar Waren, die es sonst unbedingt dort kaufen müßte. Aus diesem Grunde schien der Handelsverkehr nicht groß. Tatsächlich war aber dieser nicht so minimal, da Österreich den Vermittler zwischen den beiden Staaten

spielte, besonders zur Zeit der deutschen Inflation. Die deutschen Waren wurden nach Wien eingeführt und von hier wieder als österreichische Waren nach Jugoslavien ausgeführt. Anderseits haben die österreichischen Kaufleute die Warenausfuhr aus Jugoslavien nach Deutschland vermittelt. Dieser indirekte Handelsverkehr ist aber als schädlich für beide Staaten zu betrachten. Diesem Übel ist nur durch den Abschluß eines regelrechten Handelsvertrages abzuhelfen.

Der gemeinsame Handelverkehr zwischen den beiden Staaten basierte auf dem provisorischen Handelsvertrag vom 30. März 1922. Die Verhandlungen zum Abschluß eines normalen Handelsvertrages mit tarifarischem Teile wurden aber erst im Juni 1927 aufgenommen und im August desselben Jahren abgeschlossen. Auch dieser Handelsvertrag trägt den Charakter eines kurzfristigen Übergangsvertrages, den er wurde nur auf zwei Jahre abgeschlossen. Der Hauptgrund dieser Kurzfristigkeit liegt in der jetzigen deutschen Handelspolitik, welche mit der letzten Zollnovelle das Regime der Schutzzölle zur Geltung gebracht hat, das bis Ende 1929 in Kraft bleiben soll. Nach Ablauf dieser Zeit erst sollen langfristige definitive Handelsverträge abgeschlossen werden. Die Zeit, zu welcher die Verhandlungen geführt worden sind, war nicht gerade günstig für Jugoslavien, da in Deutschland in letzter Zeit immer mehr die Tendenz nach dem Schutz der heimischen Land- und Viehwirtschaft mittels sukzessiver Erhöhung der Agrarzölle Platz greift. Die jugoslavische Delegation hatte darum bei den Verhandlungen einen ziemlich schwierigen Standpunkt.

Der Handelsvertrag wurde auf Grund der unbedingten Meistbegünstigung abgeschlossen. Der allgemeine Teil des Vertrages rezipierte im wesentlichen die Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1922. Eine besondere Konsularkonvention soll erst später abgeschlossen werden. Die Bestimmungen des jugoslavisch-deutschen Handelsvertrages sind gleich denjenigen, welche Jugoslavien in letzter Zeit abgeschlossen hat. Im tarifarischen Teile wurden zu Gunsten Jugoslaviens folgende Zölle ermäßigt und gebunden (teilweise stammen diese aus anderen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat und die nach der unbedingten Meistbegünstigung auch Jugoslavien zuerkannt werden): Geflügel, Obst, Ölsamen, Eier, getrocknete Schwämme, Pflaumen, Pflaumenmuss, Sardellen und Sardinen, Süßwasserfische, Hopfen u. s. w. Der tarifarische Teil umfaßt zu Gunsten Jugoslaviens im Ganzen 26 Zollsätze und zwar wurden auf Vorschlag der jugoslavischen Delegation 12 Zollsätze ermäßigt und 14 gebunden. Zu Gunsten Deutschlands wurden die Zollsätze für 30 Hauptartikel ermäßigt oder gebunden und zwar: Kunstdünger, Eisenketten, Leder, Aluminiumgeschirr, Draht, verschiedene Chemikalien, pharmazeutische Artikel, Sammt und Plüsch, imprägnierte Stoffe, Bücher, Fabrikate der Thüringer Industrie, Spielwaren, Fabrikate der Messerindustrie, Radioapparate, Uhren und spezielle Maschinen und Apparate.[36]

Für die jugoslavische Ausfuhr nach Deutschland ist von großer Wichtigkeit das Vieh. Deutschland erlaubt die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark, Holland und den nordischen Staaten, während es für die Einfuhr aus den ost- und südosteuropäischen Staaten (Ausnahme Österreich)

[36] Vergl. Trgovski List (Handelsblatt). Ljubljana 1927. No. 84, 85 und 86.

sehr strenge veterinäre Maßnahmen getroffen hat, um die Gefahr der Viehseuchen zu beseitigen. Diese Maßregeln sind so rigoros, daß sie fast faktischen Einfuhrverboten für diese Staaten gleichkommen. Darum setzte sich die jugoslavische Delegation für die Milderung der veterinären Maßnahmen ein. Die deutsche Delegation war jedoch in dieser Hinsicht sehr unnachgiebig, weil die deutschen Bundesstaaten in Bezug auf die Veterinärmaßregeln soviel wie möglich freie Hand behalten wollen. Ob eine Veterinärkonvention abgeschlossen worden ist, ist noch unbekannt.

VIERTES KAPITEL

Die jugoslavische Handelsbilanz und der Aus-, Ein- und Durchfuhrhandel.

Nach Kriegsschluß herrschte überall in Jugoslavien ein großer Warenhunger, aber nicht nur nach jenen Artikeln, die eingeführt werden mußten, sondern auch nach Agrarartikeln. Dies ist der Grund, warum Jugoslavien, trotzdem es ein Agrarstaat ist, am Anfange auch Produkte der Landwirtschaft einführen mußte. Jugoslaviens Handelspolitik wurde im Zeichen der Beschränkungen geführt, mit dem Ziele der Lebensmittelversorgung und des Wiederaufbaues. Demzufolge wurde in den ersten zwei Jahren nach dem Kriege die Einfuhr begünstigt, die Ausfuhr aber erschwert. Ende 1920 war das Land in der Hauptsache mit den nötigsten Einfuhrartikeln befriedigt, aber die Ausfuhr blieb noch immer unbedeutend. Angesichts der teueren und unzulänglichen Verkehrsmittel (in Serbien wurden die Eisenbahnen vom Feinde bei seinem Rückzuge vernichtet, in den übrigen jugoslavischen Gebieten waren die Eisenbahnen durch den Krieg vernachlässigt und daher in einem sehr schlechten Zustand) war es viel leichter teuere und leichte Industriewaren ein- als schwere und billige landwirtschaftliche Waren und Rohstoffe auszuführen. Infolge der Bemühungen der Regierung und Bevölkerung, sowie nach Erhalt der Reparationen schritt langsam der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes vorwärts und insoweit sich der Eisenbahnverkehr gebessert hat, hat sich auch die Ausfuhr vergrößert. Da aber die Ernten des Jahres 1921 und 1922 nicht sehr günstig waren, konnte sich die Ausfuhr nicht bedeutend vergrößern. Erst im Jahre 1923 nimmt die Ausfuhr Jugoslaviens, Dank der Ermäßigung der Ausfuhrzölle, einer bessern Ernte und der Verbesserung des Eisenbahnverkehrs, ihre natürliche Entwicklung. Im folgenden Jahre 1924, dessen Ernte außerordentlich günstig ausgefallen war und die nach Kriegsschluß aufgetretene günstige Konjunktur für die landwirtschaftlichen Produkte auf dem Weltmarkte noch andauerte, war nach der amtlichen Statistik die Ausfuhr größer als die Einfuhr.

Mit Ende des Jahres 1924 hört in der Hauptsache die günstige Konjunktur für die Agrarprodukte auf. Am 20. Juni 1925 wurde in Jugoslavien der neue Zolltarif in Kraft gesetzt, und das Königreich begann Handelverträge abzuschließen, womit die handelspolitische Übergangsperiode nach dem Kriege in Jugoslavien abgeschlossen wurde. Der jugoslavische Handel ist hiemit in den normalen Warenaustausch mit dem Auslande getreten. Ende 1925 trat Rußland infolge seiner guten Ernte das erstemal nach dem Kriege mit seinem Getreide auf den europäischen Märkten auf. Bis dahin schon hatte Jugoslavien die Konkurenz der Vereinigten Staaten von Amerika im Getreide und Mais auf den europäischen Märkten schwer empfunden. Das

Erscheinen Rußlands auf denselben Märkten hat aber die jugoslavische Getreideausfuhr in eine schwere Krise gebracht. Der dadurch hervorgerufene Rückgang der Preise für landwirtschaftliche Produkte und Vieh Ende 1925 und 1926 ist auch die Ursache des Rückganges der jugoslavischen Ausfuhr, die aber noch immer etwas größer ist als die Einfuhr. Weiters charakterisiert das Jahr 1926 die Stabilisierung des Dinars, welche zu Absatzstockungen führte.

Die Statistik des jugoslavischen Außenhandels ist in den ersten zwei Jahren sehr mangelhaft geführt worden, sie ist daher unzuverlässig. Bei der Gründung Jugoslaviens war eine der schwersten Aufgaben die Organisation der Zollämter; es ist darum verständlich, daß die einschlägigen statistischen Daten ungenau sind. Die Daten der Grenzzollämter waren unbrauchbar, da viele von ihnen überhaupt keine Aufzeichnungen führten. Die Ausfuhr wurde darum nach den Daten der Zentralverwaltung für den Handelsverkehr mit dem Ausland und den Finanzdelegationen statistisch gesammelt. Die durch diese beiden Ämter gesammelten Daten sind sehr mangelhaft, besonders, da das erstere erst Ende März 1919 gegründet wurde. Die Generaldirektion der Zölle, welche mit der Verarbeitung des entsprechenden Materials betraut wurde, ist erst 1920 organisiert worden. Die Hilfsmittel dieses Amtes sind sehr mangelhaft. Die Wertangaben sind wegen der Valutaschwankungen, die nicht berücksichtigt wurden, nicht besonders brauchbar. Es ist ferner als ein großer Mangel zu bezeichnen, daß die Reparationen aus Deutschland in der Einfuhr statistisch nicht getrennt ausgewiesen sind. Darum darf man die statistischen Daten des jugoslavischen Außenhandels nur mit gewissem Vorbehalt — abgesehen von jenen der ersten zwei Nachkriegsjahre, die als unbrauchbar zu bezeichnen sind — als richtig betrachten.

a) Die Handelsbilanz.

Die Gestaltung der jugoslavischen Handelsbilanz ist aus der Tabelle 1 zu ersehen. Der prozentuelle Anteil des Wertes der Ausfuhr gegen den Wert der Einfuhr ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Jahr:	Ausfuhr:	Einfuhr:
1919	23.03%	100%
1920	38.10%	100%
1921	59.69%	100%
1922	57.29%	100%
1923	96.86%	100%
1924	116.02%	100%
1925	101.73%	100%
1926	102.44%	100%

Aus diesen Tabellen ist die Bewegung des jugoslavischen Außenhandels klar zu ersehen, welche als Folge des Krieges und Wiederaufbaues der verwüsteten Gebiete zu bezeichnen ist. Gleichzeitig mit der Besserung und Gesundung der jugoslavischen Wirtschaft ist auch die Entwicklung des Außenhandels und die Besserung der Handelsbilanz verbunden. In den ersten zwei Jahren 1919 und 1920 ist die Handelsbilanz amtlich als sehr stark passiv ausgewiesen. Es ist wahr, daß sie in diesen zwei Jahren infolge des Wiederaufbaues, der Lebensmittelversorgung des Landes und der Ausfuhrbeschränkungen passiv sein mußte. Diese Passivität konnte jedoch nicht so

groß sein, wie sie statistisch ausgewiesen ist, da in dieser Zeit sehr große Mengen Waren nach den Auslande geschmuggelt worden sind.

Ende des Jahres 1922, als das Land in der Hauptsache mit den nötigsten Waren befriedigt war, nahm der jugoslavische Außenhandel seine normale Entwicklung. Trotzdem wurde die Handelsbilanz im Jahre 1923 amtlich passiv ausgewiesen; die Passivität ist sehr klein. Die amtlich ausgewiesene Handelsbilanz des Jahres 1923 erklärt die Direktion der Statistik selbst für unrichtig und findet, daß sie bereits aktiv gewesen sein mußte. Die erste aktive Handelsbilanz ist amtlich erst für das Jahr 1924 ausgeiwesen. Das Aktivsaldo von 1.3 Milliarden Dinar ist auf die gestiegene Ausfuhr zurückzuführen, während die Einfuhr sogar um ca. 80 Millionen Dinar zurückgegangen ist.

In den folgenden zwei Jahren 1925 und 1926 ist die Handelsbilanz aktiv, jedoch ist die Aktivität bedeutend zurückgegengen. Während im Jahre 1924, wie schon oben erwähnt, der Aktivsaldo 1.3 Milliarden Dinar betrug, beläuft sich dieser im Jahre 1925 nur auf 151 und 1926 auf 186 Millionen Dinar. In Prozenten ausgedrückt verminderte sich der Wert der Ausfuhr im Jahre 1925, verglichen mit dem des Jahres 1924, um 6·64% und im Jahre 1926 im Vergleich zum Jahre 1925 um 12·20%, während der Menge nach die Ausfuhr gewachsen ist: die Tonnage ist gestiegen im Jahre 1925, verglichen mit der des Jahres 1924, um 12·33% und 1926, verglichen mit 1925, um 11·05%. Diese Anomalie ist auf die starke Baisse der landwirtschaftlichen Produkte auf dem Weltmarke zurückzuführen. Die Periode der hohen Konjunktur für die Agrarartikel, die während des Krieges aufgetreten ist, war indessen schon abgeschlossen, das landwirtschaftliche Europa ist wieder auf den normalen Stand angelangt. Jugoslavien mußte sich auch diesem Stande in jeder Hinsicht anpassen, so auch hinsichtlich der Preise von landwirtschaftlichen Produkten. Die Einfuhr ist dagegen vom Jahre 1924 auf 1925 um 331 Millionen Dinar gewachsen, während sie vom Jahre 1925 auf 1926 um 1.121 Millionen Dinar gefallen ist.

Für das Jahr 1927 wird eine passive Handelsbilanz angesagt. Die Passivität des jugoslavischen Außenhandels wird für die erste Hälfte dieses Jahres auf ca. 400 Millionen Dinar voranschlagt. Die jugoslavische Ausfuhr wuchs bis jetzt jedes Jahr im Herbste, für das Jahr 1927 befürchtet man aber, daß wegen der nicht günstigen Ernte dies nicht der Fall sein wird. Jedoch dürfte die Passivität der Handelsbilanz dieses Jahres nicht bedeutend sein. Im Falle, daß sie klein sein sollte, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Handelsbilanz angesichts der schlechten Statistik des Außenhandels doch aktiv sein wird. Es ergibt sich nun die Frage, von welchem Einfluß die passive Handelsbilanz auf die jugoslavische Volkswirtschaft sein wird. Dies ist schwer zu unterssuchen, da es unmöglich ist festzustellen, von welchem Einfluß diese Passivität auf die jugoslavische Zahlungsbilanz sein wird. Ob und wie die Daten der Zahlungsbilanz gesammelt werden, ist unbekannt, da bis heute offiziell keine veröffentlicht worden sind. Dr. V. Bajkić[37] führt über die jugoslavische Zahlungsbilanz folgendes aus:

„Was die Zahlungsbilanz angeht, ist jeder Versuch, diese annähernd zu untersuchen, wissenschaftlich nicht ernst zu nehmen. Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß solche Versuche gemacht worden sind.

---

[37] Bajkić V. Dr.: Die Handelspolitik Jugoslaviens. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik." Band 171/2. Leipzig 1925. Seite 362 und 363.

Der Finanzminister selbst hatte sie im Januar dieses Jahres (1925) als wie folgt angegeben:

Aktiva:	1. Fremdenindustrie	200	Mill. Din
	2. Wiedergutmachung	600	„ „
	3. Rimessen der Auswanderer	500	„ „
	4. Aktivsaldo der Handelsbilanz	1,350	„ „
		2,650	Mill. Din
Passiva:	1. Staatsschuldenleistung	300	Mill. Din
	2. Ertrag ausländischer Unternehmungen	1,000	„ „
	3. Reiseverkehr (nicht angegeben).		

Diese Aufstellung ist falsch, willkürlich und unvollkommen. Falsch ist die Einsetzung der Reparationseinfuhr, die man unentgeltlich empfängt, in die Aktiva. Dieser Posten hat mit der Zahlungsbilanz nichts zu tun, er gehört in die Vermögens- und Wirtschaftsbilanz. Willkürlich insofern, als für die Verrechnung von Emigrantenrimessen und jener von auslädischen Kapitalisten gar keine konkreten Anhaltspunkte oder Elemente vorhanden sind, obwohl sie in Milliarden gehen. Jugoslavien ist wohl immer noch im Konsolidationsprozesse. Der enorme Betrag von Kriegsschulden (über eine Milliarde Goldmark) ist vorläufig ein toter Posten. Weiters ist das Schicksal des ebenso großen ausländischen Kapitals im Lande nicht vorauszusehen, d. h. ob die Nationalisierung besonders österreichischer und ungarischer Unternehmungen und Beteiligungen bestehen bleiben wird oder nicht. Die Frage des Staatskredites im Ausland muß auch einmal eine Lösung finden.

Kurzum, weder eine Berechnung der Zahlungsbilanz, noch eine Voraussage über seine zukünftige Gestaltung ist wissenschaftlich zulässig. Alles was gesagt werden kann, ist das, daß das Land reich ist und das unter Voraussetzung der politischen Beruhigung die wirtschaftlichen Aussichten sehr günstig sind."

b) Aus-, Ein- und Durchfuhrhandel.

Jugoslavien als ein ausgesprochener Agrarstaat (80% der Bevölkerung ist in der Landwirtschaft beschäftigt) exportiert Produkte der Land-, Forst- und Viehwirtschaft, während es Industrieartikel importieren muß. Sein Außenhandel entwickelte sich aus den vorne angeführten Gründen in den ersten Nachkriegsjahren unnormal, nach dem Jahre 1922 ist er erst in normale Bahnen getreten.

Die Tabelle 2 zeigt den prozentuellen Anteil der wichtigsten Ausfuhrartikel an der Gesamtausfuhr Serbiens im Jahre 1910 und Jugoslaviens in den Jahren 1920 bis 1926. Aus ihr ist zu ersehen, daß Jugoslavien die gleichen Waren wie Serbien ausführte. Der einzige Unterschied liegt darin, daß Serbien Holz einführte, während dieses für Jugoslavien einer der wichtigsten Exportartikel ist.

Die wichtigsten Artikel der jugoslavischen Ausfuhr in den Jahren 1925 bis 1926 sind aus der Tabele 4 zu ersehen. Die jugoslavische Ausfuhr begrenzt sich auf eine relativ kleine Zahl von Artikeln. Auf die Produkte der Land-, Forst- und Viehwirtschaft entfallen 65.81%. Wenn man noch die zwei verwandten Produkte, diejenigen der landwirtschaftlichen Industrie, Erze und Metalle hinzurechnet, erhöht sich dieser Prozensatzt auf 78 bis

93%, so daß auf die anderen Produkte nur 7 bis 22% entfallen. Gleich in den ersten Jahren nach dem Kriege entfällt der größte Teil der Ausfuhr auf landwirtschaftliche Produkte und zwar ca. 31 bis 34% der Gesamtausfuhr. Wenn man noch die Produkte der Landwirtschaftlichen Industrie hinzunimmt (Mehl, Treber, Wein, Branntwein), wächst dieser Prozentsatz auf 39 bis 43% an. In den Jahren 1922 bis 1926 ist die Ausfuhr der letzteren Produkte sehr gefallen. Im Jahre 1926 fiel besonders dem Werte nach, wegen der Baisse der Agrarartikel auf dem Weltmarkte, auch der jugoslavische Export (besonders Mais, Mehl u. s. w.) dieser Waren. (Vergleiche Tabelle 4.)

Die Produkte der Viehwirtschaft zeigen keine besonders ausgeprägte Tendenz: in den ersten Jahren steigt die Ausfuhr der Menge und dem Werte nach, während in den Jahren 1925 und 1926 die Ausfuhr dieser Produkte dem Werte nach gefallen ist. (Der Grund hiefür ist ebenfalls der Rückgang der Preise auf dem Weltmarkte.)

Die Produkte der Forstwirtschaft machen einen bedeutenden Anteil der jugoslavischen Ausfuhr aus. Den höchsten Prozentsatz vom Werte der Ausfuhr machen Holz und Holzfabrikate in den Jahren 1920, 1923 und 1924, während derselbe im Jahre 1925 und 1926 dem Werte nach gefallen, der Menge nach aber etwas gestiegen ist. Dasselbe gilt für Erze und Metalle.

Wenn man die Ausfuhr in den Jahren 1920 bis 1924 betrachtet, so ist diese dem Werte sowie auch der Quantität der Ware nach gestiegen. (Vergleiche Tabelle 1). In den beiden letzten Jahren 1925 und 1926 wächst ebenfalls die Quantität, während der Wert der Ausfuhr von 1925 auf 1926 um 1,086 Millionen Dinar gefallen ist.

Die Ausfuhr in den letzten zwei Jahren 1925 und 1926 ist aus der Tabelle 4 zu ersehen. Wie schon erwähnt, ist die Ausfuhr im Jahre 1926 dem Werte sowie auch der Quantität nach zurückgegangen. Es handelt sich dabei haupsächlich um landwirtschaftliche Artikel, Vieh, tierische Produkte und Holz. Eine starke Verminderung ist auf den Rückgang des Weltmarktpreises von Mais, auf die Hausse bzw. Stabilisierung des Dinars und die Maisspekulationen in Amerika zurückzuführen. Die Ausfuhr von Weizen ist der Tonnage sowie auch dem Werte nach gewachsen, der Wert jedoch nicht im Verhältnis zur Quantität. Die Ursachen der Baisse der Weizenpreise sind ebendort zu suchen, wie bei den Maispreisen, dasselbe ist bei den Artikeln der Holzindustrie, dem Vieh und den tierischen Produkten festzustellen.

Der Ausfuhrhandel Jugoslaviens beschränkt sich also auf die Produkte der Land-, Forst- und Viehwirtschaft, beziehungsweise auf Konsumartikel und Rohstoffe.

Ganz anders ist die Struktur des jugoslavischen Einfuhrhandels. An dem Einfuhrhandel nehmen Konsumartikel, Rohstoffe, Produktionsmittel, Halb- und Ganzfabrikate teil. Natürlich haben den größten Anteil die Industrieartikel. Aus der Tabelle 3 ist der prozentuelle Anteil der wichtigsten Einfuhrartikel an der Gesamteinfuhr Serbiens im Jahre 1910 und Jugoslaviens in den Jahren 1920 bis 1926 zu ersehen: auch hier ist kein nennenswerter Unterschied zwischen den beiden Ländern. Einen großen Anteil nehmen in Jugoslavien die Textilien ein, ein Zeichen, daß der Hausfleiß zurückgegangen und die Kaufkraft der Bevölkerung gewachsen ist. Die übrigen Einfuhrartikel sind bei beiden Ländern ziemlich gleichmäßig gestaltet. Man darf deswegen nicht glauben, daß der Konsum dieser Artikel gleich geblieben ist. Der Verbrauch Jugoslaviens an Industrieartikeln ist

viel größer als jener Serbiens war, aber ein großer Teil des Bedarfes wird durch die heimische Industrie gedeckt, denn Jugoslavien besitzt eine viel stärker entwickelte Industrie als das alte Serbien.

Der Wert der eingeführten Rohstoffe ist in der Hauptsache für rohe Baumwolle und Häute ständig gewachsen. Desgleichen wächst die Einfuhr von Halbfabrikaten (Baumwoll- und Wollgewebe, gegerbte Häute), sowie auch Produktionsmittel (Kohle, elektrotechnische Artikel, Maschinen u. s. w.) Die Einfuhr von Fabrikaten ist in der ganzen Zeit zurückgegangen. Der Wert der Einfuhr ist bis incl. des Jahres 1925 gewachsen mit Ausnahme des Jahres 1924, im Jahre 1926 aber um 1094 Millionen gefallen.

Was die Einfuhr der Quantität nach betrifft, so ist diese vom Jahre 1919 bis incl. 1925 gewachsen, während sie im Jahre 1926 um 272.808 Tonnen gefallen ist. (Vergl. Tabelle 1 und 3). Bis incl. 1924 wächst die Einfuhr der Quantität nach im Reis, Kaffee, Obst und Öl. Demgegenüber geht die Einfuhr von Zucker, Seife und Schokolade zurück, ein Zeichen, daß die heimische Produktion im stärkeren Maße die heimischen Bedürfnisse zu decken begann.

Die Tabelle 5 zeigt die Einfuhr Jugoslaviens in den Jahren 1926 und 1925. Die Einfuhr im Jahre 1926 ist der Quantität als auch dem Werte nach gefallen. Stark vermindert wurde die Einfuhr vom Baumwollgeweben, wollenen Geweben, Maschinen, Apparaten, Kaffee u. s. w.

Die Durchfuhr Jugoslaviens ist aus der Tabelle 6 zu ersehen, sie wächst vom Jahre 1921 bis incl. 1926. Landwirtschaftliche Produkte werden vom Südosten Europas nach Italien und Westeuropa und Industrieartikel aus Westeuropa und Italien nach dem Südosten Europas durchgeführt.

Aus den Tabellen 7, 8, 9 und 10 ist die jugoslavische Aus- und Einfuhr nach den Bestimmungs- bzw. Herkunftsländern zu ersehen. Italien, Österreich, die Tschechoslovakei sind die drei Hauptländer des jugoslavischen Außenhandels. Mais wird nach Italien, Rumänien und der Tschechoslovakei ausgeführt: Weizen nach der Tschechoslovakei, Rumänien und Italien; Bauholz nach Italien, Ungarn und Frankreich: Eier nach der Schweiz, Deutschland und Österreich; Rinder nach Italien, Österreich und Griechenland: Schweine nach Österreich, der Tschechoslovakei und Griechenland; frisches Fleisch nach Östereich, Italien und Deutschland: Kupfer nach Deutschland, Frankreich und Griechenland: Pflaumen nach Deutschland, der Tschechoslovakei und Österreich: Hopfen nach Deutschland, der Tschechoslovakei und Österreich u. s. w. Der Import nach diesen Ländern entspricht nicht dem faktischen Stand. Besonders Italien und Österreich spielen in dem jugoslavischen Ausfuhrhandel die Vermittlerrolle. Nach der Statistik nimmt Rumänien in der jugoslavischen Getreideausfuhr die erste Stelle ein. Dies kommt davon, weil die jugoslavische Getreideausfuhr über Braila als Ausfuhr nach Rumänien statistisch festgehalten wird. Tatsächlich verbleibt das jugoslavische Getreide nicht in Rumänien, sondern wird über Braila auf den Weltmarkt dirigiert.

Jugoslavien importiert Baumwollgewebe aus der Tschechoslovakei, Italien und Österreich; wollene Gewebe aus der Tschechoslovakei, Österreich und Italien: Maschinen und Apparate aus Deutschland, Österreich und England; Baumwollgarne aus Österreich, Italien und England; Eisenwaren aus Österreich, Deutschland und der Tschechoslovakei; Kaffee aus Brasilien, England und Italien: Kohle aus England, Ungarn und Polen; rohe Baumwolle aus den Vereinigten Staaten von Amerika, brit. Indien und Eng-

land; Verkehrsmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Italien u. s. w. Auch bei der Einfuhr nach Jugoslavien spielen Österreich und Italien für viele Waren die Vermittlerrolle.

Um die Entwicklung des jugoslavischen Außenhandels zu zeigen, sei auf folgende Daten hingewiesen. Im Jahre 1920 partizipierten 22 Staaten an der jugoslavischen Ausfuhr und 29 an der Einfuhr; im Jahre 1921 34 an der Ausfuhr und 36 an der Einfuhr; im Jahre 1922 36 an der Ausfuhr und 39 an der Einfuhr; im Jahre 1923 43 an der Ausfuhr und 49 an der Einfuhr; im Jahre 1924 40 an der Ausfuhr und 43 an der Einfuhr; im Jahre 1925 45 an der Ausfuhr und 50 an der Einfuhr und im Jahre 1926 43 an der Ausfuhr und 59 an der Einfuhr.

Über die Zusammensetzung des jugoslavischen Außenhandels in der Zukunft sind keine besonderen Änderungen zu erwarten, denn Jugoslavien ist ein ausgesprochener Agrarstaat, der auch weiterhin landwirtschaftliche Produkte exportieren und Industrieprodukte importieren wird. Jugoslaviens Abhängigkeit vom Weltmarkte ist in Bezug auf den Güterverkehr außerordentlich groß. Die jugoslavische Ausfuhr umfaßt Artikel, welche die ganze Welt produziert. Diese können keineswegs in Jugoslavien selbst konsumiert und noch weniger verarbeitet werden, um diese seine Abhängigkeit vom Weltmarkte zu vermindern. Noch viel abhängiger vom Weltmarkte ist Jugoslavien in seiner Einfuhr. Jugoslavien muß Artikel einführen, von denen meherere gar nicht oder im ungenügenden Maße im Lande produziert werden können und ohne welchen eine Volkswirtschaft auf die Dauer nicht denkbar ist. Die Industrialisierung Jugoslaviens war nach dem Kriege sehr groß, welcher Umstand es vom Weltmarkte noch abhängiger machte, weil die Industrie immer mehr Rohstoffe und Produkte braucht und brauchen wird, welche eingeführt werden müssen. Weiters ist Jugoslavien landwirtschaftlich noch nicht erschlossen, obwohl es einen sehr, wenn nicht den fruchtbarsten Boden Europas besitzt. Durch die Hebung der Landwirtschaft, Intensivierung der Bodenbearbeitung u. s. w. wird noch ein größerer Überschuß von landwirtschaftlichen Produkten für die Ausfuhr und hiemit die Abhängigkeit vom Weltmarkte verbleiben.

FÜNFTES KAPITEL

Schlussbetrachtung, handelspolitische Strömungen und Ausblicke.

Die jugoslavische Handelspolitik ist nicht immer gut geführt worden, sie litt besonders anfänglich an völliger Systemlosigkeit. Das ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Jugoslavien ist ein ganz neuer Staat, welcher aus verschiedenen Gebieten mit verschiedener Gesetzgebung entstanden ist. Aus Teilen anderer Staaten wurde ein neuer Staat mit einer durch den Krieg stark geschädigten Volkswirtschaft gebildet: es wurde eine nationale Wirtschaftseinheit geschaffen, deren wirtschaftlicher Kern ganz unbekannt war. Die Verspätung der Demobilisierung, die lange Unentschiedenheit der Grenzdemarkation und verschiedene andere politische Fragen waren die Ursachen, warum der Handelspolitik nicht das nötige Augenmerk zugewandt wurde. Für eine gut zu führende Wirtschaftspolitik war nicht das notwendige Inventar vorhanden, es fehlten die erforderlichen Organisationen der Staatsgewalt für statistische Erhebungen u. s. w.

Erst am 28. Juni 1920 bekam Jugoslavien seine Verfassung. Der Staat wurde mittels Verordnungen der Exekutive regiert, da die Skupština außerstande war, die ihr obliegende gesetzgeberische Tätigkeit zu entfalten. Dies ist verständlich, da in einem neuen Staate viele neue Gesetze zu schaffen sind. Das Parlament war darum genötigt, der Regierung Ermächtigungen, die in die Finanzgesetze aufgenommen wurden, zu erteilen: sie hatten den Zweck, die formelle Verfassungsmäßigkeit zu wahren. Die Bewegungsfreiheit der Exekutive war sehr groß, so auch auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik: sie wurde auf administrativem Wege geführt. Die handelspolitischen Beschlüsse wurden ohne vorherige Verhandlungen veröffentlicht. Die Regierung hatte vollkommen freie Hand in Bezug auf die Erlässe von Ein- und Ausfuhrverboten, Bestimmung der Höhe des Zollgeldes zur Korrektur der Geldentwertung und Erhöhung der Zölle. Die Exekutive hatte darnach das Recht auf Erhebung von Abgaben, welche nach der Verfassung ausschließlich der Legislative vorbehalten war.

Die auf diese Weise geführte Handelspolitik ist für die Volkswirtschaft als unzuträglich zu bezeichnen. Ein weiterer Fehler besteht in der Führung der Zollpolitik durch das Finanzministerium. Die Zollpolitik sollte im Gebiete der Handels- und der allgemeinen Wirtschaftspolitik geführt werden. Es ist klar, daß die vom Finanzminister geführte Zollpolitik in erster Linie die Interessen des Fiskus verfolgt. Dabei ist zu bemerken, daß im alten Königreich Serbien die Zolleinnahmen die wichtigste Einnahmsquelle des Staates bildeten, wie dies in allen Staaten mit nicht ausgebildetem System der direkten Steuern der Fall ist. Dadurch wurde der Finanzminister zwangsläufig Herr der Zollpolitik, bei der zwar auch wirtschafts-

politische Momente in Betracht gezogen wurden, die jedoch in der Hauptsache Fiskalpolitik blieb. Im Finanzministerium wurde der Versuch gemacht, dieses System auch im neuen Staate aufrecht zu halten, während das Ministerium für Handel und Industrie bestrebt war, die Zollpolitik an sich zu reißen und dem Finanzminister nur jene Kompetenz in Zollangelegenheiten zu überlassen, die er in allen modernen Staaten besitzt, und zwar die zolltechnische Kompetenz, somit die Einhebung der Zölle, das Zollverfahren und die Überwachung der Zollgrenze. Dieser Standpunkt, daß zur Führung der Handels- und Zollpolitik nicht das Finanzministerium sondern das Ministerium für Handel und Industrie berufen ist, ist vollkommen richtig. Die Führung der Zollpolitik darf nicht mit dem Ziele der Vermehrung der Staatseinnahmen und Equilibrierung des Voranschlages, sondern ausschließlich zur Förderung der heimischen Volkswirtschaft geführt werden. Die Interessen des Fiskus decken sich nicht immer mit jenen der verschiedenen Wirtschaftszweige, besonders des Handels und der Industrie. Darum ist die Führung der Zollpolitik seitens des Finanzministeriums zu verurteilen.

Jugoslavien ist stark schutzzöllnerisch. Die Regierung hat es sehr leicht mit der Gestaltung der Handelspolitik, denn 80% der in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung scheint handelspolitisch wunschlos zu sein. Dies ist auf die allgemeine Mentalität der slawischen Stämme zurückzuführen, die eine ungewöhnliche Gleichgültigkeit gegenüber den Fragen der Wirtschaftspolitik an den Tag legen. Der Slawe interessiert sich im öffentlichen Leben vielmehr für nationale und rein politische Fragen. Die Regierung hat auf dem handelspolitischen Gebiete fortwährend gegen die Interessen der Landwirtschaft gehandelt bei glechzeitigem Gewähren von Liebesgaben an die Industrie und es ist sehr charakteristisch, daß sich die Bauernparteien dem nie wiedersetzten. Der Einfluß des Großgrundbesitzes, welcher sich der oft national fremden Eigentümer wegen keiner öffentlichen Sympathie erfreut, ist durch die radikale Agrarreform sehr geschwächt.[38]

Jugoslavien wird von Politikern regiert, welche mit der allgemeinen und Parteipolitik so beschäftigt sind, daß sie dabei die Wirtschaftspolitik vernachlässigen. Demzufolge wurde kein Wirtschaftsprogramm gemäß den ökonomischen Verhältnissen des Landes ausgearbeitet, wie es notwendig in einem jedem Staate bestehen muß. Noch weniger bestehen entsprechende Grundsätze, welche für die Richtung der Handelspolitik bestimmend wären. Die maßgebenden Faktoren sind sich nicht im klaren, inwieweit die Industrialisierung des Landes zu fördern, und nach welchen Grundsätzen die Handelspolitik mit Rücksicht auf den überwiegend landwirtschaftlichen Charakter des Staates zu führen ist. Der Hauptgrund hiefür ist darin zu suchen, daß an der Spitze der maßgebenden Ministerien meist Berufspolitiker stehen, die in der Führung ihres Resorts keinen ausgesprochenen Standpunkt, nicht einmal in den elementaren Fragen einnehmen. „Diese Politiker sind meist nationalökonomische Laien, welche immer Merkantilisten sind, weil diese Auffassung der Privatwirtschaft entnommen ist. Sie sind Schutzzöllner, deren Politik viel mehr in den Gefühlen als im Verstande wurzelt; diese ist gewöhnlich generell und pauschalmäßig, sie prüft

[38] Vergl. Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 369 und 370.

nicht, sie mißt nicht, und ihr ist die Höhe des Schutzes nach oben irrelevant. Das sind die intensivsten Schutzzöllner.[39]

Zu einer zweiten Art dieser Schutzzöllner gehören auch die Industriefanatiker, welche es immer in Agrarländern gegeben hat und welche es auch in Jugoslavien gibt. Sie gehen vom Standpunkt aus, daß ein jeder Wirtschaftszweig, welcher im Staate fehlt ins Leben gerufen werden muß, ohne Rücksicht, ob die natürlichen Grundlagen dazu vorhanden sind oder nicht. Diesen Schutzzöllnern ist zu dem Zwecke kein Opfer à outrance. Ausschlaggebende Schutzzöllner sind in Jugoslavien auch jene, welche einen Schutz zu Gunsten der Landesverteidigung- und Sicherheit fordern, sie sind überwiegend in den stärksten politischen Parteien vertreten.

Die jugoslavische Industrie selbst ist zu den am stärksten interressierten Schutzzöllnern zu zählen. In den oben angeführten Schutzzöllnern hat sie die besten Förderer ihrer Bestrebungen. Die jugoslavische Industrie ist sehr gut organisiert, denn es gibt Organisationen einzelner Industriezweige, einzelner Provinzen und solche der gesamten Landesindustrie. Diese Organisationen operieren sehr geschickt und üben einen starken Einfluß auf die maßgebenden Faktoren und die öffentliche Meinung aus. Dieser Einfluß braucht gar nicht so stark zu sein, da diese Kreise schon von Haus aus schutzzöllnerisch gesinnt sind. Gleichzeitig mit der Industrie hat sich auch das Gewerbe einen Schutz zu verschaffen gewußt, beide unter dem Schlagwort des „Schutzes der nationalen Arbeit". Der neue Zolltarif ist demgemäß ausgearbeitet worden. Interessant ist es, daß die großen Industrieorganisationen gegen den lückenlosen Schutz, welcher durch den neuen Zolltarif geschaffen wurde, zu kämpfen anfingen. Das ist aber ganz verständlich, denn der nichtökonomische Schutz der nationalen Arbeit und der Landessicherheit setzt die Harmonie aller Geschützten voraus. Ein lückenloser Schutz hebt bekanntlich oft einen bereits gewährten Schutz auf. Das Interesse der Landessicherheit erheischt oft den Schutz einer noch nicht bestehenden Industrie auf Kosten einer schon längst bestehenden. Die Industrie trat gegen die Prohibitivzölle der Regierung auf, indem sie darauf hinwies, daß die ausländischen Industriellen durch diese gezwungen sein werden, ihre Industrie nach Jugoslavien zu verlegen; die dadurch hervorgerufene Vermehrung ausländischer Unternehmungen könne nicht im Interesse der Landessicherheit sein.[40] Durch den lückenlosen Zollschutz wird diejenige Industrie geschützt, welche für den Inlandsmarkt arbeitet, während innerhalb der Exportindustrie große Beunruhigungen hervorgerufen wurden, da diese ebenfalls gerne den inneren Markt durch Zölle gesichert sehen möchte. Das bedeutet aber noch keine Gefahr für den Schutzzoll. Die bedrohten Industrien werden auf eine andere Weise entschädigt, entweder durch die große Bevorzugung bei Staatslieferungen, durch Auswucherung der Konsumenten durch Kartelle (Zuckerindustrie) oder durch Frachtermäßigungen (Holz- und Zuckerindustrie).

Es besteht in Jugoslavien vorläufig noch keine ausgesprochene Tendenz für die Abschaffung der Schutzzölle. Die Landwirtschaft ist aus den früher erwähnten Gründen ziemlich gleichgültig gegenüber der auf diese Weise geführten Handelspolitik, außerdem sind ihre Organisationen viel

[39] Vergl. Bajkić V. Dr.: a. a. O. Seite 370.
[40] Vergl. Bajkić W. Dr.: a. a. O. Seite 371.

zu schwach um einen entscheidenden Einfluß ausüben zu können. Mit der wachsenden Schwierigkeit des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte und dem Fallen der Preise auf dem Weltmarkte sind jedoch auf diesem Gebiete Änderungen zu erwarten. Sehr vereinzelt werden Stimmen nach einem vernünftigeren und mäßigeren Schutz hörbar. Vor allem verlangt man eine Klassifikation aller zu schützenden Industrien, d. h., daß nur lebensfähige Industriezweige geschützt werden sollen, daß der Schutz keinesfalls das Erforderliche übersteigen darf und die Ausfuhrschutzpolitik rationalisiert wird.

Das wichtigste Problem, welches die jugoslavische Handelspolitik zu lösen hat, ist ohne Zweifel jenes der Industrie. Aus dem vorher angeführten ist zu ersehen, daß in dieser Hinsicht große Fehler begangen worden sind. Die Industrie wurde auf Kosten der Landwirtschaft gefördert, welch letzterer in Jugoslavien als einem ausgesprochenen Agrarstaate viel mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden sollte. In erster Linie sollte die Wirtschaftspolitik auf die Hebung der Landwirtschaft und in zweiter Linie auf die Förderung der Industrie, und zwar jener, für welche im Lande die natürlichen Grundlagen vorhanden sind, gerichtet sein; aber auch dieser Industrieschutz darf nicht so stark sein, daß hiedurch die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten beeinträchtigt wird. Das jetzige Zollregime in Jugoslavien ist als schädlich für die Landwirtschaft zu bezeichnen aus dem einfachen Grunde, weil sich die fremden Staaten gegen die hohen jugoslavischen Einfuhrzölle auf ihre Industrieartikel durch hohe Zölle auf die jugoslavischen landwirtschaftlichen Ausfuhrartikel zu wehren suchen. Wie schon erwähnt, sollte Jugoslavien jene Industriezweige schützen, für welche im Lande die natürlichen Grundlagen vorhanden sind. Dieser Schutz muß entsprechend sein, das heißt nur so hoch, wie er zum Ausgleich der Produktionskosten der gleichen Industriezweige in fremden Staaten in Jugoslavien notwendig ist. Die Schutzzölle über dieses Maß hinaus sind unberechtigt und schädlich. Zu hohe Schutzzölle oder Erleichterungen auf die Einfuhr jener Artikel, für deren Produktion Jugoslavien nicht halbwegs geeignet ist, sind sinnlos. Durch die Schutzzölle im ersten Falle werden die Konsumenten und im zweiten Falle der Fiskus geschädigt.

Für Jugoslavien ist es viel besser Warenspezialitäten fremder Staaten mit mäßigen fiskalischen Zöllen belegt einzuführen und dafür für die Ausfuhr der jugoslavischen Agrarartikel in diese Staaten niedere und günstige Zollsätze zu erhalten, als mit zu hohen Schutzzöllen jene eigene Industrie zu fördern, die im Lande nicht die natürlichen Bedingungen besitzt und hiefür auf hohe Agrarzölle der fremden Staaten eingehen zu müssen. Es ist im Interesse des Landes, daß sich die Industrie entwickelt und zwar stufenweise auch in jenen Industriezweigen, für deren Entwicklung Jugoslavien geeignet ist. Die jugoslavische Wirtschaftspolitik sollte dahin gerichtet sein, soviel wie möglich die landwirtschaftlichen Arbeiter in der Landwirtschaft gemäß den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu behalten und zu beschäftigen und nur den Überfluß der verarmten, arbeitslosen landwirtschaftlichen Arbeiter in der Industrie zu unterbringen, die aber nur so weit als notwendig gefördert werden darf. Dadurch würde eine solide und entsprechende wirtschaftliche Entwicklung des Landes verbürgt sein, denn eine übertriebene Industrialisierung würde nur zu vielen und unumgänglichen wirtschaftlichen Krisen führen.

Jugoslavien legt Neigung zur autonomen Handelspolitik an den Tag; diese konnte es sich leisten in den ersten 6—7 Nachkriegsjahren aus dem Grunde, weil seine wichtigsten Exportartikel stets einen guten Absatz fanden, sogar trotz den Ausfuhrzöllen. Der europäische Markt war in diesen Jahren mit den Agrarartikeln sehr schlecht versorgt. da Rußland vollständig, Rumänien und auch Polen zum Teil fehlten. Darum wurde die landwirtschaftliche Produktion in ganz Europa gefördert. Anfang 1925 treten diese Länder, und besonders Rußland mit seinen Agrarartikeln, auf dem europäischen Markte auf. Demzufolge sind im Jahre 1925 die Preise für Fleisch, tierische Produkte, Geflügel, Eier und Holz auf dem Weltmarkt stark gesunken. Im folgenden Jahre 1926 warf Rußland große Mengen Getreide auf den europäischen Markt, worauf eine starke Baisse im Getreide und Mais zu verzeichnen ist. Bis dahin hatte schon Jugoslavien schwer die Konkurrenz Amerikas auszuhalten und in den letzten zwei Jahren (1925 bis 1926) wurde sein Export noch durch die oben erwähnten Staaten stark beeinträchtigt. Infolge der andauernden Konkurrenz anderer Agrarländer wird Jugoslavien handelspolitisch in eine ganz andere Lage versetzt. Die Hauptrolle in seiner Handelspolitik wird die Sicherung der ausländischen Märkte spielen.

Zum Schluß sei noch auf folgendes hingewiesen. Wenn man die gegenwärtige handelspolitische Situation Jugoslaviens mit der der Vorkriegszeit vergleicht, so findet man, daß an Stelle gehässiger Handelsfeindschaft gegen die Nachbarstaaten die Notwendigkeit einer handelspolitischen Friedenspolitik getreten ist. Die österreichische Republik ist die Vermittlerin der agrarischen Ausfuhr Jugoslaviens nach Deutschland, der Schweiz und teilweise dem übrigen Westeuropa geworden, während Italien mittelbar für den Absatz von Holz in Spanien und der Lewante besorgt ist. So entwickelt sich die Notwendigkeit, durch friedliche Beziehungen für den weiteren Ausbau der jugoslavischen Handelspolitik Sorge zu tragen.

Literaturverzeichnis.

Die mit * bezeichneten Werke sind in serbokroatischer oder slovenischer Sprache verfaßt.

1. **Arndt P.:** Schutz der nationalen Arbeit. Jena 1902.
2. **Bajkić V.:** Die Handelspolitik Jugoslaviens. In den Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Band 171/2. Leipzig 1925.
3. **Bilimović A. Dr.:** Jugoslavien. Herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau. Breslau 1927.
4. **Brentano L.:** Freihandel und Zollschutz nach den Friedensverträgen. Budapest 1922.
5. **Brentano L.:** Freihandel und Zollschutz. Im Handbuch der Politik. Band II. Berlin 1920.
6. **Bresciani-Turoni Const.:** Politica commerciale dell' Italia. Miłano 1920.
7. — : Conférénce Économique International. Gèneve, Mai 1927. Rapport Définitif., Publications de la Société des Nations. II. Questions Économiques et Financières. 1927. II. 46. Genève 1927.
8. **Eulenburg Fr. Dr.:** Die handelspolitischen Ideen der Nachkriegszeit. Im „Weltwirtschaftliches Archiv". Heft 1. Jena 1927.
9. **Esslen J.:** Die Valutazölle der Gegenwart. Jena 1922.
10. **Esslen J.:** Die Politik des auswärtigen Handels. Stuttgart 1925.
11. **Feiler A.:** Neue Weltwirtschaft. Die Lehre von Genf. Sonderdruck der Frankfurter Zeitung. Frankfurt 1927.
12. — : Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den aliirten und assoziierten Mächten. Charlottenburg 1919.
13. **Gianini A.:** Trattati commmercialli del Regno. Roma 1924.
*14. **Gospodnetić F. Dr. u. Šmid K. Dr.:** Allgemeiner Zolltarif. Zagreb 1923.
*15. **Gospodnetić F. Dr. u. Šmid K. Dr.:** Allgemeiner Zolltarif von 20. Juni 1925. Zagreb 1925.
16. **Hodač F.:** Fragen der Handelspolitik Mittel- und Osteuropas. Im The Manchester Guardian Commercial". Heft 5. vom 27. Juli 1922.
17. **Hantos E.:** Die Handelspolitik in Mitteleuropa. Jena 1925.
*18. **Ivezić:** Unsere Handelsbeziehungen zu Italien. Belgrad 1920.
*19. — : Jahrbuch des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen für das Jahr 1926.
20. **Kaurimsky v. Fr.:** Jugoslavien. Berlin 1920.
21. **Keynes J. M.:** Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. München und Leipzig 1920.
22. **List Fr.:** Das nationale System der politischen Ökonomie. 1841. Neue Ausgabe mit geschichtlicher und kritischer Einleitung von Eheberg. Stuttgart 1883.
23. **Markovitch K.:** Le Balcan économique. Paris 1919.
24. **Marshall A.:** Die zollpolitische Regelung des Außenhandels. Jena 1925.
25. — : Memorandum sur les balances des payments et sur les balances du commerce éxterieur 1910—1923. Genève. Société des Nations
*26. **Osterman N.:** Italien und Jugoslavien auf der Adria. Zagreb 1920.
*27. **Petrović J.:** Der Außhandel Jugoslaviens. Belgrad 1921.
28. **Roepke W. Dr.:** Die internationale Handelspolitik nach dem Kriege. Jena 1923.
*29. **Savić Mil.:** Unsere Industrie, Handel und Gewerbe. Fünf Bände. Sarajevo 1922 bis 1925.
*30. — : Statistik des auswärtigen Handels des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen. Sieben Bände. Belgrad 1920—1927.
31. **Szende Jul.:** Die Sukzessionsstaaten der gewesenen österreich-ungarischen Monarchie. Budapest 1922.

32. **Šinigoj J.:** Die Probleme der südslavischen Handelspolitik. Dissertation. Köln 1922—1923. Maschinenschrift.
33. **Schilder Sig.:** Mitteleuropa und die Handelspolitik der offenen Tür. Wien 1918.
34. — : Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Neue Grundlagen der Handelspolitik. Band 171/2 u. 3 Ausland, Weltwirtschaft. Leipzig 1925 und 1926.
35. **Schüller R. Dr.:** Schutzzoll und Freihandel. Wien 1905.
36. **Schüller R. Dr.:** Wirtschaftliche Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germaine. (Ztschr. für Volksw. u. Sozialp.). Wien 1921.
37. **Todorović M. Dr.:** Die Grundzüge der Handelspolitik Jugoslaviens seit dem Weltkriege. Im „The Manchester Guardian Commercial" Heft 5, vom 27. Juli 1922.
*38. **Todorović M. Dr.:** Der Handelsvertrag zwischen unserem Königreich und Italien. Im „Ekonomist" Hefte 7, 8 und 9. Belgrad 1926.
39. **Vojnović L.:** La Dalmatie. l' Italie et l' unité Jugoslave, Genève 1917.

Zeitschriften: *1. Bankarstvo. (Das Bankwesen.) Zagreb 1921—1926.
*2. Ekonomist. Belgrad 1920—1926.
3. Revue économique de Belgrade. Belgrad 1923—1926.

Tageszeitungen: *1. Jugoslovenski Lloyd. (Jugoslavischer Lloyd). Zagreb 1920—1927.
2. „Mitteleuropäische Wirtschaft". Samstagbeilage der „Neuen Freien Presse". Wien 1924—1927.
*3. Politika (Politik). Belgrad 1920—1927.
*4. Privredni Pregled. (Wirtschaft. Übersicht). Belgrad 1923—1926.
*5. Službene Novine. (Amtsblatt). Belgrad 1920—1927.
*6. Trgovinski Glasnik. (Handelscourier). Belgrad 1920—1927.
*7. Trgovski List. (Handelsblatt). Ljubljana 1919—1927.

Curriculum vitae.

Boris R. Zajec, aus Ljubljana, Jugoslavien, bin am 24. Juli 1903 in Ljubljana, als Sohn des Ingenieurs Rudolf und seiner Gemahlin Rosa Zajec geboren.

Meine Studien begann ich mit 6 Jahren an der Volksschule in Ljubljana, welche ich nach beendigter 4. Klasse im Jahre 1914 verließ um in die 1. Klasse der Staatsoberrealschule mit deutscher Unterrrichtssprache in Ljubljana zu übertreten. Bis zum ersten Semester der 5. Klasse war die Unterrichtssprache deutsch, von da an, mit dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns im Jahre 1918, aber die slovenische. Am 6. Juli 1921 verließ ich mit der Reifeprüfung die Staatsoberrealschule in Ljubljana und inskribierte mich im Herbste desselben Jahres auf der Hochschule für Welthandel in Wien, wo ich zwei Semester und zwei Fachprüfungen ablegte.

Durch Krankheit war ich bemüßigt meine Studien für ein Semester zu unterbrechen. Am 8. Mai 1923 inskribierte ich mich auf der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln am Rh. Nach vier Semestern legte ich am 9. Februar 1925 mit Erfolg die kaufmännische Diplomprüfung ab. Meine Diplomarbeit auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, welche ich unter Anleitung des Herrn Prof. Dr. Karl Thieß verfaßt habe, lautet: „Die jugoslavischen Wasserstrassen".

Am 3. Mai 1926 inskribierte ich mich zwecks Ablegung des Doktordiploms an der Universität Basel, wo ich fünf Semester belegte. Die vorliegende Doktorarbeit habe ich unter Anleitung des Herrn Prof. Dr. Stephan Bauer verfaßt.

Während meines Studienganges hörte ich die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren: Dr. R. Granichstaedten - Czerwa, Dr. S. Grünberg, Dr. Fr. Rheinthaler, K. Oberparleiter, Th. Ferjančič, K. Seidel, Dr. J. Huber, und Dr. J. Priebsch an der Hochschule für Welthandel in Wien; Dr. K. Thieß, Dr. F. Beckmann, Dr. Chr. Eckert, Dr. W. Prion, Dr. E. Schmalenbach, Dr. R. Seyffert, Dr. K. Ruberg, Dr. G. Fuchs, Dr. St. Lorck, Michels und Le Bourgeois an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln am Rh. und Dr. St. Bauer, Dr. J. Landmann, Dr. R. Michels, Dr. F. Mangold, Dr. E. Salin, Dr. E. Ruck, Dr. K. Wieland und Dr. L. Furlan an der Universität Basel.

ANHANG

STATISTISCHE TABELLEN

Tabelle I.

Die Handelsbilanz Jugoslaviens.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	± der Handelsbilanz
	Quantität in Tonnen		
1919	155.170	282.670	+ 127.500
1920	439.563	915.186	+ 475 623
1921	733.638	1,583.658	+ 850.020
1922	1,232.414	2,213.881	+ 981.467
1923	1,123.019	3,025.914	+ 1,902.895
1924	1,127.686	3,915.700	+ 2,788.014
1925	1,513.862	4,398.466	+ 2,884.604
1926	1,241.054	4,884.718	+ 3,643.664
	Wert in Papierdinars		
1919	2.982,067.276	686,845.040	— 2.295,222.236
1920	3.465,819.272	1 320,606.055	— 2.145,213.217
1921	4.122,097.642	2.460,737.552	— 1.661,360.090
1922	6.441,876.189	3.691.166.163	— 2.750,710.026
1923	8 309,635.472	8.048,843.930	— 260,791.542
1924	8.221,734 552	9.538,774 432	+ 1.317,039.880
1925	8.752 878.739	8.904.539.328	+ 151,660.589
1926	7,631,779.276	7.818,180.094	+ 186,400.818
	Wert in Golddinars (schw. Frs.)		
1919	713,413.223	164,316.995	— 549,096.228
1920	746,934.808	284,613.373	— 462,321.435
1921	538,132.851	321,245.112	— 916,887.739
1922	452,378.945	259,211.106	— 193,167.839
1923	493,446.286	477,959.853	— 15,486.433
1924	578,588.568	671,271.951	+ 92,683.383
1925	769,145.759	782,472.700	+ 13,326.941
1926	696,660.758	713,693.230	+ 17,032.472

Tabelle II.

Prozentueller Anteil der wichtigsten Ausfuhrartikel an der Gesamtausfuhr Serbiens und Jugoslaviens.

	Serbien	Jugoslavien						
	1910	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Getreide	20.6	8.46	6.14	3.95	4.86	8.44	6.54	11.90
Mais	21.5	11.40	13.25	1.16	4.15	6.13	23.08	17.12
Mehl	2.5	7.14	5.02	3.69	2.90	3.60	2.23	2.01
Gries und Treber	—	0.67	0.26	0.41	0.18	0.30	0.43	0.36
Fisolen	—	4.06	1.69	0.71	0.96	1.63	0.89	1.12
Kartoffel	—	0.35	0.30	0.23	0.24	0.18	0.08	0.03
Frisches Obst	—	0.60	0.33	0.27	1.02	0.64	0.71	1.09
Pflaumen und Pflaumenmus	13.7	5.38	6.23	6.30	4.42	1.95	2.21	3.18
Wein	—	0.52	0.23	0.93	0.18	0.08	0.08	0.17
Opium	—	0·61	0.47	0.30	0 63	0.10	0.79	0.60
Hopfen und Hanf	0.9	1.94	2.36	3.43	4.37	2.62	4.15	3.90
Rinder	8.0	0.29	9.57	9.04	10.51	7.81	4.68	4.54
Pferde	—	0.23	2.55	3.02	2.58	2.43	1.37	1.36
Schweine	3.2	2.03	8.50	5.97	5.57	2.84	1.39	4.34
Geflügel und andere Tiere	0.1	0 72	1.01	2.35	2.05	1 56	1.40	1.56
Fleisch und Fett	7.2	8.12	10.94	9.18	6.82	5 67	4.06	4.87
Eier	2.2	2.28	5.96	8.70	6.60	6.48	6.84	7.76
Andere Tierprodukte	—	0.79	1.00	1.56	1.98	1.36	0.87	0.65
Häute	—	0.76	0.34	2.38	2.66	2.90	1.52	1.37
Holz und Holzfabrikate	—	24.46	8.05	16.88	19.13	19.99	15.14	12.99
Zement	0.17	1.61	2 01	1.96	1.78	1.99	1.95	1.62
Eisen	—	—	—	0 47	0.98	0.35	0.27	0.11
Blei	—	1.11	0 45	1.07	1.42	1.42	1.50	1.24
Kupfer und andere Metalle	8 9	1.46	1.68	4.25	4.55	7.17	4.65	5.33
Andere Produkte	10.94	14.91	11.66	11.79	9 46	12.36	13.17	11.88
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Tabelle III.

Prozentueller Anteil der wichtigsten Einfuhrartikel an der Gesamteinfuhr Serbiens und Jugoslaviens.

	Serbien	Jugoslavien						
	1910	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Baumwollwaren, Gespinste	14.2	37.02	29.93	25.58	28.67	27.22	24.09	22.27
Wollwaren	4.7	9.17	9.15	9.60	10.93	9.16	9.73	10.64
Eisen, Roh und Halbfabrikate	2.9	4.22	9.88	11.09	10.00	9.10	8.80	8.56
Eisenwaren	7.0	3 59						
Mineralöle	1.1	4.65	4.50	3.70	3.12	2.87	3.26	3.63
Häute	—	2.03	4.28	2.78	3.01	4.69	4 56	4.53
Leder und Lederwaren	5 4	2.29						
Glas	0.5	0.79	1.27	1.41	1.20	1.30	0.94	0.92
Zucker	—	4.37	5.10	3.28	2.25	2.71	0.34	0.36
Reis	—	0.93	1.28	1.48	1.35	2.69	1.34	1.48
Kaffee, roh	—	1.23	1.68	2.18	2.56	1.46	3.17	3.09
Kohle aller Art	2.9	0.82	1.17	3.04	2.41	2.59	3.07	2.61
Pflanzenöle	1.2	—	0.75	1.51	1.18	1.26	1.12	1.09
Südfrüchte	—	0.22	0.39	0.26	0.30	0.33	0.37	0.45
Maschinen und Apparate	4.4	1.44	4.24	4 68	3.70	3.25	4.21	5.04
Elektrotehnische Artikel	1.2	0.67	1 10	1.07	1.36	1.31	1.24	1.68
Papier	2.6	0.79	0.60	0.67	0.40	0.49	0.62	0.96
Farben	—	0.23	0.27	0.47	0.27	0.35	0.26	0.31
Porzellanwaren	—	0.19	0.43	0.38	0 29	0.37	0.43	0.47
Weintrauben	2.4	—	—	—	—	—	—	—
Salz	2.0	3.60	0 74	0.66	—	0.27	1.63	1.83
Tabak	1.0	—	—	—	—	—	—	—
Übrige Waren	46.50	21.65	23.24	26.16	27.00	28.58	30.82	30.18
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Tabelle IV.

Die wichtigsten Artikel der jugosl. Ausfuhr in den Jahren 1926 und 1925.

		1926			1925		
		Quantität	Mill. Dinars	%	Quantität	Mill. Dinars	%
Mais	Tonnen	894.716	1,338.6	17.12	1,011.273	2,055.0	23.08
Weizen	„	297.285	846.1	10.82	169.958	501.5	5 63
Bauholz	„	1,086.314	802.6	10 27	1,051.225	1,118.7	12.56
Eier	„	31.086	606.3	7.76	27.225	608.9	6 84
Rinder, lebend	Stück	126.877	355.3	4.54	111.352	416.8	4.68
Schweine	„	297.870	339.3	4.34	70 266	123.5	1.39
Fleisch, frisch	Tonnen	21.504	324.0	4.15	16.718	313.3	3.52
Kupfer	„	10.769	250.9	3.21	7.880	227.7	2.56
Pflaumen	„	47.184	233.6	2.99	34 542	191.0	2.14
Hopfen	„	3.150	206.5	2.64	3.159	243.7	2.47
Weizenmehl	„	32.820	156 8	2.01	37.755	198 7	2.23
Zement	„	320.271	126.4	1.62	354.423	173 7	1.95
Pferde	Stück	36.574	106.5	1.36	32.767	122.1	1.37
Hanf	Tonnen	14.008	98.8	1.26	8.995	125.7	1.41
Blei in Platten	„	9.190	94.8	1.21	8.967	116.2	1.31
Geflügel	Stück	587.944	88 7	1.14	504 383	98.2	1.10
Bohnen	Tonnen	48.916	87.4	1.12	26.258	78 8	0.89
Obst, frisch	„	38.640	85.2	1.09	20.881	63.2	0.71
Anderes Getreide	„	50.038	85.0	1.08	35.754	80.9	0.91
Brennholz	„	407.459	83.3	1.07	304.559	76.7	0.86
Verschiedenes	„	1,473.473	1,502.0	19.20	1,211.991	1,969.5	22.39
Zusammen:	Tonnen	4,884.718	7,818.1	100 %	4,398.466	8,904.5	100 %

Tabelle V.

Die wichtigsten Artikel der jugosl. Einfuhr in den Jahren 1926 und 1925.

	1926			1925		
	Tonnen	Mill. Dinars	%	Tonnen	Mill. Dinars	%
Baumwollgewebe	12.826	1,057.6	13.86	15.681	1,377.2	15.74
Wollene Gewebe	2.994	533.6	6.99	3.649	616.5	7.04
Maschinen und Apparate	22.926	384.7	5.04	23.883	368.9	4 22
Baumwollgarne	7.606	342.5	4.49	7 754	396.8	5.53
Verschiedene Eisenwaren	33.128	308.2	4.04	32.832	350.9	4 01
Kaffee	9.301	235.9	3.09	10.004	277.6	3 17
Häute (roh)	9.891	209.7	2.75	7.997	196.6	2.25
Verschiedene Öle	440 529	199.2	2.61	545.747	268.8	3.07
Rohe Baumwolle	6.893	165.8	2.17	5.753	173.5	1.98
Verkehrsmittel	7.772	148.9	1.95	9.330	153 2	1.75
Küchensalz	86.749	139.7	1.83	71.525	142 8	1.63
Maschinen und elektrische Objekte	3 278	127 9	1.68	3.370	108.9	1.24
Schafwolle	3.826	116.1	1.52	2.037	58.9	0.67
Reis	21.447	112.7	1.48	20.088	116.6	1.33
Petroleum	36.125	92.9	1.22	39.000	120.1	1.37
Rohes Eisen und Halbfabrikate	42.375	89.0	1.16	49.619	120.3	1 37
Weissblech	22.365	84.4	1.10	21.981	96.9	1 11
Ölpflanzen	7.610	83.7	1.10	7.677	97.6	1.11
Benzin	19.106	83.1	1.09	13.390	62 9	0.72
Eisenbahnbaumaterial	15.402	76.1	1 00	20.758	90.6	1.04
Druckereipapier	10.791	67.2	0.88	6.745	45 2	0.51
Wollwaren	733	65.7	0.86	511	52.7	0.60
Säcke	4.363	64.7	0.25	6.065	104.8	1.20
Strümpfe und Handschuhe	218	54.6	0.71	347	70.3	0.80
Baumwollwaren und Konfektion	684	53.2	0.70	800	56.6	0.64
Verschiedenes	412.116	2,734 7	35 83	587.316	3,227.7	36.90
Zusammen	1,214.054	7,631.8	100 %	1,513.862	8,752.9	100 %

Tabelle VI.

Die Durchfuhr Jugoslaviens.

	In tausenden Meterzentner					
	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Getreide	1.440	1.416	1.320	2.578	1.911	2.056
Reis	101	82	270	419	679	602
Gemüse	123	138	211	377	494	602
Südfrüchte	61	226	458	567	670	722
Kolonialwaren	47	125	185	422	302	238
Kräuter für die Industrie	144	211	369	483	802	599
Milch und Eier	21	62	45	121	160	131
Wolle uud Häute	45	31	61	82	67	61
Holzprodukte	27	164	296	645	838	744
Mühlenprodukte	112	474	956	1.987	3.629	2.737
Wein, Bier	87	105	162	403	487	455
Erden und Steine	26	667	339	236	380	237
Brennöle	131	270	1.063	205	333	2.927
Mineralöle	289	467	1.217	1.640	2.121	2.553
Chem. Artikel	30	49	509	—	323	352
Dünger und -Mittel	9	41	344	718	803	986
Explosivstoffe	21	40	42	—	66	57
Baumwolle	26	33	46	69	80	62
Häute	4	23	31	33	50	5
Holzfabrikate	148	193	216	70	76	103
Papier	93	206	453	481	636	565
Glas	49	94	99	92	149	157
Eisen und Eisenfabrikate	250	309	406	664	1.130	1.414
Kupfer	25	12	49	104	198	77
Maschinen und Apparate	45	125	156	132	128	162
Andere Waren	326	417	274	1.598	1.827	1.367
Zusammen	3.680	5.980	9.577	14.128	18.339	19.971

Tabelle VII.

Die Einfuhr Jugoslaviens nach den Staaten.

	Wert in Millionen Dinars													
	1920		1921		1922		1923		1924		1925		1926	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Italien	1268	36.5	855	20.7	985	15.3	1470	17.7	1687	20.5	1644	18.7	1054	13.8
Österreich	714	20 6	1160	28.2	1861	28.9	2238	26.9	1625	19.7	1604	18.3	1532	20.0
Tschechoslovakei	321	9.2	843	20 5	1278	19.9	1537	18.5	1649	20.0	1558	17.8	1427	18.7
England	244	7.0	246	5.0	458	7 1	823	9.9	874	10.6	713	8.1	438	5.7
Deutschland	50	1.4	174	4.2	462	7.2	724	8.7	682	8.3	866	9.9	918	12.0
Ver. Staaten von Amerika	82	2.3	99	2.4	225	3.5	306	3.7	320	3.9	341	3.9	309	4.0
Frankreich	132	3.8	188	4.6	196	3.0	270	3.3	276	3.3	323	3.6	353	4.6
Rumänien	132	3.8	77	1.9	243	3.8	212	2 6	183	2.2	315	3.6	332	4.3
Griechenland	315	9.1	242	5.9	181	2.8	169	2.0	265	3.2	261	3.0	147	1.9
Ungarn	13	0.4	41	1.0	169	2.6	140	1.7	238	2.9	440	5.0	354	4.6
Indien	—	—	24	0.6	58	0.9	88	1.1	78	0.9	73	0.8	71	0.9
Holland	4	0.1	47	1.2	95	1.5	76	0.9	73	0.9	159	1.8	64	0.8
Schweiz	34	1.0	39	0.9	26	0.4	54	0.7	62	0.7	84	0.9	85	1.1
Bulgarien	3	0.1	12	0.3	40	0.6	33	0.4	38	0.4	42	0.4	—	—
Polen	33	0·9	23	0.5	25	0.4	20	0.2	38	0.4	74	0.8	88	1.1
Andere Staaten	120	3.3	52	1.2	140	2.1	150	1.7	133	2.1	252	3.0	450	5.9
Zusammen	3465	100	4122	100	6442	100	8310	100	8221	100	8752	100	7631	100

Tabelle VIII.

Die Ausfuhr Jugoslaviens nach den Staaten.

	Wert in Millionen Dinars													
	1920		1921		1922		1923		1924		1925		1926	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Österreich . . .	563	42.6	882	35.9	847	23.0	2328	28.9	2332	24.4	1651	18 5	1609	20.5
Italien	356	26.9	576	23.4	1035	28.1	2306	28.7	2757	28.9	2249	25.2	1960	25.0
Tschechoslovakei	67	5.1	100	4.1	299	8.1	629	7.8	943	9.8	834	9.3	938	12.0
Schweiz	48	3.8	169	6.9	281	7.6	517	6.4	389	4.0	364	4.1	296	3.7
Griechenland . .	60	4.5	127	5.2	172	4.7	462	5.7	676	7.0	658	7.4	578	7.3
Ungarn	28	2.1	29	1.2	193	5.2	386	4.8	756	7.9	458	5 1	370	4.7
Frankreich . . .	41	3.1	40	1.7	215	5.9	348	4.3	362	3.8	180	2.0	188	2.4
Deutschland . .	99	7.5	397	16 1	311	8.4	339	4.2	388	4.0	636	7.1	724	9.2
England	3	0.2	17	0.7	69	1.9	172	2.1	131	1.3	85	0 9	67	0.8
Türkei	4	0.3	17	0.7	42	1.2	110	1.4	101	1.0	67	0.7	25	0.3
Fiume	—	—	36	1.5	49	1.3	108	1.4	—	—	—	—	—	—
Bulgarien . . .	17	1.3	6	0.3	16	0.4	77	1.0	108	1.1	73	0.8	8	0.1
Ägypten	8	0.6	9	0.4	21	0.6	44	0.6	110	1.1	84	0.9	55	0.7
Albanien	—	—	3	0.1	7	0.2	42	0.5	18	0.2	17	0.2	—	—
Rumänien . . .	1	0.08	8	0.3	10	0.3	30	0.4	252	2.6	1213	13.6	783	10.0
Andere Staaten .	25	1.5	36	1.5	117	3.1	144	1.8	189	2.1	232	2 7	206	2.7
Zusammen	1320	100	2460	100	3691	100	8048	100	9538	100	8904	100	7818	100

Tabelle IX.

Die Ausfuhr der wichtigsten Artikel Jugoslaviens
nach den Bestimmungsländern in den Jahren 1926 und 1925

In Millionen Dinars

1926		1925	
Mais:			
nach Rumänien	501.2	nach Rumänien	870.9
nach der Tschechoslowakei	278.9	nach Österreich	395.8
nach Italien	254.5	nach der Tschechoslowakei	286.1
Weizen:			
nach der Tschechoslowakei	262.1	nach Rumänien	287.9
nach Rumänien	234.4	nach Österreich	60.4
nach Italien	143.6	nach Griechenland	36.1
Bauholz:			
nach Italien	557.4	nach Italien	809.9
nach Ungarn	58.8	nach Ungarn	58.2
nach Frankreich	52.0	nach Österreich	40.3
Eier:			
nach der Schweiz	237.4	nach der Schweiz	259.4
nach Deutschland	151.8	nach Österreich	144.1
nach Österreich	151.4	nach Deutschland	131.3
Rinder, lebend:			
nach Italien	148.1	nach Italien	157.8
nach Österreich	116.9	nach Österreich	153.5
nach Griechenland	65.1	nach Griechenland	63.1
Schweine, lebend:			
nach Österreich	264.4	nach Österreich	72.5
nach der Tschechoslowakei	70.1	nach der Tschechoslowakei	48.0
nach Griechenland	2.8	nach Italien	1.3
Frisches Fleisch:			
nach Österreich	199.4	nach Österreich	182.2
nach Deutschland	64.8	nach Italien	56.1
nach Italien	32.7	nach Deutschland	38.5
Rohes Kupfer:			
nach Deutschland	151.3	nach Deutschland	122.1
nach Frankreich	78.3	nach Frankreich	68.7
nach Griechenland	20.1	nach U. S. A.	35.8
Pflaumen:			
nach Deutschland	100.4	nach Deutschland	70.5
nach der Tschechoslowakei	36.9	nach Italien	33.1
nach Österreich	31.6	nach der Tschechoslowakei	26.4
Hopfen:			
nach Deutschland	115.8	nach der Tschechoslowakei	117.2
nach der Tschechoslowakei	69.8	nach Deutschland	88.3
nach Österreich	9.8	nach Österreich	19.7

Tabelle X.

Die Einfuhr der wichtigsten Artikel Jugoslaviens
nach den Ursprungsländern in den Jahren 1926 und 1925

In Millionen Dinars

1926		1925	
Baumwollgewebe:			
aus der Tschechoslowakei	484.6	aus Italien	508.2
aus Italien	382.0	aus der Tschechoslowakei	498.0
aus Österreich	126.4	aus Österreich	148.3
Wollene Gewebe:			
aus der Tschechoslowakei	204.5	aus der Tschechoslowakei	213.7
aus Österreich	113.4	aus Italien	139.8
aus Italien	72.0	aus Österreich	103.8
Maschinen und Apparate:			
aus Deutschland	137.4	aus Deutschland	122.7
aus Österreich	65.3	aus Österreich	69.5
aus England	44.6	aus Ungarn	46.4
Baumwollgarne:			
aus Italien	105.1	aus Italien	147.3
aus Österreich	71.5	aus England	107.2
aus England	60.7	aus Griechenland	52.7
Verschiedene Eisenwaren:			
aus Österreich	122.5	aus Österreich	144.7
aus Deutschland	98.3	aus Deutschland	91.0
aus der Tschechoslowakei	39.2	aus der Tschechoslowakei	64.5
Kaffee:			
aus Brasilien	176.7	aus England	109.0
aus England	31.4	aus Brasilien	90.9
aus Italien	11.9	aus Holland	30.7
Häute:			
aus Italien	53.2	aus U. S. A.	44.7
aus U. S. A.	27.1	aus Italien	34.3
aus Deutschland	21.8	aus England	21.3
Kohle:			
aus England	40.9	aus England	124.4
aus Ungarn	40.2	aus der Tschechoslowakei	19.2
aus Polen	29.8	aus Ungarn	53.0
Baumwolle (rohe):			
aus U. S. A.	109.4	aus Holland	64.3
aus engl. Indien	49.6	aus Indien	37.5
aus England	3.5	aus Italien	29.9
Verkehrsmittel:			
aus Frankreich		aus U. S. A.	49.3
aus U. S. A.		aus Italien	30.0
aus Italien		aus Österreich	22.9

Disposition:

Seite

Einleitung 5

ERSTES KAPITEL.

Die handelspolitischen Maßnahmen und die Handelspolitik Jugoslaviens bis zum Erscheinen des neuen Zolltarifes vom 20. Juni 1925 7
a) Die Aus- und Einfuhrerschwerungen 7
b) Der Ein- und Ausfuhrzolltarif 12
c) Die jugoslavischen Handelsverträge, die Kompensationsverträge und Kontingentsverträge 15
d) Der Wirtschaftsrat 21

ZWEITES KAPITEL.

Der neue Zolltarif vom 20. Juni 1925 24

DRITTES KAPITEL.

Die internationalen Handelsbeziehungen und die Handelsverträge Jugoslaviens 32
a) Die Handelsbeziehungen mit Italien und der jugoslavisch-italienische Handelsvertrag 32
b) Die Handelsbeziehungen mit Österreich und der jugoslavisch-österreichische Handelsvertrag 43
c) Die Handelsbeziehungen zu den übrigen Staaten und die übrigen Handelsverträge 47

VIERTES KAPITEL.

Die jugoslavische Handelsbilanz und der Aus-, Ein- und Durchfuhrhandel . . . 52
a) Die Handelsbilanz 53
b) Aus-, Ein- und Durchfuhrhandel 55

FÜNFTES KAPITEL.

Schlußbetrachtung, handelpolitische Strömungen und Ausblicke 59

ANHANG.

Statistische Tabellen 67